

Das bilineare Abstammungssystem der Herero

Horst Südkamp

Inhalt

<i>Die elementaren Gruppen und die übergeordneten Verbände</i>	<i>3</i>
<i>Das Zuschreibungssystem der Clans und Sippen aus verschiedenen Beobachterperspektiven.....</i>	<i>6</i>
<i>Rekonstruktionsprobleme und Luttigs Rekonstruktionsversuch.....</i>	<i>11</i>
<i>Erbfolgeordnung.....</i>	<i>19</i>
<i>Die Häuptlingserbfolge.....</i>	<i>29</i>
<i>Das bilineare Abstammungssystem der Herero</i>	<i>31</i>
<i>Zur Einführung die Sicht und Zusammenfassung Baumanns.....</i>	<i>31</i>
<i>Die Herero-Terminologie der Verwandtschaft</i>	<i>33</i>
<i>Alternative Rekonstruktionen.....</i>	<i>38</i>
<i>Die soziale Komplementarität der Otuzo und Omaanda</i>	<i>39</i>
<i>Deszendenz und Allianz im Spiegel der Rachepflicht.....</i>	<i>40</i>
<i>Soziale Konsequenzen der bilinearen Zuschreibungsregel: Minimal-Lineage</i>	<i>43</i>
<i>Soziale Konsequenzen der bilinearen Zuschreibungsregel: Affinalverwandtschaften</i>	<i>48</i>
<i>Zwei Genealogien als Testfälle</i>	<i>67</i>
<i>Der Konflikt zwischen dem Modell und seiner empirischen Bestätigung.....</i>	<i>67</i>
<i>Auszug aus Marengas Genealogie.....</i>	<i>71</i>
<i>Lehmans Auszug einzelner Häuptlingsgenealogien</i>	<i>73</i>
<i>Literatur.....</i>	<i>83</i>

Die elementaren Gruppen und die übergeordneten Verbände

1940 schrieb Baumann über die Herero: "Eine ganz besondere Stellung nehmen die Herero im nördlichen Südwestafrika ein, denn sie lassen sich nirgendwo mit absoluter Sicherheit angliedern."¹ Diese Sonderstellung der Herero unter den süd-afrikanischen Bantuvölkern wurde auch noch 1977 von Gibson in dem Vorwort der Monographie von Vivelo über die Herero aus Botswana hervorgehoben: „Sie repräsentieren das Hirtentum unter allen Bantu-Stämmen der südwestlichen Viehzüchterzone Afrikas am ausgeprägtesten, wo sie ihre Lebensform mit den Nama (Hottentotten) teilen, einer Nicht-Bantu-Bevölkerung... Ihre anthropologische Bedeutung kommt ihnen zu wegen einer Anzahl ungewöhnlicher kultureller Merkmale und ihrer Lebens- und Siedlungsumstände.“² Einige dieser besonderen Merkmale, und zwar jene, welche im Kontext der Viehzucht und der Religion stehen, hat Brauer³ in einem kulturhistorischen Vergleich ausführlich gewürdigt. Aber diese Sonderstellung wird den Herero auch wegen ihres bilinearen Abstammungssystems, welches das erstemal von Irle⁴ in dieser Form skizziert worden ist, zugeschrieben. Diese Form der Abstammungsrechnung teilen die Herero beispielsweise mit einigen Völkern des mutterrechtlichen *Angola-Sambesi-Gürtels*, etwa mit den Ila, Lumbu, Plateau Tonga, Goba oder Yao.

Die Herero unterscheiden verwandtschaftliche Gruppen nach Umfang, Zusammensetzung, nach sozialer wie politischer Funktion und nach religiöser Bedeutung. Als kleinste, aber nicht autonome Einheit ist die Hütte oder das Haus, *onjuo* (pl. *ozonjuo*), das einer verheirateten Frau gehört, anzusprechen. Mit demselben Namen pflegt man auch die Matrilineage zu bezeichnen. Die nächste größere, aber kleinste autonome Einheit ist das Gehöft oder die Werft, die sich aus einer Reihe von Hütten zusammensetzt, welche ein Werftbesitzer mit seinen Frauen und Kindern, seinen jüngeren Brüdern nebst Frauen und Kindern und seinen Söhnen mit Frauen und Kindern bewohnt. Diese lokale Einheit ist dagegen eine patrilineare und patrilokale Lokalgruppe. Manchmal gehören zu ihr (Werft, Kraal) auch noch die Hütten weiterer Verwandter, die der Witwen, der geschiedenen Töchter oder Halbgeschwister, die *onganda* (pl. *ozonganda*) heißt. Mit *Onganda* (= ein Platz, wo gemolken wird) wird aber auch die Patrilineage bezeichnet. Eine Haupt-Onganda, die *Ohona* (Hahn) genannt wird und die *onganda* des Häuptlings ist, mit ihren Unter-Ozonganda repräsentiert eine Patrilineage und eine Hauptpatrilineage mit ihren Unterpatrilineages repräsentiert einen Patriclan, den *Oruzu* (pl. *Otuzo*). Einzelne *Otuzo* assoziieren sich schließlich noch zu Phratrien

1 H. Baumann, in: Baumann, Thurnwald, Westermann, Völkerkunde von Afrika, Essen 1940, S.98

2 G.D. Gibson, in: F. Vivelo, The Herero of Western Botswana, St. Paul, New York, Los Angeles, San Francisco 1977, S. VII

3 Brauer, Züge aus der Religion der Herero, Leipzig 1925

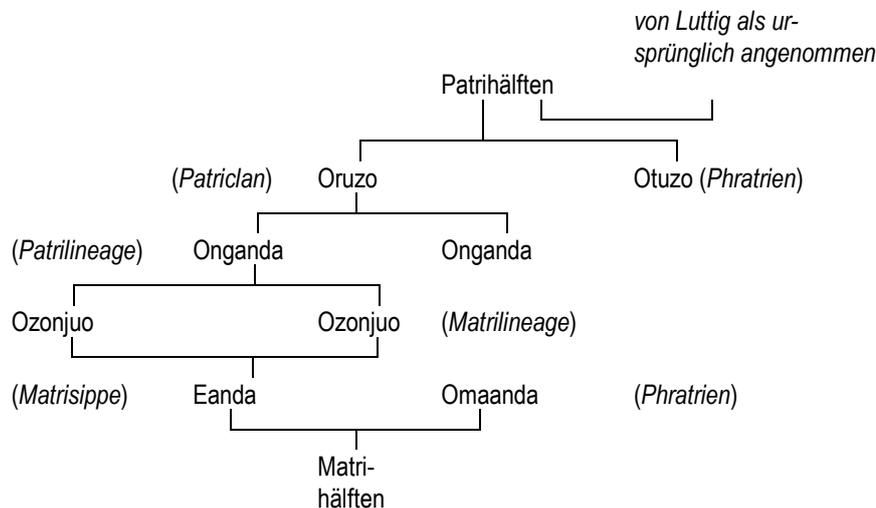
4 I. Irle, Die Herero, Gütersloh 1906, S.87

(z.B. die Otuzo *Omuhinoruzo* und *Onguakavera*), die aber als Phratrien unbenannt bleiben und von denen Schapera⁵ bei den Herero seiner Zeit fünf gezählt hatte, die er mit den fünf großen Häuptlingstümern der Herero in eine Korrelation brachte und deshalb als politische Einheiten interpretierte. Gibson hat Anfang der 50er Jahre bei den Herero des Ngamilandes 7 Phratrien gezählt, während Vivelo 1973 in Westbotswana insgesamt nur 6 Phratrien ausmachen konnte, auf die sich alle von ihm registrierten Otuzo verteilten.

Auch die matrilinearen Verwandtschaftsgruppen leiten sich ursprünglich von Residenzeinheiten ab, den Häusern oder Hütten, nach denen sie teilweise noch benannt werden, aber sie haben ihre lokale Bindung verloren, sofern sie je von Bedeutung gewesen ist. Ein *onjuo* ist daher eine Matrilineage oder eine Unter-Matrilineage, die mit anderen vergleichbaren Gruppen zu einer *Eanda* (pl. *Omaanda*), einer Matrisippe gehören. „Alle matrilinear verwandten Häuser stammen letztendlich ab von einer Frau, der Eanda-Gründerin... Im Dienste einiger definierter Zwecke erscheinen auch noch andere Zuordnungen, in denen die *Omaanda* sich zu Hälften gruppieren,“⁶ welche nach den *Omaanda* der Sonne und des Regens, den beiden ältesten *Omaanda* der Herero, bezeichnet werden, wenn man der Auskunft der älteren Berichte folgt.

Das Schema der Differenzierung der sozialen Gruppen, wie sie sich dem Niederländer Luttig in den dreißiger und den amerikanischen Feldforschern in den fünfziger und siebziger Jahren darbot, läßt sich also kurz so zusammenfassen:

Die soziale Ordnung der Herero gravitierte um die genannten sozialen Zentren:



Onjuo, *Onganda*, *Oruzo*, *Eanda*, *Otuzo*- und *Omaanda*- Phratrien sowie um die matrilinearen Hälften (*ekuenombura*, *ekuejuva*), nach denen sich der Stamm der Herero differenzierte, und diese Gliederung wurde in jeder Einheit durch die Funktion der beiden Deszendenzgruppen reproduziert, durch die des *Oruzo*, das

5 I. Schapera, Notes on some Herero Genealogies, Communications from the School of African Studies, New Series, No 14, Cape Town 1945

6 G.D.Gibson, Double Descent and its Correlates among the Herero of Ngamiland, American Anthropologist 58, 1956, S.117

patrilinear zugeschrieben wurde, und jene des *Eanda*, das matrilinear zugeschrieben wurde, durch zwei erbliche Mitgliedschaften in zwei unterschiedliche Körperschaften, die jede Person von ihren Eltern erbt. Der politische Verband der Herero wurde nicht anders als ihre Verwandtschafts- und Sozialordnung über jene doppelte Abstammungszuschreibung und die Heiratsvorschriften (MBT oder VZT) strukturiert, welche die Zusammensetzung der kleinsten wie der größten sozialen und politischen Verbände und Teilverbände präjudizierte.

Das Zuschreibungssystem der Clans und Sippen aus verschiedenen Beobachterperspektiven

Vedder beschrieb dieses System doppelter Abstammungsrechnung im Anschluß an Irle folgendermaßen: "Wir finden daher das Volk in 16 religiöse Verbände geteilt, die man *Oruzo* nennt. Jeder Herero, ob Mann oder Weib, gehört einem dieser Verbände an... Die Zugehörigkeit zu einem solchen Verbände vererbt sich vom Vater auf alle seine Kinder... Jeder Herero, ob Mann oder Weib, gehört einer *Eanda* an. Es werden innerhalb des Volksganzen 8 verschiedene Erbverbände gezählt. Die Zugehörigkeit ist nicht dem freien Willensentschluß der Einzelperson überlassen, man erbt sie, und zwar erben sämtliche Kinder die Eanda von der Mutter... Die Bedeutung dieser Verbände tritt zweimal im Leben der Herero bestimmend hervor, das erstemal bei der Verheiratung, denn man darf nur innerhalb der eigenen Eanda oder einer befreundeten Eanda heiraten; das andere Mal, wenn ein Todesfall eintritt, und nun der Viehbesitz in der Eandalinie vererbt wird, indem die älteste Schwester des oder der Verstorbenen die erste Erbin ist."⁷ Mit Vedder wäre die Eanda als eine endogame Sippe (zumindest die Omaanda-Hälfte als endogam) und das Oruzo als ein lokaler, exogamer Clan zu verstehen. Vedder zählte wie Viehe und Irle 16 exogame Otuzo mit religiöser wie sozialer Funktion (Clans) und 8 teils endogame, teils exogame Omaanda mit vorwiegend sozialer und politischer Funktion (Sippen) und nannte die älteste Schwester als Erbin des Eandabesitzes. Diese unterschiedlichen Verbände und deren Mitgliedschaftszuschreibungen sind auch schon früher in mehr oder minder wichtigen Punkten anders dargestellt worden; sowohl die Zahl der Clan- und Sippenverbände, denen jeder Herero gleichzeitig angehört (double descent), als auch die Darstellung der Erbregelung wurden von verschiedenen Autoren anders dargestellt.

Dannert⁸ zählte weniger Omaanda, nämlich nur 6, oder mehr, nämlich 20 (wenn man die Unter-Omaanda mitzählt), aber dafür mehr Otuzo, nämlich 20. Lehmann nennt noch eine 7. Eanda,⁹ während die älteren Quellen, die frühen Reise- und Missionsberichte (der Rheinischen Missionsgesellschaft) von ursprünglich nur 2 Omaanda (*ekuejuva* und *ekuenombura*) sprechen, die als die ältesten Omaanda begriffen werden, aus denen die anderen sich herausdifferenziert haben. Nach seinen jüngsten Nachforschungen konnte Vivelò bei den Herero, die sich nach dem Aufstand von 1904 in Botswana niedergelassen hatten, 20 (+1) Otuzo und 9 (oder 20) Omaanda zählen. Die ältesten Berichte sprechen von zwei matrilinearen Hälften mit ihren matrilinearen Sippen, welche mit einer nicht näher bezeichneten Anzahl von Patrilineages in eine eigentümliche Beziehung treten, d.h. mit diesen eine Allianz eingehen.

⁷ H. Vedder, Das alte Südwestafrika, Berlin 1934, S.48/49

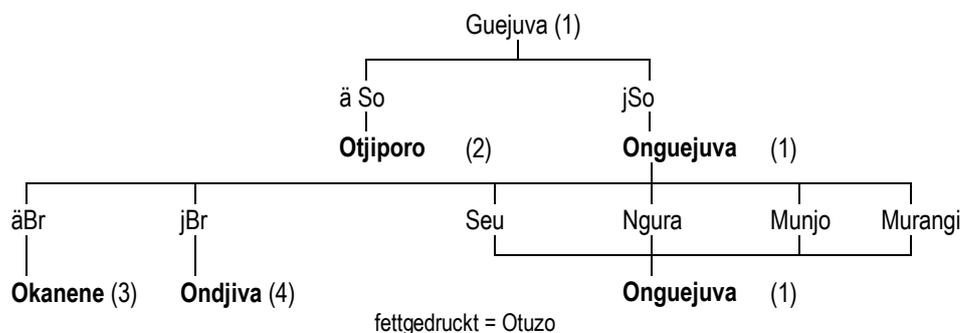
⁸ E. Dannert, Zum Rechte der Herero, Gießen 1905

⁹ R.F. Lehmann, Die Häuptlingserbfolgeordnung der Herero, Zeitschrift für Ethnologie, 76, 1951, genealogische Tafel

Rechnet man die 4 Otuzo ab, die auch Dannert nur noch dem Namen nach bekannt waren, im Gegensatz zu den 16 anderen, die er genealogisch ausweisen konnte, dann bleiben auch in Dannerts Darstellung nur noch 16 Otuzo übrig, jene 16 also, die auch Vedder gezählt hat. Mit diesen 16 ist Dannert damals selbst in Berührung gekommen, von den anderen 4 hat er nur noch gehört; und Vedder, der sich in der hier zitierten Schrift auf Dannert bezieht, hält sich daher auch nur noch an die von Dannert etwas ausführlicher beschriebenen 16 Otuzo, was für sie als die Anzahl jener Otuzo spricht, die zu diesem Beobachtungszeitraum in "Deutsch-Südwest-Afrika" vorgefundenen wurden, d.h. im Hinblick auf alle Unter-Omaanda stimmt ihre Zählung also überein.

Gibson hat schließlich 1954 bei den Herero des Ngamilandes sogar 25 Otuzo gezählt. „Ungefähr 25 Otuzo sind heute im Ngamiland vertreten. Einige von ihnen teilen sich die Herero und Mbanderu, während andere ausschließlich nur zu jeweils einem der beiden Stämme gehören.“¹⁰ Darüber hinaus hat er beobachtet, daß sich diese 25 Otuzo wiederum zu 7 Phratrien gruppieren, deren Otuzo sich jeweils auf Brüder als ihren Ahnherrn beziehen, die also einen gemeinsamen Stammvater hypostasieren. Subtrahiert man die 5 Mbanderu-Otuzo und die 1 Manderu-Phratrie, von seinen Zahlen, dann deckt sich auch seine Zählung mit den älteren Angaben (20+5).

Aus den aitiologischen Legenden ist die Differenzierung der Phratrie des Oruzo Onguejuva, dessen Kultvorschriften und Verbote von mindestens drei weiteren Phratrien geteilt werden, nach dem folgenden genealogischen Schema zu erschließen (siehe folgendes Schema).



Den von Gibson erschlossenen 7 Haupt-Otuzo oder Phratrien, die, wie gesagt, keine eigenen Namen führen, sondern den des Oruzo, von dem sich die Mitglieder-Otuzo abgezweigt haben, stehen 7 Haupt-Omaanda gegenüber, wenn man die Zählung von Lehmann, und 6 Hauptomaanda, wenn man die von Dannert zugrundelegt (oder 8 in der Zählung Vedders), oder diesen 25 Otuzo entsprechen 25 Omaanda, denn Gibson konnte Viehes Bericht über 5 Unteromaanda der Eanda *ekuenombura* bestätigen, von der Dannert keine Unteromaanda anzugeben wußte, so daß mit der Berücksichtigung dieser Differenz auch die Omaan-

10 G.D.Gibson, Double Descent and its Correlates among the Herero of Ngamiland, American Anthropologist 58, 1956, S.120

dazahlen von Dannert und Gibson übereinstimmen.¹¹ Vivalo, der die Herero 1973 besucht hatte, zählte zwar genausoviel Otuzo wie Dannert 1904, nämlich 20 oder 21, aber wesentlich mehr Hauptomaanda als alle anderen Beobachter vor ihm, nämlich 9. Aber auch diese Zahl 9 verdankt sich dem Zählmodus von Vivalo, der zwar dieselben Omaanda identifiziert und gezählt hat wie Dannert, sie aber anders gruppierte als jener, während seine Zählung der Phratrien sowohl von der von Schapera als auch von der von Gibson abweicht, die im Gegensatz zu deren 5 oder 7 nur 6 ausweist, aber durch eine vollständige Zuordnung aller 21 Otuzo auf die 6 Phratrien besticht, was für die Stimmigkeit seiner Beobachtung spricht, die außerdem die bislang ausführlichste Bestandsaufnahme der Clans und Sippen oder bilinearen Abstammungsgruppen der Herero ist.

Aus den verschiedenen Zählungen der Otuzo- und Eandaverbände hat Lehmann in den fünfziger Jahren den Schluß gezogen, daß diese Zahlen, weil sie immer variabel waren, in ihrer Bedeutung für das soziale System der Herero nicht überschätzt werden sollten. Die Relevanz der Zahlen aber hängt ab von den Einheiten, die und wie sie gezählt werden, d.h. von den Referenzen, die zwischen ihnen systematisch bestehen. "Die alten *otuzo* (sg. *oruzo*)," so Lehmann, „von denen es in verschiedenen Zeiten verschieden viele gab, sind offenbar schon seit der Einwanderung der Herero in das Land zwischen Kunene und Swakop (die man ungefähr mit 1750 beginnen läßt, die aber um 1830 noch nicht abgeschlossen war) nicht mehr mit den früheren Clanbezirken identisch gewesen."¹²

Lehmann stellt nicht nur die Brauchbarkeit der Angaben über die Otuzo- und Omaandazahlen infrage, sondern auch die Funktion der Otuzo als einer Zusammenfassung von lokalen Gruppen zu einer patrilokalen Lineage oder einem patrilokalen Clan, zumindest seit 1750. Diese Verneinung der Kongruenz zwischen den Otuzo und der Residenz, die Lehmann als eine Folge der desintegrativen Auswirkungen der Hererowanderschaft und des Kolonialismus zu erklären versucht, widerspricht der Korrespondenz, die Schapera zwischen der Gliederung der Otuzophratrien und den Häuptlingsschaften beobachtet hatte und rund 30 Jahre später von Vivalo bestätigt worden ist. Und selbst wenn die Residenzeinheit der Clans nicht mehr umstandslos beibehalten worden ist, und zwar aus anderen Gründen als jenen, die Lehmann ins Spiel brachte, nämlich infolge der Lineagesegmentierung und des demographischen Schicksals einzelner Lineages, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Patrilineage vor allem als Residenzeinheit in Erscheinung tritt, wie Gibson festgestellt hat, dessen Beobachtung aber auch Lehmanns Fragezeichen reflektiert. „Der Familiensitz einer expandierenden Minimal-Patrilineage zeigt gewöhnlich die Tendenz, sich langsam auszudehnen und liegt dann nachbarschaftlich verteilt zwischen den Wohnsitzen anderer verwandter und nicht verwandter Lineages. Im Verlaufe ihrer ihnen selbst be-

11 siehe: G.D.Gibson, Double Descent and its Correlates among the Herero of Ngamiland, *American Anthropologist* 58, 1956, S.121/122

12 R.F.Lehmann, Einige Spannungs- und Ausgleicherscheinungen in der sozialen Organisation mittel und südwestafrikanischer Völker, in: *Beiträge zur Gesellungs- und Völkerwissenschaft*, Berlin 1950, S.261/262

kannten Geschichte haben inter- und intrastämmliche Kriege und Raubzüge sowie die immer wiederkehrende Suche nach Weideland eine Trennung und Verstreuung der Herero-Residenzgruppen herbeigeführt. Wegen dieser wiederholten Teilung der Residenzgruppen erscheinen die Otuzo relativ weit gestreut. Aber eine Minimal-Patrilineage relativ junger Ausbildung existiert in der Regel als Lokalgruppe.“¹³ Gibson widerspricht Lehmanns Behauptung, bestätigt aber Lehmanns Beobachtung der räumlichen Streuung, die er aber anders erklärt als jener; denn die Auflösung der territorialen Geschlossenheit der Patrilians erscheint nur auf der Oruzo-Ebene, und zwar nach der Segmentierung der zu groß gewordenen Lokalgruppen, die immer dann nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zu ihrer Ausgangsgruppe siedeln können, wenn die Nachbargemarkung bereits von anderen Gruppen besetzt worden ist, und sich deshalb freies Land anderswo suchen müssen.

Tatsächlich sind von verschiedenen Beobachtern zu unterschiedlichen Zeitpunkten sowohl verschiedene Otuzo- als auch verschiedene Omaandagruppen gezählt worden, und dieser Feststellung galt wohl auch Lehmanns Vorschlag, sich weniger mit den absoluten Zahlen der Einheiten abzugeben, als vielmehr die Regeln ihrer Bildung zu beachten. Andererseits läßt sich auch zeigen, daß die verschiedenen Zahlenangaben eher ein Resultat der unterschiedlichen Interpretation oder des verschiedenen Bezugsrahmens der zählbaren Einheiten als der Zählung der Elemente selbst darstellen, während die Summen aller gezählten Elemente unabhängig von den vorgeschlagenen Interpretationen und Zusammenfassungen in Korrelation zum Zeitraum ihrer Erhebung gar nicht so stark von einander abweichen.

	Otuzo	Mbanderu	Omaanda	Omaanda Phratric	Otuzo- Phratric	Omaanda- Hälften
Viehe	16 (20-4*)		20	8		2
Irlie	16 (20-4*)		20	8		2
Vedder	16 (20-4*)		20	8		
Dannert	20		20	6		
Luttig	20		20	6	2	2
Lehmann	-		20	7		
Schapera	-				5	2
Gibson	20 (+5)	5//5	20 (+5)	6	7 (5 H +2 M)	2
Vivelo	20 (+1)	1//5	20 (+5)	9	6 (5H+ 1M)	2

*wurden nur noch namentlich erwähnt

Ähnlich wie Lehmann sucht auch Vivelo, die Differenzen der Zahlenangaben allerdings sachlich anders zu erklären. „Die Anzahl der Otuzo scheint nicht festgelegt zu sein, wahrscheinlich aus zwei Gründen: 1) wegen der Spaltung eines Oruzo in zwei oder mehrere Segmente, die zunächst als Lineages derselben Patrisippe erscheinen, dann aber nach weiterer Verselbständigung den Status eines Oruzo erlangen, und 2) wegen des Aussterbens der männlichen Vertreter

13 G.D.Gibson, Double Descent and its Correlates among the Herero of Ngamiland, American Anthropologist 58, 1956, S.117/118

eines Oruzo, das zu seinem Verschwinden führt.“¹⁴ Diese Ereignisse begründen hinreichend die mögliche Variation der absoluten Anzahl der Abstammungsgruppen, denen Beobachter zu verschiedenen Zeiten begegnet sind, weshalb ihre unterschiedlichen Zahlenangaben auch die Struktur des Verwandtschaftssystems und die Funktion der Abstammungsgruppen weniger betreffen. Andererseits überrascht dieser Erklärungsversuch von Vivelo, weil er ein Phänomen zu erklären versucht, daß nach der Zählung der Clans und Sippen durch verschiedene Beobachter zu verschiedenen Zeiten dieser Erklärung gar nicht bedarf. Dannert, Luttig, Schapera, Gibson und Vivelo haben zwischen 20-25 Otuzo (20 (+5), von denen 5 nur bei den Mbandieru angetroffen werden, und 20-25 Omaanda gezählt (20 plus 5 Unter-Omaanda), so daß man eigentlich nur feststellen kann, daß die Zahlen der Patri- und der Matrisippen zwischen 1900 und 1973 sich gar nicht oder nur unerheblich geändert haben, was die Tabelle ausweist.

Grundsätzlich, das vermitteln jedenfalls die Zahlen, stehen sich eine gleiche Zahl von Patri- und Matrisippen gegenüber (20:20// 25:25) oder eine entsprechende Zahl von Patri- und Matriphratrien (5:5// 5:6// 6:6// 6:7// 6:9) oder eine Zahl von 5, 6 oder 7 Patriphratrien einer Zahl von 2 Omaandahälften (5:2, 6:2, 7:2).

Diese Korrelationen sind durchaus auffällig, zumal diese Zahlen außerdem Proportionen vermitteln, die sowohl mit den Regeln oder Normen korrelieren als auch mit den Genealogien, die Lehmann und Gibson (siehe unten) erhoben haben. Andererseits kann man auch Lehmann beipflichten. Da diese Zahlen sich auf die Gliederung des ganzen Stammes beziehen und die Alternativen stammesinterner Allianzen oder Connubien gar nicht problematisieren, sondern die typischen Gruppen zu verschiedenen Zeitpunkten zählen, kommt ihnen auch für sich gesehen gar keine Bedeutung zu. Es besagt also wenig, darauf hinzuweisen, daß jeweils 6, 8 oder 9 Omaanda einer Zahl von 16, 20, 21 oder 25 Otuzo gegenüberstehen, also im Durchschnitt auf eine Eanda entweder 3,6 (25:7), 3,5 (21:6), 3,3 (20:6) oder 2 (16:8) Otuzo kommen.

Diese Proportionen sind zwar vereinbar mit den Gruppengliederungen, welche den Heiratspräferenzen (Heirat der patri- wie der matrilateralen Kreuzbase oder ausnahmsweise auch bilaterale Kreuzbasenheirat) entsprechen und der Otuzo- wie der Eanda-Exogamie, aber die erwähnten Proportionen dürften eher historisch sein als von struktureller Bedeutung, wengleich sie stets mit der Struktur des Verwandtschaftssystems übereinstimmen und auch übereinstimmen müssen.

14 F. Vivelo, *The Herero of Western Botswana*, St. Paul, New York, Los Angeles, San Francisco 1977, S. 81

Rekonstruktionsprobleme und Luttings Rekonstruktionsversuch

Die ethnographischen Beschreibungen des Hererosystems genügen bis heute nicht den Maßstäben, welche die Ethnographie Südafrikas oder die Ethnographie anderer Regionen gesetzt hat, weil keiner ihrer Autoren, eine hinreichend umfangreiche und systematische Darstellung der Otuzo-Omaanda-Allianzen vorgestellt hat, sondern alle sich bislang damit zufrieden gegeben haben, Regeln oder Normen und Beispiele ihres Gebrauchs zu vermitteln, die für eine empirisch überprüfbare Rekonstruktion des Allianznetzes der Herero nicht ausreichen, für die es heute allerdings auch schon zu spät sein dürfte. Das unterstreichen die Arbeiten von Gibson und Vivelo, die in diesem Kontext neue Maßstäbe gesetzt haben, doch leider standen diesen Autoren schon nicht mehr die nötigen Informationen zur Verfügung, die für eine hinreichende Rekonstruktion des ursprünglichen Allianznetzes der Herero erforderlich gewesen wären, weshalb sie das System (ihres Aufenthaltszeitraums wegen) nur noch im Stadium seines Verfalls beschreiben konnten.

Geht man mit Baumann, der sich für seine Auffassung seltsamerweise¹⁵ auf Steinmetz ("Innerhalb der eigenen Eanda pflegt man nicht zu heiraten."¹⁶) berufen hat, davon aus, daß sowohl Otuzo als auch Omaanda exogame Clan- oder Sippentotems waren und sind, dann weisen auch die älteren Zahlenangaben das System der Herero als ein bilineares Abstammungssystem aus. Die bilineare Abstammungszuschreibung und die Heiratsregeln (MBT oder VZT) sind unter dieser Bedingung doppelter Exogamie kongruent, da das Oruzo vom Vater und die Eanda von der Mutter vererbt wird.

<i>Dualismen:</i>		Quelle
I	II	
Ovambandjeru	Ovaherero	
Ovatherandu (rot)	Ovatherondo (schwarz)	Hahn
Nordosten, Osten	Westen	Fritsch, Missionsberichte
rinderarm	rinderreich	Luttig
Arme	Reiche	Anderson, Missionsberichte
Betrüger, Beraubte	Glückliche	Hahn, Dannert
Kudu-, Hase-, Chamäleon-, Erdschwein- Totem	Rindertotem	Luttig
essen Rindfleisch	essen kein Rindfleisch	Schinz
äBr (streitsüchtig)	jBr (friedfertig)	Missionsberichte
Karunga	Njambi	Luttig
Mukuru	Ombepo	Hahn, Luttig
Blutseele	Atemseele	Kuhlmann, Vedder

Vedder erläuterte die Heiratsregel unter Berufung auf einen Herero-Informanten auch als Eanda-Präferenz. „Es gibt gewisse Hindernisse bei der Heirat einer Frau. So verbieten ihr die *eanda*-Regeln z.B. die Heirat eines Mannes aus einer anderen

¹⁵ „seltsamerweise“ deshalb, weil Steinmetz kein Ethnolog war.

¹⁶ R.S.Steinmetz, Die Rechtsverhältnisse in einzelnen Stämmen Afrikas und Ozeaniens, Berlin 1903, S.303

als einer vorgeschriebenen Eanda. Man kann nur zwischen bestimmten ausgewiesenen *omaanda* heiraten.“¹⁷ Nach dieser Auskunft kann man die zusätzliche Regel einer Eanda-Präferenz nicht ignorieren. Gibson konnte diese Präferenz später für die Ngamiland-Herero näher konkretisieren als die bevorzugte Wahl einer Braut aus Vaters Eanda, eine Präferenz, die allerdings im Hinblick auf eine frühere, hereroweite Allianz problematisch wäre (siehe unten). Tatsächlich bestimmen die Omaanda jede Alternative der Herero-Allianzen, d.h. ihre Zahl in einem Patriclan indiziert den Umfang oder die Größe des Allianzkreises, in dem dieser Patriclan steht, dessen Allianzkreis im Falle der bevorzugten Wahl einer Braut aus Vaters Eanda, dann natürlich sehr klein ausfallen würde, d.h. sich auf den Umfang der Optionen reduzieren würde, den eine bilaterale Kreuzbasen-Heirat eröffnete.

Die oben erwähnten Gruppenkontingente projiziert in Luttings hypothetisches Ausgangsmodell:

Oruzo				Eanda			
10	12	10	8	4	5	9	Vivelo
11	13	10	8	3	4	7	Lehmann
21	25	20	16	10	10	20	Dannert 2
Vivelo	Gibson	Dannert	Vedder	3	3	6	Dannert 1
				4	4	8	Vedder

	E1	E2
O1	O1/E1	O1/E 2
O2	O2/E2	O2/E 2

Luttig hatte jedenfalls den Versuch unternommen, das ursprüngliche Verwandtschaftssystem der Herero als ein Heiratsklassensystem zu beschreiben, das sich aus zwei Patri- und zwei Matri-Hälften herausgebildet hätte, die später aufgegeben worden wären, und zwar unter dem Druck situations- und regionalspezifischer Lineagesegmentierungen, nach dem die einst exogamen Patrihälften zu endogamen Einheiten wurden und die Funktion der Exogamie dieser einstigen Hälften von den Clans übernommen wurde. Nicht nur die unilaterale Kreuzbasenheirat, sondern auch eine Reihe spezifischer Dualismen der Sozialordnung, u.a. die bilineare Abstammungszuschreibung, hatten Luttig zu diesem Erklärungsversuch herausgefordert, der sehr wohl gesehen hatte, daß die Patri-Phratrien während der Zeit seiner Veröffentlichung keine exogamen Einheiten mehr waren. Es lohnt sich, Luttings Rekonstruktionsversuch sich noch einmal im Zusammenhang zu vergegenwärtigen. Nach der Erörterung verschiedener Hinweise auf eine „Dualordnung“ (Herero-Mbandieru; schwarz-rot; reich-arm; friedfertig-streit-süchtig) glaubte Luttig die ursprüngliche soziale Organisation der Herero ableiten

17 H.Vedder, in: Fourie, Hahn, Vedder, *The Native Tribes of South West Africa*, London 1966, S.191

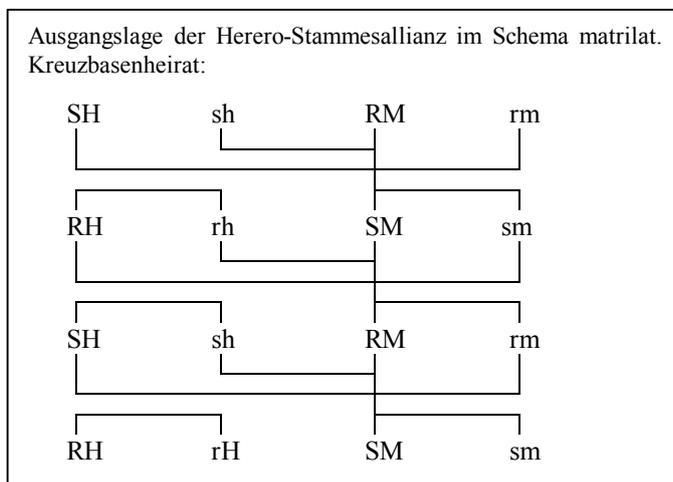
zu können aus einer Kombination zweier exogamer Patrigruppen (Herero und Mbandieru) und zweier exogamer Matrigruppen (*ekuenombura* und *ekuejuva*), die sich zu einer Heiratsallianz zusammengeschlossen hätten. Als Patrigruppe sah er die Phratrien der Rindertotemclans der Herero und die Phratrien der Wildtier-totemclans der Mbandieru, als Matrigruppen die beiden Ursprungsomaanda der Sonnen- und der Regenleute (*ekuenombura*, *ekuejuva*).

Der Verband der Stammesallianz nahm also seinen Ausgang von den Sonnen- und Regenleuten der Herero (SH, RH) und den Sonnen- und Regenleuten der Mbandieru (SM, RM), wenn man die Sache aus der Perspektive der Patrihälften betrachtet, oder aus den Regen-Herero und den Regen-Mbandieru (RH, RM) sowie aus den Sonnen-Herero und den Sonnen-Mbandieru (SH, SM) wenn man den Verband aus der Perspektive der Matrihälften betrachtet.

	H	M
S	SH	SM
R	RH	RM

Mit oder ohne matrilateraler Kreuzbasenheirat stellten diese vier Gruppierungen (2 Patri- und 2 Matrigruppen) 4 exogame Teilverbände (SH, RH, SM, RM), die sich später intern nach den Sub-Otuzo und Sub-Ommaanda weiterdifferenzierten. Die

Praxis der matrilateralen Kreuzbasenheirat hielt die ursprüngliche duale Ordnung in der Ausdifferenzierung des ursprünglichen Heiratsquadrats zu bilineareren Deszendenzgruppen aufrecht, führte aber auch dazu, daß die einstigen Phratrien oder Hälften ihre exogame Funktion an die Otuzo und Omaanda verloren; d.h. im Verlaufe der Zeit hätten sich, so Luttig aus diesen beiden Patri-Phratrien 2 x 8 (oder 2x 10, 11, 12) Otuzo ausdifferenziert (also 16 oder 20, 22, 24 Otuzo) und aus den Matri-Hälften 2 x 3 (oder 2 x 4) Omaanda (also 6 oder 8 Omaanda), welche



Die Funktion der Exogamie von den Phratrien und Hälften übernommen hätten, während diese nunmehr nur noch eine religiöse und hinsichtlich der Zusammenfassung in Häuptlingschaften auch eine politische Bedeutung bewahrten.

Die Funktion der Exogamie ging also von den Phratrien und Hälften auf die Otuzo und Omaanda über, welche sich jeweils zu bilinearen

Abstammungsgruppen (double descent groups) zusammenschlossen und damit das Potential der stammesinternen Heiratsallianzen theoretisch auf bis zu 20 und mehr Alternativen erweiterten (abhängig von der Zahl der aktuell vorhandenen Clans und Sippen), in denen die matrilaterale Kreuzbasenheirat und manchmal auch die Heirat der patrilateralen Kreuzbase den Umfang und die Richtung der jeweiligen Allianzen bestimmten.

Ersetzt man in dem Schema der ursprünglichen Heiratsallianz die Zeichen für die vier Patri- und Matri-Gruppen (SH, RH, SM, RM) mit denen der 20 Otuzo und 20 Omaanda dann kann man sich im Schema der matrilateralen Kreuzbasenheirat einen Allianzraum von 20 Gruppen mit dem dazugehörigen Allianzzyklus von 20 Generationen ausmalen, der allerdings in fünf oder sechs primäre Allianzverbände (Häuptlingsschaften) aufzuteilen wäre, die ihrerseits in Allianz stünden, aber im Vergleich zu deren interner Allianz eine sekundäre Allianzsphäre (nicht so häufig gesuchte Optionen) bildeten.

Mit der Aufhebung der alten Stammeshalbierung korrespondierte die Durchsetzung der Rinderhaltung als allgemeiner Grundlage des Lebenserwerbs, die ihrerseits im Stamm eine dreistufige Schichtung nach dem Merkmal des Rinderbesitzes ausdifferenzierte, in welcher die Herero mit ihrem Rinderreichtum die obere Schicht, die Mbandieru mit ihrem mittleren Rinderbesitz die mittlere Schicht bildeten, während sich aus den rinderlosen Mbandieru eine neue Stammesgruppierung herausbildete, die Tjimba (Ovatjimba von ondjimba= Erdschwein).

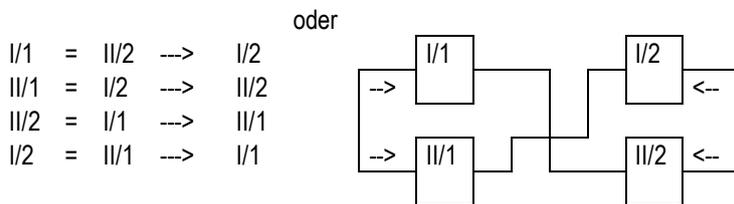
		Hälfte 1	Hälfte 2
		Ovatherandu	Ovatherondo
		Tiertotemclans	Rindertotemclans
Eanda	Phratrie I	I/n\1/q-t	I/n\2/a-p
	Phratrie II	II/m\1q-t	II/m\2/a-p

n = Anzahl der Omaanda der Phratrie I
 m = Anzahl der Omaanda der Phratrie II
 a bis p = Anzahl der Otuzo der Hälfte 2
 q bis t = Anzahl der Otuzo der Hälfte 1

Soweit ließen sich Luttings Überlegungen durchaus mit den Beobachtungen der verschiedenen Missionare, Reisenden und Feldforscher zur Übereinstimmung bringen.

Luttig hat in Übereinstimmung mit der Stammesteilung der Herero

und Mbandieru eine Differenzierung der Otuzo vorgeschlagen nach dem Kriterium des Rindertotembesitzes im Unterschied zum Besitz eines Totems anderer Art (also statt des Rindertotems ein anderes Totemtier) und die Wildtiertotems dem Stammessegment der Mbandieru zugeschrieben, die ihrerseits die Zuordnung der Zahlen auf passende Paare ermöglicht. Vier (Erdschwein, Kudu, Hase und Chameleon nennt Luttig) oder sechs (Viveleo nennt außerdem noch Steinbock und schwarzer Hund) der 20 insgesamt gezählten Totems waren Wildtiertotems.



Lies: Die Kinder einer Frau aus der Omaandahälfte I und der Otuzohälfte 1 verheiratet mit einem Mann aus der Omaandahälfte II und der Otuzohälfte 2 gehören zur Omaandahälfte I und der Otuzohälfte 2, usw.

Die 16 oder 20 Otuzo müßten danach entweder in Gruppen zu 12 und 4 (10 und 6) oder 16 und 4 (14 und 6) Otuzo differenziert werden.

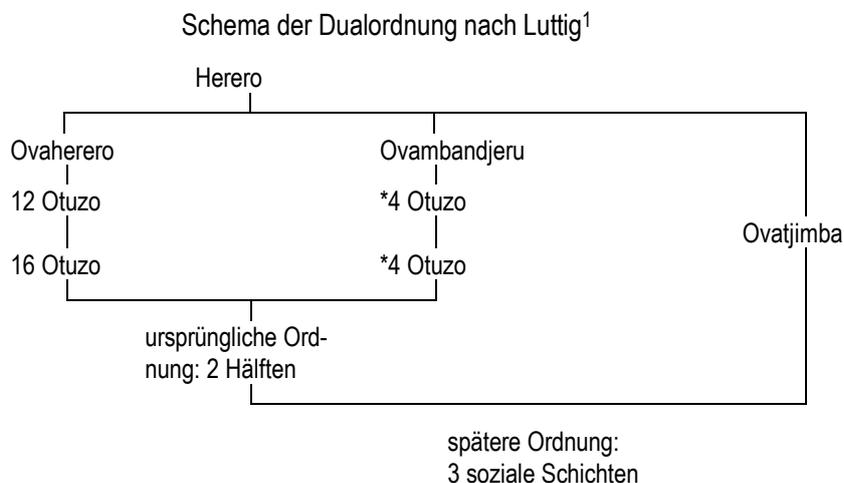
Dieser Halbierung der Patri-Gruppen stellte Luttig eine Halbierung der Matrigruppen, repräsentiert

durch die Sonnen- und Regen-Eanda, gegenüber, die mit den Patrihälften zusammen zunächst vier Heiratsklassen bilden sollten, aber deren System dann später wegen der fortschreitenden Segmentierung aufgegeben werden mußte.

Die möglichen Allianzen des Ausgangsschemas von Luttig unter der Bedingung bilateraler Kreuzbasenheirat für die n Omaanda von I, m Omaanda von II, q bis t Otuzo von 1 und a bis p Otuzo von 2 wären dann dem nebenstehenden Schema zu entnehmen.

Dieses Schema stellt ein 4-Klassensystem dar und macht verständlich, warum Luttig die Möglichkeit einer Heiratsklassenordnung bei den Herero in Erwägung gezogen hat, zumal Viehes Vorstellung von der Genese der Omaanda eine vergleichbare Lösung förmlich suggerierte.

"Jede Haupt- oder Unter-Eanda führt ihren Ursprung auf eine Frau (Stammutter) zurück. So kommen wir... zunächst zu dem Schluß, alle Ovaherero von den Müttern der 8 Hauptomaanda abzuleiten. Da sodann weiter in einigen Fällen zwei dieser Frauen Schwestern, Töchter einer und derselben Mutter waren, würden wir, bei genannter Voraussetzung, zu der Annahme genötigt, daß alle Ovaherero von vier Frauen abstammen, von denen sich noch Erinnerungen im Volke erhalten hätten. Da wir weiter diese vier Frauen uns wahrscheinlich als Schwestern zu denken haben, so wäre- bei jener Voraussetzung- deren Mutter eben die Mutter aller Herero. Jedenfalls weiß jeder Omaherero ganz genau, von welcher der vier Stammütter er- nach den Sagen- abstammt."¹⁸



* Vivelö nennt 2 weitere Nichttrindertotems: **Steinbock** und **schwarzer Hund**. Die Proportionen der Otuzo verschieben sich dementsprechend: 10/ 6; 14/ 6; etc. D.h. 10 oder 14 Herero- Otuzo gegenüber 6 Mbandjeru- Otuzo

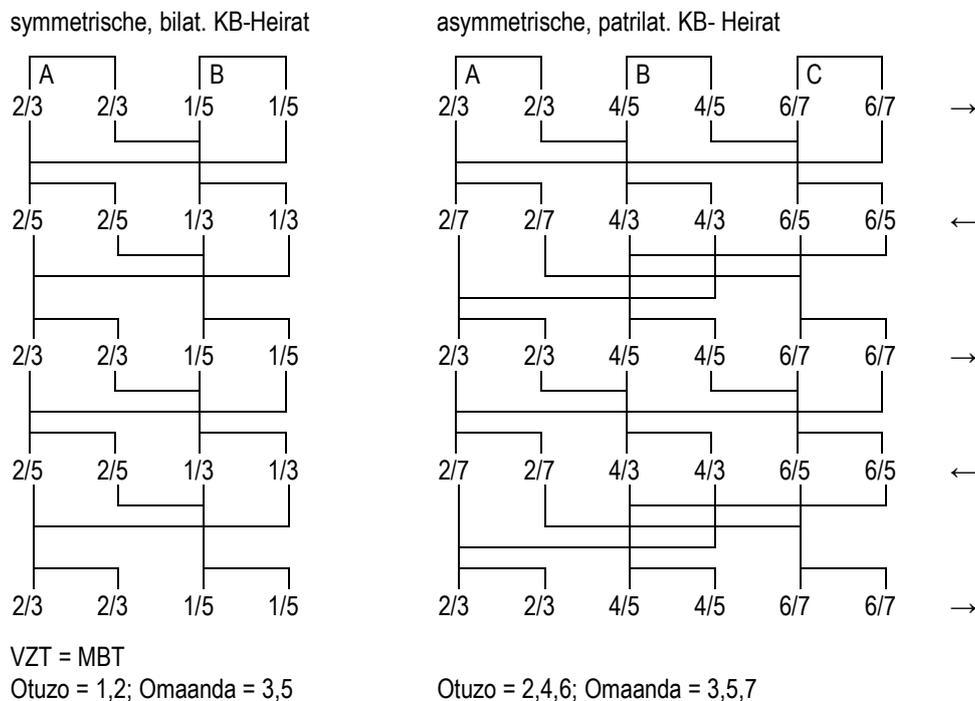
Jene von Luttig hypostasierte Ausgangssituation, ein vierklassiges Heiratsklassensystem, das sich aus den 2 Patri- (*ovatherandu* und *ovatherodo*) und zwei Matrihälften (*ekuejuva* und *ekuenombura*) zusammengesetzt hätte, hätte sich dann aus historischen Gründen (Angleichung der ehemals gegensätzlichen Stam-

¹⁸ G.Viehe, Die Omaanda und Otuzo der Herero, Mitt. d. Sem. f. orient. Spr. a. d. Fr. Wilhelm Universität z. Berlin, 5, 1902, S.111/112

meshälften auf dem Wege der Heiratsallianz und Übernahme gleichen Lebenserwerbs auf beiden Seiten), welche eine Revision der dualen Ordnung herbeiführten, sich schließlich in einer Drei-Schichten-Gesellschaft aufgelöst, etwa in dem Sinne, den das Schema oben zeichnet. Als dritte Schicht blieb der Teil jener Hälfte der Mbandieru übrig, der den Übergang zur Rinderhaltung nicht mitvollziehen konnte oder wollte, aber dem Hererovolke als Teilstamm unter seinem Totem-Namen als Stamm der Tjimba angegliedert blieb.

Wenn die summarische Darstellung des Hererosystems, wie sie Baumann in der "Völkerkunde von Afrika"¹⁹ in Übereinstimmung mit Irle, Schinz, Vedder, Danert, Meyer und Brauer (von einigen Differenzen abgesehen) geschildert hat, richtig ist (Otuzo- und Omaandaexogamie, Kreuzbasenheirat und Patrilokalität), dann ist die Vermutung, die Luttig vorgetragen hat, daß wir es bei den Herero ursprünglich mit einem Heiratsklassensystem zu tun gehabt haben könnten, naheliegender, auch wenn der dualistische Aufbau, wie Luttig ihn nicht ohne plausible Gründe aufgestellt hat, dahingestellt bleiben kann; denn Heiratsklassensysteme müssen nicht notwendig als Segmente von Hälften verstanden werden; systematisch ist auch die Ableitung der Halbierung aus der Segmentierung, welche sich aus der Lineageexogamie und dem Heiratsverbot in die auf- und absteigenden Generationen ergibt, denkbar. Unter diesem Gesichtspunkt verlor der damals von Baumann vorgetragene Einwand gegenüber Luttigs Versuch viel von seinem Gewicht, zumal er sich auf keines der Hinweise und Argumente zu stützen vermochte, die Gibson und Vivelò später beigebracht hatten.

Die Konsequenzen der bilateralen und der unilateralen Kreuzbasenheirat stimmen



jedenfalls mit den formalen Regeln, mit denen die Abstammungsrechnung und die Heirat der Herero in der Literatur charakterisiert worden sind, überein (siehe

¹⁹ Baumann, Thurnwald, Westermann, Völkerkunde von Afrika, Essen 1940

Schemata). Sie stimmen außerdem überein mit dem Halbierungs- und Viertelungsschema der Gesellschaft, das Luttig ebenfalls aus verschiedenen Indizien und noch bestehenden Institutionen abgeleitet hat.

Luttig hatte bereits darauf hingewiesen, daß die einstigen Patri-Phratrien nicht nur ihren exogamen Charakter verloren, sondern sich auch der Zahl nach vermehrt hatten, was später Schapera, Gibson und Vivelo, welche 5, 6 oder 7 Phratrien gezählt hatten, dann auch bestätigten. Diese Phratrien deckten sich nach den Beobachtungen von Schapera und Gibson mit den jeweils aktuellen Häuptlingschaften und entsprachen damit Kreisen bevorzugter Endogamie, die allerdings die Allianz zwischen den Clans unterschiedlicher Phratrien nicht ausschlossen, und zwar ganz speziell nicht die Allianz zwischen den Clans der Häuptlinge. So würde sich in der phratrien-externen Allianz der 5, 6 oder 7 Häuptlingsclans eine Art Oberschichten-Heiratsallianz etabliert haben können, während die anderen Clans ihre Heiratsallianzen vorzugsweise im Rahmen ihrer Häuptlingschaften organisierten und damit eine soziale Schichtung reflektieren, welche mit der Verteilung des Rinderbesitzes korrelierte.

Auch die von Vivelo gezählten 6 Phratrien bilden sehr wahrscheinlich 3 relativ endogame Kreise, die gegenseitig vorzugsweise exogam sind, d.h. das ganze System ließe sich als Integration dreier horizontaler Connubien zu einem vertikalen Connubium begreifen.

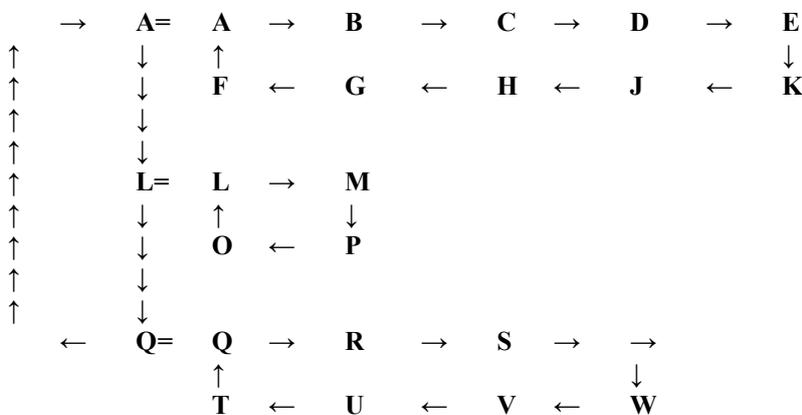
Phratrie	Otuzo
I	5
II	3
III	2
IV	2
V	4
VI	5
Summe	21

Die Verteilung der 20 (+1) Otuzo, die Vivelo in Botswana noch feststellen konnte, auf die 6 von ihm nachgewiesenen Phratrien ist in diesem Sinne instruktiv. Auf die erste Phratrie (siehe die Liste nebenan) kommen 5 Otuzo, auf die zweite 3, auf die dritte 2, auf die vierte ebenfalls 2, auf die fünfte 4 und auf die sechste wiederum 5 Otuzo. In diesem Falle bilden die Phratrien I und VI einen endogamen Kreis, die Phratrien II und V und die Phratrien III und IV oder die 5 Otuzo der Phratrie I mit den 5 Otuzo der Phratrie VI, die 3 Otuzo der Phratrie II mit den 4 Otuzo der Phratrie V und die 2 Otuzo der Phratrie III mit den 2 Otuzo der Phratrie IV. Die 21 Otuzo der Herero verteilten sich danach auf 3 Heiratskreise, die als Suballianzen der Stammesallianz fungierten, von denen der eine 10, der nächste 7 und der dritte 4 Otuzo oder Clans

Die Verteilung der 20 (+1) Otuzo, die Vivelo in Botswana noch feststellen konnte, auf die 6 von ihm nachgewiesenen Phratrien ist in diesem Sinne instruktiv. Auf die erste Phratrie (siehe die Liste nebenan) kommen 5 Otuzo, auf die zweite 3, auf die dritte 2, auf die vierte ebenfalls 2, auf die fünfte 4 und auf die sechste wiederum 5 Otuzo. In diesem Falle bilden die Phratrien I und VI einen endogamen Kreis, die Phratrien II und V und die Phratrien III und IV oder die 5 Otuzo der Phratrie I mit den 5 Otuzo der Phratrie VI, die 3 Otuzo der Phratrie II mit den 4 Otuzo der Phratrie V und die 2 Otuzo der Phratrie III mit den 2 Otuzo der Phratrie IV. Die 21 Otuzo der Herero verteilten sich danach auf 3 Heiratskreise, die als Suballianzen der Stammesallianz fungierten, von denen der eine 10, der nächste 7 und der dritte 4 Otuzo oder Clans

benan) kommen 5 Otuzo, auf die zweite 3, auf die dritte 2, auf die vierte ebenfalls 2, auf die fünfte 4 und auf die sechste wiederum 5 Otuzo. In diesem Falle bilden die Phratrien I und VI einen endogamen Kreis, die Phratrien II und V und die Phratrien III und IV oder die 5 Otuzo der Phratrie I mit den 5 Otuzo der Phratrie VI, die 3 Otuzo der Phratrie II mit den 4 Otuzo der Phratrie V und die 2 Otuzo der Phratrie III mit den 2 Otuzo der Phratrie IV. Die 21 Otuzo der Herero verteilten sich danach auf 3 Heiratskreise, die als Suballianzen der Stammesallianz fungierten, von denen der eine 10, der nächste 7 und der dritte 4 Otuzo oder Clans

Vertikale Integration der drei Heiratskreise zu einer Stammes-Allianz:



Die 21 Otuzo der Herero verteilten sich danach auf 3 Heiratskreise, die als Suballianzen der Stammesallianz fungierten, von denen der eine 10, der nächste 7 und der dritte 4 Otuzo oder Clans

gierten, von denen der eine 10, der nächste 7 und der dritte 4 Otuzo oder Clans

zu Binnenallianzen verbinden würde, die alle mit der Institution der bilinearen Abstammungsgruppe und der unilateralen Kreuzbasenheirat den ursprünglichen Dualismus in dieser gebrochenen Form weiter tradieren würden.

Selbst unter diesen Bedingungen ließe sich das Allianzsystem der Herero noch als ein Heiratsklassensystem darstellen, d.h. auf der Grundlage der von Vivelò ermittelten Zahlen und Gruppenassoziationen, das sowohl mit der VZT- und MBT-Heirat als auch mit der Präferenz für eine Braut aus der Eanda des Vaters zu vereinbaren wäre, und dafür auch die Exogamie der Patri-Phratrien nicht voraussetzen müßte, weil die Phratrien-Paare als kleine Zyklen fungierten, die zu einem großen Zyklus verknüpft wären (siehe Schema oben).

Doch solche Überlegungen, welche auch die neueren Berichte von Gibson und Vivelò in den Kontext der Vorstellungen von Luttwig über die Transformation der Herero-Gesellschaft stellen, müssen mangels historischer Indizien Spekulation bleiben. Sie wurden jedenfalls auch später von Gibson und Vivelò weder ansatzweise selbst angestellt noch ermutigt.

Vivelòs Darstellung dürfen wir aber entnehmen, daß die Phratrien in Paaren als stammesinterne Heiratskreise fungieren, die auch Allianzen, mit den Gruppen aus den anderen Heiratskreisen nicht ausschließen.

Erbfolgeordnung

Ähnlich widersprüchlich wie die Angaben über Zahl und Funktion der sozialen Körperschaften sind auch die Beschreibungen der Erbfolgeordnung der Herero. Vedder hatte vor allem das Eandaerbe herausgestellt und die älteste Schwester des Erblassers als Haupterin bezeichnet, eine Auskunft, die in dieser Form nir-

Rang	Erbe	Erbteil
1	vollblütiger Bruder	Oruzo und Eanda- Erbe
2	a) Halbbruder mit gleichem Vater b) Schwestersohn	a) Oruzo- Erbe b) Eanda- Erbe
3	a) eigener Sohn b) Schwestersohn	a) Oruzo- Erbe b) Eanda- Erbe

Herero- Erbrangfolge nach Baumann:

gendwo sonst (d.h. außer in den ganz frühen Berichten) vorgetragen wurde.

In seiner Untersuchung über das Vater- und das Mutterrecht in Afrika stellte Baumann das Erbrecht der He-

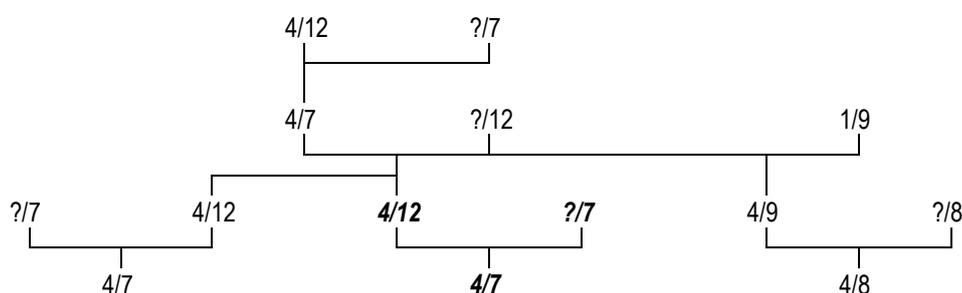
rero anders dar: "Was das Erbrecht anbelangt, besteht die Erbmasse aus einem Eandaerbe und einem Oruzoerbe (...). Zuerst erbt ein Bruder des Verstorbenen, der mit diesem dieselbe Mutter und denselben Vater hat, denn dieser gehört derselben Eanda und Oruzo an, wie der Tote. Ist aber kein vollblütiger Bruder da, so zerfällt die Erbmasse in ein Oruzo- und Eandaerbe. Ein Bruder mit demselben Vater ist nur Oruzoerbe; ist kein solcher da, so geht dieses Erbteil an den ältesten Sohn. Eandaerbe wird dann der älteste Sohn der ältesten Schwester... Bemerkenswert ist wieder die Betonung der Vatergeneration, welche beim Bruder vom selben Vater und derselben Mutter durch Doppelstellung verständlich ist; daß aber der Bruder vom selben Vater ohne Not vor den ältesten Sohn rückt, um das Oruzoerbe an sich nehmen zu können, konnten wir auf patriarchale Gewohnheiten in der alten vaterrechtlichen Hererogemeinschaft zurückführen."²⁰ Nach Baumann besteht zunächst eine Präferenz für die ungeteilte Übertragung des Eigentums, weshalb man zuerst eine Person aus dem Kreise primärer Verwandtschaft sucht, die zum Oruzo und zur Eanda des Erblassers gehört und mit diesem in der gleichen Generation steht. Erst wenn diese Option der Eigentumsübertragung nicht gegeben ist, wird der Oruzo- und der Eanda-Besitz geteilt und getrennt vererbt. Der Oruzobesitz geht wiederum bevorzugt an einen Halbbruder mit dem gleichen Vater und erst dann, wenn es einen solchen Erben nicht gibt, kommt der Sohn des Erblassers infrage, während das Eanda-Erbe an den Schwestersohn, d.h. an den ältesten Sohn der ältesten Schwester geht, oder an den nächsten äquivalenten Verwandten (ältester Sohn der nächstältesten Schwester), wenn die älteste Schwester keinen Sohn hat. Vergegenwärtigt man sich die Begründung für die Präferenz der ungeteilten Übertragung des Besitzes an einen Erben mit den gleichen bilinearen Abstammungsmerkmalen, dann findet man in ihr auch den Grund für die Benachteiligung des leiblichen Sohnes

20 H.Baumann, Vater- und Mutterrecht in Afrika, Zeitschrift für Ethnologie, 1,2, 1926, S.106

gegenüber dem Bruder und dem Halbbruder, da der Sohn immer einer anderen Eanda angehörte als der Vater, was für den Halbbruder nur dann gälte, wenn die Nebenfrau des Vaters wider Erwarten aus einer anderen Eanda stammte als die Hauptfrau. Trotzdem stünde auch dieser nicht nur im Senioritätsrang über dem Sohn, sondern er wäre auch vor dem Sohn in der Lage die Rückführung des verlorenen Erbes in den Clan zu betreiben.

Baumann sieht allerdings ein Problem in der Bevorzugung des Bruders und Halbbruders als Erben vor dem Sohn, die er sich mit dem Hinweis auf die patriarchale Tradition zu erklären versucht, obwohl der Senioritätsvorrang auch in matrilinearen Deszendenzgruppen gilt oder in matriarchalen Gesellschaften, d.h. die Altersstatusordnung kein Privileg patriarchaler Gesellschaften darstellt.

Beispiel der Oruzo- und Eanda-Zuschreibungsregel



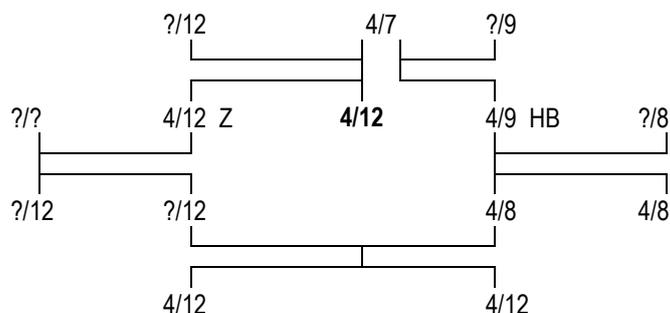
Die Ableitung der Präferenz der Erbfolgeordnung der Herero für einen Erben aus der gleichen Generation des Erblassers aus einem Ereignis oder aus übrig gebliebenen Gewohnheiten oder Institutionsrelikten kann nicht befriedigen. Jeder Interpretation, die diese Regel in den Kontext der Abstammungsrechnung oder der Allianzpraxis der Herero stellt und aus ihr heraus erklärt, wie das z.B. Luttig oder Gibson getan haben, ist daher auch der Vorzug zu geben, zumal Deszendenzstellung wie Allianzstellung genuine Rechtspositionen markieren.

Das erkennt man sofort mit einer Projektion der Alternativen dieser Erbfolgeordnung auf eine ausgewiesene Genealogie, die wir zu diesem Zweck der von Lehmann rekonstruierten Häuptlingsnachfolgeordnung²¹ entnehmen und (um die entsprechenden Alternativen ergänzt) variieren. Das Schema gibt die Linie Kandji-Tjetjo wieder, die, wie bereits gesagt, um die Alternativen der Erbfolgeordnung an den angegebenen Stellen ergänzt wurden.

Die Zahl 4 vor dem Bruchstrich bezeichnet das Oruzo dieser Linie, die Zahlen hinter dem Bruchstrich geben die angeheirateten und weitervererbten Omaanda an. Von der Generation 0 bis zur dritten Generation aufwärts hat diese Linie abwechselnd ihr Oruzo mit den Omaanda, die als 7 und 12 bezeichnet wurden, verbunden, im konkreten Falle mit den Sonnen- und den Regenleuten, welche nach der älteren Literatur die beiden ältesten Matrilineages repräsentieren, aber über eine Nebenfrau in der 2. aufsteigenden Generation auch einen Sohn mit einer von diesem Schema abweichenden Oruzo-Eanda-Kombination gezeugt. In der 1.

21 R.F. Lehmann, Die Häuptlingserbfolgeordnung..., Zeitschrift für Ethnologie, 76, 1951, S. 96/7

aufsteigenden Generation weicht in diesem Beispiel die Totemzuschreibung vom Sohn mit der Nebenfrau dementsprechend ab, der seinerseits eine Frau aus einer anderen Eanda ehelicht, während in der von Lehmann wiedergegebenen Linie dagegen beide Söhne von dieser Heiratspraxis abweichen. In diesem Beispiel haben wir zusätzlich noch einen zweiten Sohn von der Hauptfrau eingeführt, um einen Bruder mit derselben Oruzo-Eanda-Kombination ausweisen zu können, der der Präferenz des Erbrechts entspräche.



Einer der Söhne heiratet in dem Beispiel also eine Frau, die aus einer anderen Eanda stammt als aus den Omaanda, deren Frauen man in dieser Linie bisher geheiratet hat, weshalb die Oruzo-Eanda-Kombination seiner Söhne in der 1. ab-

steigenden Generation von der typischen Kombination der Lineage abweicht. Die Totemkombination des Erblassers ist im Schema oben durch Fettdruck hervorgehoben.

In dem Fall, in dem ein echter Bruder des Erblassers mit der gleichen Oruzo-Eanda-Kombination vorhanden ist, wie wir ihn abweichend von der Genealogie der Kandji-Tjetjo-Linie eingeführt haben, würde also das gesamte Erbe an diesen Bruder mit der Kombination 4/12 gehen. Der Besitzstand bliebe nicht nur in derselben Patrilineage, sondern auch in derselben Matrilineage, d.h. noch genauer in derselben bilinearen Abstammungsgruppe, d.h. bei den Personen mit der gleichen Oruzo-Eanda-Kombination, die als Erbfolgemerkmal die Generation des Erblassers bevorzugt, da die gleiche Oruzo-Eanda-Kombination im kleinsten Allianzkreis vertikal nur generativ alternierend auftreten kann. Im Falle weiter gezogener Allianzkreise erscheint die gleiche Oruzo-Eanda-Kombination erst wieder in der Generation, in welcher sich der Allianzkreis oder Zyklus schließt.

Also nicht "alte patriarchale Gewohnheiten" der von Baumann fingierten vaterrechtlichen Gesellschaft älterer Zeiten begründen den Vorzug der Erblassergeneration, sondern die mit der bilinearen Abstammungsregel verbundene Erscheinung der alternierenden Generation oder die Entfernung der Generation, in der sich, der Größe des Allianzkreises entsprechend, der Allianzkreis schließt. Die Abstammungsregeln erfüllen hier wie überall die Deszendenzregeln der verwandtschaftlichen Korporativverbände die Funktion der Mitgliederzuschreibung in die entsprechenden Verbände. Erbrechte, die mit dieser Zuschreibung verbunden sind, sind also keine privatrechtlichen, sondern korporativrechtliche Normen; sie stellen den Erben als Statusnachfolger in dem Genuß seines entsprechenden Status im Verbände. Deshalb bevorzugt die Erbregel die Generation des Erblassers auch in dem Fall, in dem ein leiblicher oder klassifikatorischer Bruder fehlt

und das abgeteilte Oruzoerbe an dessen Halbbruder geht. Die Bevorrechtigung des Halbbruders mit anderer Eanda als der Erblasser vor dem eigenen Sohn des Erblassers unterstreicht nicht nur die Bedeutung, die der Generation in dieser Frage zukommt, sondern vor allem die Option, das getrennte Eigentum früher zusammenführen zu können als es dem Sohne möglich ist, denn der Halbbruder kann ohne Not eine Braut aus des Erblassers Eanda ehelichen.

Eine ältere Schwester, die wir in dieses Schema nicht eingetragen haben, hätte entsprechend den Abstammungsregeln ebenfalls die gleiche Oruzo-Eanda-Kombination wie der Erblasser, nämlich 4/12, käme aber als Erbin trotzdem nicht infrage, da sie ihre Oruzorechte mit ihrer Heirat ruhen lassen muß. Ihr Sohn mit einem Mann aus einem anderen Oruzo und mit einem anderen Eandatotem (wir setzen Fragezeichen ein, also: ?/? heiratet 4/12, ihr Sohn gehört dann zum folgenden Oruzo und Eanda: ?/12), hat mit Sicherheit die Eanda der Mutter, welches Oruzo er auch sonst haben mag. Im Fall der Aufteilung des Erbes kommen also ein Halbbruder (4/?) und ein Schwestersonn (?/12) des Erblassers in den Genuß des Erbes, das sie ganz bestimmt nicht ohne die Verpflichtungen erhalten, welche uns schon ihre Oruzo-Eandakombinationen suggerieren. Das Erbe bleibt also nach jeder der regelrechten Erbfolgevorschriften sowohl in demselben Oruzo als auch in derselben Eanda. Die Alternativen variieren nur in der Vorschrift über welche Person dieses Verbleiben des Eigentums in den Gruppen vollzogen wird. Vedder faßte deshalb die Funktion der Erbregel lakonisch zusammen: „Das *oruzo*-Erbe fällt an den *oruzo* und das *eanda*-Erbe fällt an den *eanda* des Erblassers.“²²

Alles deutet daraufhin, daß mit dem Erhalt des Eandaerbes jene Verpflichtung verbunden ist, die zu dem gleichen Resultat führt wie die Erbfolge des leiblichen Bruders. Denn, wenn dieser Schwestersonn (?/12) seine Schwester (eine VZT) an den Oruzo (4) gibt, d.h. mit dem Sohn des Halbbruders des Erblassers, der das Oruzoerbe erhielt, verheiratet, wiederholt sich die Oruzo-Eandakombination des Erblassers (4/12) bereits in der Enkelgeneration, Heiratet der Halbbruder selbst eine (leibliche oder klassifikatorische) Schwester der Mutter des Erben, dann kommt das sogar noch in derselben Generation des Erblassers in dessen Clan zurück, d.h. es würde diesen gar nicht verlassen.

Nur wenn der leibliche oder klassifikatorische Bruder erbt, bleibt alles beim alten, die anderen Vererbungsvarianten variieren mit dem Zeitraum, indem die Totem-Kombination des Erblassers seinen Nachfahren zugeschrieben wird, d.h. mit dem Zeitraum, in dem die Eigentumsverhältnisse des Erblassers (d.h. der Gruppe, die er vertritt) wiederhergestellt werden. Dieser Zeitraum hängt ab von dem Umfang des Allianzkreises, in dem der Erblasser steht, denn seine Oruzo-Eanda-Kombination wird seinen Nachkommen immer dann zugeschrieben, wenn sich der Allianzkreis, den er eröffnet hat, wieder schließt.

22 H.Vedder, in: Fourie, Hahn, Vedder, The Native Tribes of South West Africa, London 1966, S.195

Dannert überschätzte bei seinem Versuch der Erklärung der Präferenzheirat das Motiv der Eigentumsbildung in den lokalen Patrigruppen²³ und glaubte deshalb die Präferenz für die Kreuzbasenheirat aus dem Bedürfnis der Eigentumsversicherung ableiten zu müssen. Aber diese Heiratspräferenz erscheint doch eher als Ausdruck einer Allianzstrategie verwandtschaftlich definierter Gruppen und ihrer Absicherung, d.h. als ein Merkmal der bilinearen Oruzo-Eanda-Abstammungsrechnung im Kontext verschiedener Heiratskreise, und weniger als ein Ergebnis individueller oder familiärer Bereicherungslust. Wenn er also auch in dieser Hinsicht zu weit gegangen ist, so dürfte dieses Motiv der Güter-, speziell der Rinderallokation, aber im Erbrecht, soweit es die Vererbung der beweglichen Habe regelt, durchaus eine Rolle gespielt haben, denn die Rinder stellen auch bei den Herero weniger wirtschaftliche als vielmehr heilige und politische Güter dar, Güter, die nach den Vorschriften der Rinderhaltung nur von Personen gehalten werden dürfen, die von einem bestimmten Ahnen abstammen, d.h. zur selben Korporativgruppe gehören, und weiter auch Güter, welche vor allem als das Medium der Herstellung und Versicherung von politischen Heiratsallianzen dienen (ovitunja).

Gedenkt man in diesem Zusammenhang der Tatsache, daß mit der Erbschaft nicht zuletzt die Rinder anzusprechen sind, dann darf man ihre totemistische oder religiöse Bedeutung nicht außer Acht lassen, nämlich ihre Funktion als Ahnenrinder, die Claneigentum sind und als das unveräußerlich. Da der Rinderbestand als Ausdruck der übersinnlich verbürgten Clanmacht, der Verbindung der Lebenden mit den Ahnen, zum Clan gehört wie seine Mitglieder, darf die Erbregel nicht gegen diese Funktion verstoßen, so daß auch die Erbregeln mit den Forderungen der Abstammungsrechnung in dieser Dimension übereinstimmen müssen.

Wir hören aber von Gibson, daß die Heirat der VZT oder der MBT die vorgezogenen Heiratsverbindungen der Herero sind und daß beide Heiratsalternativen genauso wie die am häufigsten praktizierte Heirat einer Braut aus der väterlichen Eanda zu dem gleichen Ergebnis führen: sie reproduzieren das Schema der alternierenden Generation und halten die Rinderherden zusammen.²⁴ Gibson bestätigt ausdrücklich die Konsequenz "in der Zusammenführung der... Rinderherden im Rhythmus der alternierenden Generationen."²⁵ Im Turnus der alternierenden Generationen wird dieses Ergebnis aber nur im Rahmen der bilateralen (MBT=VZT) und der patrilateralen Kreuzbasenheirat (VZT) erreicht, weil nur diese Kreuzbase (VZT) immer aus der väterlichen Eanda stammt. Die matrilateralen Kreuzbasen der alternativen Heiratsvarianten stammen ansonsten nur in jener Generation aus der väterlichen Eanda, welche den Allianzzyklus des Vaters

23 E.Dannert, *Zum Rechte der Herero*, Gießen 1905, S.34

24 G.D.Gibson, *Double Descent and its Correlates among the Herero of Ngamiland*, *American Anthropol.* 58, 1956, S.132 ff

25 G.D.Gibson, *Double Descent and its Correlates among the Herero of Ngamiland*, *American Anthropologist* 58, 1956, S.132

schließt, was je nach Umfang drei, vier, fünf oder mehr Generationen dauern kann.

Aber wie Luttig weist auch Gibson diesen Effekt (Rinderrückführung) als Begründung der Heiratsregeln zurück, wenn auch Gibsons Begründung wiederum anders lautet als die von Luttig, der wir den Vorzug geben, da sie sowohl den alten als auch den neueren Verhältnissen gerecht wird, ein Vorzug schließlich dann, wenn die alten Verhältnisse in den modernen fortgesetzt werden, wie Gibson das für die Herero des Ngamilandes versichert.

Wenn also die Heiratsregeln das Prinzip der alternierenden Generation (mit variierendem Alternationsabstand) reproduzieren und damit den Rhythmus der Reintegration der pflichtgemäß aufgeteilten Rinderherden bestimmen, dann empfiehlt es sich, die Korrespondenz der Erscheinungen nicht aus der Erscheinung der Korrespondenz, sondern aus einer Funktion zu erklären, der die korrespondierenden Erscheinungen genügen. Der Heiratsvertrag vermittelt Bündnispartner, stärkt den eigenen Abstammungs- wie den Allianzverband und die Rinder verbürgen das Eingehen derartiger Verträge, die Wiederholung der getroffenen Bündnisse. Sie sind also einerseits Mittel für diesen Zweck und andererseits Medien der Option und als diese repräsentieren sie die Stärke und Attraktivität der Abstammungsgruppe, der Herdenbesitzer, und zwar als Bündnispartner unterschiedlich umfassender (starker) Bündnisse.

Es sprechen aber auch noch andere Gründe gegen Dannerts Erklärungsversuch. Wenn das von ihm genannte Motiv und damit die Erbschaftsregel die bilineare Abstammungsregel herbeigeführt haben sollte, dann müßten die Herero vor diesem Ereignis eine bilaterale Abstammungsordnung gehabt haben, da Dannerts Behauptung nur unter der Voraussetzung einer bilateralen Abstammungsordnung realisierbar ist. Murdock wies daraufhin: „Eine bilateral organisierte Gesellschaft mit distinkten Regeln der Erbschaft für zwei Arten von Eigentum kann ein Lineagesystem hervorbringen auf der Grundlage jedes der beiden Eigentumsarten. So haben die Ontong-Javaner landbesitzende Patrilineages und hausbesitzende Matrilineages und die bilineare Abstammungsrechnung der Pukapuka scheint wahrscheinlich auf diesem Wege entstanden zu sein.“²⁶ Auch im Falle der Herero besitzen die Patriclans das Land und die Matrisippen die Häuser. Sind dagegen schon unilineare Abstammungsregeln wirksam, dann können die mit ihnen verbundenen Erbschaftsregeln, die den Besitz nach väterlicher und mütterlicher Hälfte entsprechend an Sohn und Tochter weitergeben, die bilineare Abstammungsordnung nicht mehr erzwingen, was also auch die kulturhistorischen Spekulationen über die Entstehung dieser Institution der bilinearen Abstammungszuschreibung als Ergebnis einer Synthese matrilinearere Feldbauern und patrilinearere Hirten ebenfalls ausschließt, da die infrage kommenden Gruppen schon die unilinearen Deszendenzregeln etabliert hatten, bevor sie aufeinander trafen.

26 G.P.Murdock, *Social Structure*, New York 1949, S.212

Betrachtet man die Erbgelien der Herero genauer, dann wird auch das auf den Oruzo und den Eanda des Erblässers verteilte Erbe nach den gleichen Kriterien aufgeteilt, welche die Präferenz des leiblichen oder klassifikatorischen Bruders formulieren. Während die Trennung der Erbmasse das Eandaerbe an die Eanda (Sippe) überweist, und zwar an einen Repräsentanten der folgenden Generation, bleibt das Oruzoerbe nur scheinbar in der Generation des Erblässers, nämlich beim Halbbruder, tatsächlich bleibt es im Oruzo, d.h. es verläßt den Oruzo nie. Die Regel der Erbschaftsteilung folgt nur scheinbar der Unterscheidung der Generationen und des Alters, die bei der Zuteilung des Eandaerbes in die absteigende Generation ebenfalls offensichtlich scheint. Zur gleichen Eanda wie der Erblässer gehört außer seinem leiblichen Bruder und seiner leiblichen Schwester, die aber nicht erbberechtigt ist, nur der Schwestersonn, der ein präsumptiver Gatte der eigenen Tochter ist (ZS=TMa). Nicht die Generation des Erben ist ausschlaggebend, sondern seine Qualifikation als Körperschaftsmitglied und seine rechtliche Stellung, welche die Erfüllung der Pflichten, die mit dem Erbe verbunden sind, so umgehend wie möglich gewährleistet.

Die Betonung der Generation beim Oruzo- und beim Eandaerbe scheint zunächst entgegengesetzt zu sein, aber die Verwandtschaftsnamen und die Autoritätsordnung der Herero werden uns darüber aufklären, daß diese nur aus unserer Sicht bestehende Differenz der Generation zwischen VB und S im System der Herero

Verwandtschaftsnamen der Herero:

Va	=	tate
ält. VaBr	=	ohonini
jüng. VaBr = äVBKi	=	injangue
VaSw	=	hongaze
Mu = MuSw (MZ)	=	mama
MuBr	=	ongundue
Sw (Z) = VaBrTo = MuSwTo	=	omutena
Br (ält.) = VaBrSo = MuSwSo	=	erumbi
Br (jüng.) = VaBrSo = MuSwSo	=	omuangu (pl. ovangu)
alle Krve, alle KrBa	=	ovarumue
So = To = BrSo = BrTo	=	omuatje
SwSo (ZS) = SwTo (ZT)	=	omusia

gar nicht gilt. Die Verwandtschaftsnamen des jüngeren Vaterbruders und der brüderlichen Neffen und Nichten sind die gleichen, sie heißen nämlich *injangue*. Der jüngere VB bildet mit äVBS, äVBT gegenüber dem Erblässer eine Einheit, aus der die Neffen, Nichten, Vettern, Basen schwesterlicher oder vaterschwesterlicherseits ausgeschlossen sind, welche ja

als die vorgezogenen Heiratspartner angesprochen werden, so daß im Verhältnis zu dieser Personenkategorie nur noch der Altersunterschied als Unterscheidungsmerkmal übrig bleibt. Terminologisch fungiert (oder erscheint) der VB als der älteste Sohn des Erblässers. So negiert auch die Verwandtschaftsterminologie der Herero Baumanns Rückgriff auf "patriarchale Gewohnheiten" einstiger vaterrechtlicher Verfassung, denn der Erbe des Oruzoerbes steht als jüngerer Bruder terminologisch oder formal in der gleichen Generation wie der Schwestersonn.

Die Verwandtschaftsterminologie stellt die eigenen Söhne und die jüngeren Brüder unter einem Namen zusammen und zeigt mit diesem Verfahren eine Tendenz an, welche ansonsten nur noch in den sog. generationenübergreifenden Termino-

logien des Crow-Omaha-Typs systematisch durchgeführt wird, hier wie dort, um einen sozialen Status verwandtschaftlich zu markieren. Neben dem Kralherrn sind in absteigender Generation alle Abstammungsverwandten (auch die jüngeren Brüder) Kinder und Kindeskinde.

Im ersten Fall der Erbgüterübertragung wird das Prinzip der Einheit der Lineage-Gruppe von dem Prinzip der "unity of the sibling group" (Radcliffe- Brown) und in den anderen beiden Fällen das Prinzip der Einheit der Geschwistergruppe von dem Prinzip der "unity of the lineage group" (Radcliffe- Brown) vertreten. Da ein leiblicher Sohn niemals dieselbe Eanda haben kann wie der Vater, steht in dem Fall der geteilten Übertragung des Erbes in dieser Linie und auf dieser Generationsstufe nur ein Schwestersohn als Adressat zur Verfügung, der zugleich ein präferentieller Heiratspartner der eigenen Tochter oder einer Brudertochter ist. Der Halbbruder des Vaters (jVB), welcher das Oruzoerbe antritt, ist der Mutterbruder des Schwestersohnes (VZS), an den das Eandaerbe fällt, und die Tochter des Mutterbruders (jVB) ist seine präferentielle Braut (jVBZ=Z).

Betrachtet man den Kreis der Erben aus dieser Sicht, dann stellt man fest, daß jeder Erbe als Erbe deshalb prädestiniert ist, weil er entweder schon über die Oruzo-Eanda-Kombination des Erblassers verfügt oder durch seine Stellung in der Heiratsordnung zur Wiederherstellung dieser Clan- oder Totemkombination bestimmt ist, weshalb die Funktion der Erbregel auch als Besitzstandssicherung der politischen Verbände erscheinen kann, vor allem aber der Bestätigung der Allianzstrategie (Wiederholung der Allianz) der Lokalgruppe des Erblassers dient.

Generell bevorzugt das Erbrecht nicht den jüngeren Bruder, weil er in der gleichen Generation des Erblassers steht, sondern weil er entweder zur selben bilinearen Abstammungsgruppe gehört wie er oder weil er vor dem Sohn die Zusammenführung des Erbes in dessen bilinearen Abstammungsgruppe ermöglicht, während die Verwandtschaftsterminologie sie für alle Erben als eine Erbfolge in der absteigenden Generation ausdrückt. Die Erbregel versichert das Lineage-Eigentum, was auch diese doppelte Zuordnung des jüngeren Bruders als Bruder (jVB) und als Neffe (äVBS) anzeigt, denn sie umspannt zwei Generationen und unterstreicht, daß die Erbmasse nicht nur in den Patri- und Matrilinearitäten des Erblassers unmittelbar bleiben kann (alles bleibt beim alten), ohne daß irgendeine Linie durch diese Regel benachteiligt wird, sondern auch die generative Sukzession zum Ausdruck kommt und auch die Geschwistergruppe der absteigenden Generation als Nutznießerin des Erbes dasteht. Diese Präferenz ist systematisch auch aus einem bilinearen Abstammungssystem (double descent) zu erklären, in dem ohne zusätzliche Bedingungen nur echte und klassifikatorische Geschwister als bilineare Verwandtschaftsgruppe auftreten können. Unter der Bedingung einer Allianz von 20 Otuzo und 6 Omaanda sind allerdings theoretisch 25 nicht geschwisterliche Alternativen von Personen mit der gleichen Oruzo-Eanda-Kombination wie Ego denkbar. Da die Heiratskreise nach der Auskunft von

Gibson und Vivelo aber erheblich kleiner sind, der größte umfaßt 10 und der kleinste 4 Clans, schwanken die Alternativen tatsächlich in diesem Kontext.

Man erkennt also auch in jenem Fall die Gleichberechtigung der Eandalinie, in dem die lokale Gruppe des Erblassers als Hauptnutznießerin erscheint: Eandagut bleibt immer in der Eandalinie und Oruzogut immer in dem Oruzo, egal welche Alternative des Erbrechts praktiziert wird. Der älteste Sohn des Erblassers kommt als Erbe der Oruzoerbschaft schließlich nur in den Fällen als eine Verlegenheitslösung infrage, in denen weder ein leiblicher Bruder noch ein Halbbruder das Oruzoerbe antreten können, was durchaus keine Benachteiligung ist, sondern seinem Status entspricht. Er übergibt das Oruzo-Erbe an seinen Nachfolger und dieser an den seinen, solange, bis sich beide Erbteile bei dem Nachfolger wieder vereinen, der dasselbe Oruzo und Eanda trägt wie der Erblasser.

Die bisherige Erörterung der alternativen Erbfolgeregulierung hat es versäumt, darauf zu achten, daß diese Alternativen nicht gleichwertig sind, sondern einer Präferenzordnung folgen, die in erster Linie sicherstellen soll, daß das Eigentum der Lineages auch Lineageeigentum bleibt, d.h. genauer, daß die Gläubiger-Schuldner-Verhältnisse assoziierter Lineages im Gleichgewicht bleiben, eine Tatsache, auf die Dannert²⁷ alledings nur indirekt hingewiesen hat, weil seine Begründung der Kreuzkusinenheirat die Wirkung mit der Ursache verwechselte.

Diese Forderung nach einem ausgewogenen Gläubiger-Schuldner-Verhältnis erfüllt der leibliche oder klassifikatorische Bruder des Erblassers mit seiner Oruzo-Eanda-Kombination am besten; und nur dann, wenn ein Erbe dieser Qualifikation nicht vorhanden ist, d.h. wenn keiner der Erben die beiden Clantotems des Erblassers zusammen besitzt, wird faktisch die Aufteilung der Erbmasse vorgenommen, und zwar genau so, daß 1. alles, was den entsprechenden Clans gehört, auch in diesen Clans bleibt, und 2., daß die Möglichkeit oder Option bestehen bleibt, nach der das Eandaerbe bei der entsprechenden Heiratspolitik wieder in das Oruzo des Erblassers zurückfließen kann (der Besitzstand der bilinearen Abstammungsgruppe bleibt gewahrt), was unter der Bedingung der beiden vorgezogenen Heiratsformen oder der tatsächlich am häufigsten praktizierten Heiratsform (Braut aus der Eanda des Vaters) auch stets geschieht.

Auch die Bevorrechtigung der Generation des Erblassers (sei der Erbe nun ein leiblicher Bruder oder ein Halbbruder) wird vor diesem Hintergrund erst richtig verständlich. Diese scheinbare Präferenz für die Generation des Erblassers kann man also aus dem Allianzsystem ableiten; denn sie ist tatsächlich eine Präferenz für die Wahrung gegebener Verhältnisse, auch der Besitzverhältnisse. In bilinearen Systemen erfüllt nur der leibliche oder klassifikatorische Bruder oder die leibliche oder klassifikatorische Schwester das Kriterium der Zugehörigkeit zur doppelten Abstammungsgruppe und unter den anderen Bedingungen gilt: bei gleicher Qualifikation der Abstammung (hier haben der Halbbruder und der Sohn des Erblassers das gleiche Oruzo und verschiedene oder gleiche Omaanda) und weil

27 E.Dannert, Zum Rechte der Herero, Gießen 1905, S.34 f

es sich hier ausschließlich um das Oruzoerbe handelt, entscheidet 1. die Tatsache, daß der Halbbruder der Frauenehmer ist, der über den Frauentausch in der Generation des Sohnes die Halbierung des Erbes noch bevor dies dem eigenen Sohn möglich ist, rückgängig machen kann und 2. dann auch das Alter über den Vorrang in der Erbfolge, die eindeutig für den Halbbruder spricht. Hinzu kommt auch noch, daß nur diese scheinbare Bevorrechtigung der Generation des Erblassers den Pflichten der Lineage gerecht wird, deren Repräsentant die Geschwistergruppe ist, welche auch mit den Levirats- und Lobolabräuchen (ovitunja-Rinder) verbunden sind.

Besonders diese Bräuche erinnern uns daran, daß Rechte immer mit Pflichten der Lineage oder der Gruppe gegenüber verbunden sind, so daß die Begründung der alternativen Erbschaftsregel, die anfällt, sobald kein leiblicher Bruder vorhanden ist, wenn auch nicht durch die ausdrückliche Forderung, so doch durch das ganz starke Interesse an der Reproduktion der Geschwistergruppen, die auch in der Aufrechterhaltung des Schemas der alternierenden Generation erscheint, einen hohen Grad an Wahrscheinlichkeit besitzt. Nur der nächst jüngere Bruder des Erblasser oder der Halbbruder können mit dem Oruzo-Erbe nämlich auch das *ius noctis* des Erblassers gegenüber dessen Frau (Witwe), der Mutter des ältesten Sohnes, erben, was dessen nachgeordnete Erbfolgestellung ebenfalls erklärt. Der Sohn kann die ehelichen Rechte gegenüber seiner Mutter nicht wahrnehmen, wohl aber der Levir.

Es sind also weniger die >patriarchalen Gewohnheiten<, wie Baumann es wollte, welche im Erbrecht überlebt haben, als vielmehr systemimmanente Gründe des Verwandtschaftssystems (Heirats- und Deszendenzregeln sowie Eheform), die für diese Regelung des Erbrechts sprechen. Alle hier spezifizierten Erbregele n entsprechen genau den Erfordernissen der Reproduktion einer bilinearen Abstammungsgruppe, deren Gegebenheit bei den Herero seit der Arbeit von Luttig²⁸ gar nicht mehr abgewiesen werden kann, ganz gleich welche Vorbehalte ihren anderen Ergebnissen gegenüber vorgebracht werden mögen.

Der Grund für die Betonung der Generation des Erblassers durch das Erbrecht wird exemplarisch auch sehr gut verständlich gegenüber den Rechten, die mit der Lobola (ovitunja-Rinder)-Gabe erworben wurden, und gegenüber den Pflichten des Levirats (die beide (ovitunja und Levirat) zusammenhängen), nach denen die Witwe eines Mannes an dessen Bruder oder an sein terminologisches Äquivalent geht, da der Clan des Verstorbenen mit den Rindern sich das Recht auf die Gebärfähigkeit der Frau und auf ihre Kinder verbürgt hat, das mit dem Tode des Gatten nicht erlischt, sondern durch seine Stellvertreter wahrgenommen wird; denn beide agieren als Repräsentanten (äquivalente Vertreter) ihrer Gruppe. Vivel o fand bei den Herero in Botswana den Ausspruch: *Ovina vio ku kuata omu-atje*= „Gaben im Austausch für ein Kind.“²⁹ Und Gibson hat darauf hingewiesen,

28 H.G.Luttig, *The Religious System and Social Organization of the Herero*, Utrecht 1934

29 F.Vivelo, *The Herero of Western Botswana*, St.Paul, New York, Los Angeles, San Francisco 1977, S.79

daß die Witwen der Brüder (BFr) und der Söhne (SFr) zu den regulären Bewohnern einer *onganda* zählen.

Die Häuptlingserbfolge

Die Interpretation des Erbrechts im Kontext des Verwandtschaftssystems und in Übereinstimmung mit seinen Regeln beendet auch den Streit um die Regelung der Häuptlingsnachfolge. In Baumanns Darstellung entspricht die Häuptlingsnachfolge nicht oder wenigstens im Falle seiner Behauptung einer Präferenz für den Tochtersohn nicht dem allgemeinen Erbrecht. Er schreibt: "Als Nachfolger gilt meist ein Sohn seiner ältesten Tochter oder ein jüngerer Bruder."³⁰ Obwohl der Tochtersohn unter keinen Umständen das gleiche Oruzo wie der Erblasser besitzt (er hat das des Mannes seiner Mutter=ZS), behauptet Baumann eine Häuptlingserbfolge in weiblicher Linie, was soviel bedeuten würde, daß das Amt den Oruzo mit jeder Generation wechselte. Der Tochtersohn zeugt nicht einmal mögliche Heiratspartner für den Oruzo des Erblassers (er heiratet Sohnestochter=MBT; seine Tochter heiratet in das Frauengeber-Oruzo des Oruzo des Erblassers), was ihn aber dem Häuptlingsamt um keinen Schritt näherbringt. Vedder nannte daher auch im Gegensatz zu Baumann den ältesten Sohn als Häuptlingsnachfolger.

Baumanns Darstellung des Häuptlingserbfolgeschema widerspricht der Regel, nach der das Häuptlingsamt in dem Oruzo bleibt, wenn man von der Nachfolge des jüngeren Bruders, den er berücksichtigt hat, einmal absieht, während Vedders Vorschlag eine mit der Abstammungsrechnung übereinstimmende Alternative der Vererbung des Amtes berücksichtigt, zumal, wenn man den jüngeren Bruder als einen möglichen Prätendenten berücksichtigt.

Die Zusammenstellung von Erbregeln, die sich in ihrer funktionalen und sozialen Konsequenz derart widersprechen, und zwar innerhalb ein und desselben Erbrechtes, wie sie Baumann behauptet, erscheint allerdings äußerst unwahrscheinlich.

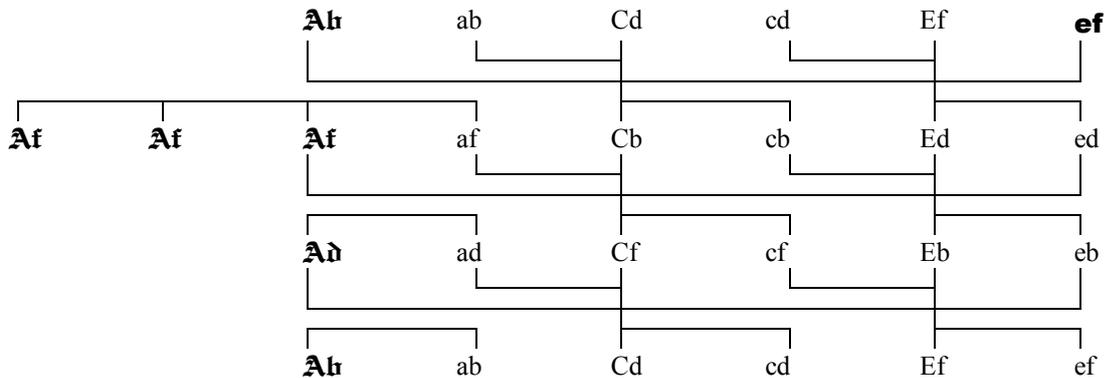
Nur diese beiden Alternativen (jüngerer Bruder oder ältester Sohn, der schon terminologisch dem jüngeren Bruder als *injangué* entspricht) genügen den Abstammungsregeln und dem Allianzkonzept, während bei der Wahl des Tochtersohnes das Häuptlingsamt das Oruzo verlassen würde, d.h. der Oruzo würde die Häuptlingswürde an den Oruzo des ZS verlieren. Luttig hat mit Zastrow und Vedder darauf hingewiesen, daß der älteste Sohn der Hauptfrau die Häuptlingswürde erbt, wenn kein Bruder des Häuptlings da ist, der sein Erbe antreten kann. „Ihr ältester Sohn ist der Erbe des Priesteramtes ihres Gatten, sollte der Gatte keinen Bruder mehr haben, der ihm in seinem Amte folgen könnte.“³¹ Damit betont Luttig, daß die Häuptlingswürde immer in demselben Oruzo bleibt, was die Vererbung an den Schwester- oder Tochtersohn ausschließt.

30 H.Baumann, in: Baumann, Thurnwald, Westermann, Völkerkunde von Afrika, Essen 1940, S.101

31 H.G.Luttig, The Religious System and Social Organization of the Herero, Utrecht 1934, S.87

Gibson bestätigt Luttigs und Vedders Angabe. „Das Amt des Priesters geht sukzessive auf die jüngeren Brüder des verstorbenen Priesters über, in der Regel über alle lebenden männlichen Nachkommen der Hauptfrau des vorherigen Priesters, bevor es zurückkehrt zum ältesten Sohn der Seniorlinie in der nächstfolgenden Generation.“³² Mit Gibson korrespondiert die Häuptlingserbfolge also mit der allgemeinen Erbregel der Herero, genauso wie Luttig sie dargestellt hat.

Häuptlingserbfolge nach Vedder, Luttig, Gibson:



A, C, E= Otuzo; b, d, f= Omaanda; **Ab, Af, Ad, Ab**= Häuptlingserblinie; **ef**= Hauptfrau von

Da hier speziell vom Priesteramt die Rede ist, mag der Hinweis nützlich sein, daß das Priesteramt untrennbar mit dem Häuptlingsamt verbunden ist oder dies zumindest gewesen ist. Vivalo erinnerte daran: „Im traditionellen System besaß eine Person die Rolle des religiösen wie des politischen Führers in Personalunion.“³³ Er bestätigte 60 Jahre später Irles Darstellung: „Der Stammeshäuptling und lebende Ahne, Mukuru, war nicht nur der Hüter und Verwalter der von den Vorfahren überkommenen Stammesrechte und Sitten, sondern auch Priester, *omupunguhe*, gegenüber den verstorbenen und lebenden Ahnenverwandten und zuzusagen die Verkörperung der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft des Stammes in seinen sozialen, politischen, religiösen Sitten, Rechten und Gebräuchen.“³⁴

Auch wenn die symmetrische Kreuzkusinenheirat praktiziert wird, und die direktive Funktion der Omaanda in der Abstammungsfolge gar nicht eingeklammert werden kann, widersprechen die Tatsachen der Darstellung der Häuptlingserbfolge von Baumann, da sie sowohl dem Erbrecht im Besonderen als auch der Abstammungsrechnung im Allgemeinen entgegensteht.

32 G.D.Gibson, Double Descent and its Correlates among the Herero of Ngamiland, *American Anthropologist* 58, 1956, S.125

33 F.Vivalo, *The Herero of Western Botswana*, St.Paul, New York, Los Angeles, San Francisco 1977, S.11

34 I.Irle, Die Religion der Herero, *Archiv für Anthropologie*, XLIII, N.F. XV, 1917, S.345

Das bilineare Abstammungssystem der Herero

Deutung und Zusammenfassung durch Baumann

Baumann widersprach Vedder auch hinsichtlich der Charakterisierung der Omaanda, die er als exogame Sippentotems auswies, während Vedder auf die Möglichkeit der Eandaendogamie hingewiesen hatte und auf die Selektion der von ihm als befreundete Omaanda gekennzeichneten Omaanda, welche auf die Differenzierung von exogamen Frauengebergruppen innerhalb des Connubiums hinweist, das den ältesten Quellen über die Omaanda entspricht. Die Kongregation einzelner Omaanda zu Phratrien und dann diese zu Hälften bietet nämlich verschiedene Möglichkeiten der Abgrenzung endogamer Kreise, innerhalb derer aber die einzelnen Omaanda als exogame Gruppen fungieren. Solange die Begriffe Endo- und Exogamie die Erwähnung dieser Grenzkriterien versäumt, kann man ohne weiteres auch beide Begriffe auf diese Totem- oder Sippenkategorie anwenden. Die Möglichkeit der Eanda-Endogamie ist auch von Lehmann³⁵ nachgewiesen worden, aber alle anderen Autoren wiesen diesen Typus der Endogamie als Ausnahme aus, vielleicht weil sie eben die Grenze des endogamen Kreises zu weit gezogen hatten, so daß hinsichtlich der Qualifikation der Otuzo und der Omaanda als exogame Clantotems die Differenz zwischen Vedder und Baumann vernachlässigt werden kann. Lehmann's Beispiel muß in den Kontext des Strukturwandels der Herero-Gesellschaft nach 1904 gestellt werden und wird deshalb schwerlich als Beleg traditioneller Normen herangezogen werden können.

Stellen wir mit der älteren Literatur die folgenden Merkmale des Abstammungs- und Erbrechts der Herero heraus: Die Abstammung und Erbfolge wird nach zwei Systemen von Clan- und Sippentotems, den *Otuzo* und *Omaanda*, bestimmt. Das Oruzo wird patrilinear und das Eanda wird matrilinear zugeschrieben. In der Erbfolge gibt es eine Präferenz für den leiblichen Bruder und im Falle seines Fehlens die Aufteilung der Erbmasse in ein Oruzo- und ein Eandaerbe. In der Erbfolge des abgeteilten Oruzoerbes gibt es eine Präferenz für den Halbbruder des Erblassers vor dessen Sohn und das Eandaerbe geht außer im Falle eines erbberechtigten leiblichen oder klassifikatorischen Bruders immer an den ältesten Sohn der ältesten Schwester. In der Häuptlingsnachfolge besteht dagegen laut Baumann und im Gegensatz zu Irle, Vedder und Luttig eine Präferenz für den Sohn der ältesten Tochter vor einem jüngeren Bruder, d.h. das Amt soll mit Vorliebe von dem Großvater auf den Tochtersohn gehen. Auch die Kreuzkusinenheirat soll nach Baumann in Übereinstimmung mit den älteren Autoren bei den

35 R.F. Lehmann, Die Häuptlingserbfolgeordnung..., Zeitschrift für Ethnologie, 76, 1951

Herero vorzugsweise praktiziert werden.³⁶ Zusätzlich erwähnt Baumann auch noch die Patrilokalität, d.h. das Zusammenwohnen einer Oruzogruppe, die verschiedene Omaandatotems und weibliche Affinalverwandte integriert, welche außerdem auch noch aus verschiedenen Otuzogruppen stammen können, und die Polygynie mit der Bevorrechtigung der Hauptfrau vor den Nebenfrauen. Weiter: "Die *Polygamie* mit dem üblichen Vorrecht der ersten Frau und dem *Viehbrautpfand*, die hervorragende *Stellung der ältesten Töchter der Hauptfrau als Vestalinnen und Hüterinnen der Ahnenheiligtümer*, die *Brautscheu*, die den Verlobungen bis zur Heirat folgt, und der nicht selten symbolische Brautraub als Zeichen der schweren Trennung von der heimatlichen Gruppe, die *Schwiegerscheu*, die *Sitte des gemeinsamen Anrechts einer nicht blutsverwandten Freundesgruppe an ihren Frauen*, die *Überkreuzkusinenheirat*, die es mit sich bringt, daß der Mutterbruder als Haupt der *eanda* zugleich der präsumptive Schwiegervater ist."³⁷

Obwohl Baumanns Skizze des Verwandtschaftssystems der Herero die funktionalen Bedingungen eines bilinearen (double descent) Systems nennt: gleichzeitige patrilineare- und matrilineare Abstammungszuschreibung, ausgedrückt in der Form entsprechender Clan- und Sippentotems, eine Präferenz für die Kreuzkusinenheirat und die Patrilokalität, ist es doch überraschend, daß er bei der Darstellung der Erbschaftsregeln die Hinweise der Abstammungsregeln, Verwandtschaftsnamen und Heiratsregeln ignoriert hat. Auch die politischen Konsequenzen dieses Systems, die Struktur, welche die Assoziation der Bündnisse leitet, und damit den Bezugsrahmen bildet für die Alternativen der Stammesorganisation, haben ihn nicht eigentlich interessiert.

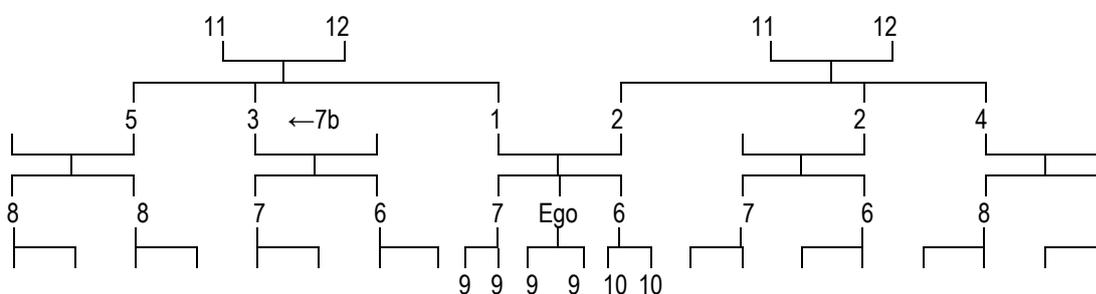
36 siehe: E. Dannert, Zum Rechte der Herero, Gießen 1905, S.33/34

37 H. Baumann, in: Baumann, Thurnwald, Westermann, Völkerkunde von Afrika, Essen 1940, S.102/103

Die Herero-Terminologie der Verwandtschaft

Die Herero unterscheiden die Brüder des Vaters nach dem Alter: der ältere Bruder des Vaters heißt *ohomini* und der jüngere Bruder des Vaters *injangue*, und zwar genauso wie dessen Neffen und Nichten (äVB#jVB=äVBS, äVBT).

Dies ist in Verbindung mit der Gleichsetzung der Geschwister und der Parallelvettern und -basen (B=VBS, MZS; Z=VBT, MZT), differenziert nach dem Geschlecht, und der Gleichsetzung aller Kreuzvettern und Kreuzbasen ohne Rücksicht auf das Geschlecht (MBT=VZT; MBS=VZS) sowie der Gleichsetzung der eigenen Kinder mit den Kindern des Bruders (S=BS, T=BT) und der Unterscheidung dieser Kinder von denen der Schwester (S=BS#ZS, T=BT#ZT) ein Indiz für



1	tate	V,	7	erumbi	äB, VBS,MZS
2	mama	M, MZ	7a	omuangu	jB,VBS,MZS
3	ohonini	äVB	8	omuramue	VZS,VZT,MBS,MBT
7b	injangue	jVB	9	omuatje	S,T,BS,BT
4	ongundue	MB	10	omusia	ZS, ZT
5	hongaze	VZ	11	tate omukurukaze	VV,MV
6	omutena	Z,VBT,MZT	12	mama omukurukaze	VM,MM

nach: F.R.Vivelo, *The Herero of Western Botswana*, St.Paul (Minn) 1977

die Selektion der Geschwistergruppe, welche dann auch tatsächlich durch die Praxis des Erbrechts bestätigt wird.

Die klassifizierende Verwandtschaftsterminologie vom *Bifurcate-Merging-Typ* korrespondiert mit der bilinearen Regel sozialer Mitgliedschaftszuschreibung. In Egos Generation reden sich Geschwister, Vaterbruders- und Mutterschwesters Kinder mit dem gleichen Verwandtschaftsnamen an, in der ersten absteigenden Generation Bruders Kinder und die eigenen. Dem entspricht auch die Übung, seine Mutter und die Schwestern seiner Mutter mit dem gleichen Namen anzureden, *Mama (omutena kua mama)*, worauf Luttig mit der Bemerkung hingewiesen hat, daß die Eanda der Mutter auch tatsächlich als ein bevorzugter Frauengeber des eigenen Oruzo gilt; denn im System der bilinearen Abstammungszuschreibung wird jede Generation von einer anderen Eanda vertreten, nur die Vertreter der Generationen, welche einen Allianzzyklus abschließen, gehören auch zur selben Eanda. Generell gehören alle die Personen, welche mit dem gleichen Ver-

wandtschaftsterminus angedet werden, auch zur gleichen Oruzo und Eanda, d.h. zur selben bilinearen Abstammungsgruppe.

Die Zuordnung des jüngeren Vaterbruders zu der Kategorie seiner Neffen (also $jB=S$ oder: $jVB=\ddot{a}VBS$) stellt die Lösung eines Statuskonflikts zwischen älteren und jüngeren Brüdern in der altersspezifischen Rangordnung dar, indem der jüngere VB (jVB) mit den Kindern seines älteren Bruders ($\ddot{a}VBS$, $\ddot{a}VBT$) namentlich gleichgesetzt wird. Diese Lösung des Statusproblems erscheint als eine funktional äquivalente Alternative zu der Variante der Shona- und Shangana-Tonga-Terminologien, welche die Männer aus der Lineage der Mutter über 5 oder 7 Generationen mit dem Großvater gleichsetzen, um die Lineage der Mutter als Frauengeber in ihrem sozialen Status von dem Status der eigenen Lineage abzugrenzen. Die generationenübergreifende Zusammenfassung von jüngeren Vaterbrüdern und den Kindern ihres älteren Bruders bezieht sich allerdings im Falle der Herero nicht auf die Affinalrelation, sondern auf die Filialrelation und verweist damit auf ein anderes soziales Problem, auf einen anderen Statuskonflikt. Der Herabsetzung des Status des jüngeren Bruders im Verhältnis zum älteren Bruder entspricht eine Heraufsetzung des Status der Söhne des älteren Bruders im Verhältnis zu dessen jüngeren Bruder, d.h. die Terminologie betont einerseits die Oruzoidentität von Sohn, jüngerem Vaterbruder sowie Vater und entschärft über die Gleichsetzung von patrileralem Onkel und Sohn den Vater-Sohn-Konflikt, der für die patrilinearen Körperschaften Südafrikas typisch ist. Der Zweck dieser Statusannäherung von jüngerem Vaterbruder und den Kindern seines älteren Bruders wird im Herero-Erbrecht deutlich. Der Gegensatz der Verwandten väterlicher- und mütterlicherseits erscheint in bilinearen Systemen grundsätzlich weniger stark ausgeprägt als in unilinearen, hier speziell patrilinearen Deszendenzsystemen.

Auch das Scherzverhältnis und die generative Heraufsetzung des MB's in den Status des GrV's in den Sozialsystemen Südafrikas, nachdem der ZS dessen Tochter geheiratet hat, d.h. nach der Transformation des mütterlichen Onkels in einen Schwiegervater, reagieren wie die generationenübergreifenden Terminologien auf eine Veränderung im Verhältnis zum Allianzpartner, d.h. auf das jeweils bestimmende Verhältnis zur Allianzgruppe, das der Form nach Vertraulichkeit ausdrücken soll, aber im Falle des MB's in Südafrika mit den Schwiegermeidungsregeln kollidiert. Dieser Konflikt wird dort mit einer entsprechenden Statusänderung der Betroffenen umgangen.

Demgegenüber löst die terminologische Zusammenstellung des jüngeren Vaterbruders mit Egos Vaters Kindern und damit auch terminologisch mit Egos Geschwistern einen Statuskonflikt innerhalb einer Deszendenz- oder Abstammungsgruppe, indem er den Statusrivalen um das Amt des Häuptlings oder Familienvorstands eine Generation herabsetzt und damit dessen Anspruch solange aussetzt, wie der Nächstberechtigte noch Prätendent ist und den Sohn des Statushalters im Status heraufsetzt, indem er ihn mit dem Status des Bruders des Sta-

tushalters gleichsetzt. D.h. der Vatersohn-Konflikt wird entschärft durch seine Verschiebung auf das Verhältnis des Sohnes zum jüngeren Vaterbruder, der dem Sohn als dessen Statuskonkurrent vorgesetzt wird. Bei den Herero gehören die jüngeren Brüder des Vaters solange zum Status der Gruppe der Kinder seines älteren Bruders wie dieser selbst lebt. Erst nach dem Tod des Vaters (Perspektive: Sohn) oder des älteren Bruders (Perspektive: VB), übernimmt der nächst ältere Bruder des Verstorbenen dessen Position und heißt dann für alle anderen Personen dieser Kategorie „Vater“ wie jener und nicht mehr *injangue*.

Oruzo- und Eandamitgliedschaft

	äVBS	MB
Oruzo	#	#
Eanda	=	=

Die Differenzierung des Kreises abstammungsverwandter Personen wird zusätzlich durch die seit Radcliffe- Browns Abhandlung über den Mutterbruder in Südafrika erkannte Bedeutung der Stellung des Mutterbruders hervorgehoben. Auch bei den Herero

ist die Beziehung des *omusia*, des Schwestersonns, zum Mutterbruder, dem *ongundue*, vertrauensvoll und herzlich und steht dementsprechend im gleichen Koordinatensystem der Primärgruppenbeziehungen oder der sozialen Rollen, das Radcliffe-Brown für ganz Südafrika herausgearbeitet hat, obwohl es im Gegensatz zu den südostafrikanischen Beispielen, und zwar wegen der bilinearen (double descent) Abstammungszuschreibung, auch eine explizite Abstammungsrelation ausdrückt.³⁸ Im Unterschied zu den südostafrikanischen Systemen stehen MB und ZS nicht nur in einer affinalen, sondern auch in einer filialen Relation (Eandagleichheit). Aus der Sicht der patrilokalen Gruppe und der Patrilineage ist der MB Affinalverwandter, aber unter dem Gesichtspunkt der Mitgliedschaft in der Matrisippe gehören (anders als Vater und Sohn) MB und ZS zur selben Eanda (siehe Tabelle nebenan), d.h. hier wird die privilegierte Beziehung von

MB-ZS	+	gemeinsames Eanda
VZ-BS	-	gemeinsames Oruzo, solange VZ unverheiratet

avunculus und *nepos* durch ihre Eanda-Mitgliedschaft zusätzlich betont, nämlich

durch eine der beiden bilinear zugeschriebenen Verwandtschaftslinien.

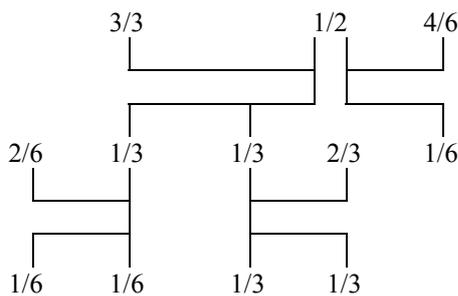
Das Oruzo- und Eandatotem eines Herero repräsentiert sowohl das Heiratsverhältnis, das sein Dasein ermöglicht hat, als auch die Allianzpflichten, die mit seiner Gruppenzuschreibung in Zukunft verbunden sind. Die Heirat der MBT affirmiert die eanda-endogame Allianz. MBT bringt Egos Großvaters Eanda wieder in Egos Oruzo zurück, deren Kinder die bilineare Gruppenzuschreibung oder Totemkombination ihrer Urgroßeltern wiederholen.

Dannert stellt die Zusammenfassung der Verwandten unter dem Namen *injangue*= jüngerer Bruder und Neffe/Nichte, d.h. jVB=BS, BT (wenn jVB=Ego) oder jVB= B, Z (wenn B oder Z= Ego) oder jVB= S,T (wenn V=Ego), als ein Resultat der Heiratspolitik dar: "*Injangue* heißen aber auch der Neffe und die Nichte, was

38 A.R.Radcliffe-Brown, Der Mutterbruder in Südafrika, in: Kramer, Sigris, Gesellschaften ohne Staat II, Frankfurt 1983; E.Dannert, Zum Rechte der Herero, Gießen 1905, S.44; J.Kohler, Das Recht der Herero, Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, Stuttgart 1900, S.300; H.G.Luttig, The Religious System and Social Organization of the Herero, Utrecht 1934, S.84-87

wahrscheinlich daher rührt, daß nach dem Familienrecht der Herero der Neffe der jüngere Bruder des Onkels ist, da beide nicht nur derselben *oruzo*, sondern wie Kohler treffend ausführt, nach der gewöhnlichen Heiratspolitik der Herero vielfach auch derselben *eanda* angehören."³⁹ Kohlers Äußerung kann sich hinsichtlich der Eanda nur auf die Relation von MB und ZS beziehen, d.h. sie verdankt sich der Mehrdeutigkeit des deutschen Wortes Onkel. Dannerts Formulierung: „jüngerer Bruder des Onkels gleich Neffe“, ist allerdings irritierend, da der Neffe nur dann jüngerer Bruder des Onkels ist, wenn der VB die Referenzperson des Vergleichs (=Ego) ist. Die Gleichsetzung des Onkels (jVB) mit dem Neffen (ävBS) gilt ja nur dann, wenn der Onkel der jüngere Bruder des Vaters jenes Neffen ist, mit dem er sich den Verwandtschaftsnamen teilt. Dann aber widerspricht diese Auskunft von Dannert und Kohler den von Dannert selbst beschriebenen Abstammungsregeln, da ohne die Annahme der Endogamie oder der Adoption keine Abstammungsregelung zu entdecken ist, nach der ein Neffe (ävBS) und ein Onkel (jVB) neben demselben Oruzo auch noch dasselbe Eanda teilen könnten, denn die Verwandten der bilinearen Deszendenzgruppe angrenzender Generationen gehören immer zu verschiedenen Omaanda.

Optionen der Otuzo-Omaanda-Zuschreibungen



Spezifizieren wir Oruzo und Eanda durch Zahlen und weisen wir zwei Brüder dem Oruzo 1 und der Eanda 3 zu, läßt sich ihre Kombination der patri- und matrilinear geerbten Totems folgendermaßen ausdrücken: 1/3 (vor dem Bruchstrich= Oruzo, hinter dem Bruchstrich= Eanda). Ihre Neffen könnten unter der Bedingung der Eandaendogamie dann auch dieselbe Kombination haben, d.h. auch die Söhne

dieselbe Kombination wie ihr Vater haben. Gilt aber die Eandaexogamie, dann müssen die Neffen immer eine andere Eanda haben als ihr Vaterbruder. Sei die Frau des Vaters aus der Oruzo 2 und aus der Eanda 6, also durch die Totemkombination 2/6 ausgewiesen, dann hätten seine Kinder die Kombination 1/6 und nicht 1/3 wie er, und d.h. auch nicht wie der VaBr (VB). Und auch für die Schwesterkinder wäre die Kombinationsgleichheit der beiden Totems nur unter der Annahme einer Oruzo-Endogamie möglich, die aber ausgeschlossen ist. Die Gleichheit der abstammungsbedingten Totemkombinationen, die Dannert und Kohler, von der Namensäquivalenz für den Vaterbruder und seine Neffen verführt, behauptet haben, läßt sich nur für jene Halbbrüder des Vaters und deren Halbneffen annehmen, wenn die Mutter des Halbbruders aus einer anderen Eanda stammt als die Mutter des Vaters. Hat der Vater die Kombination 1/3 und sein Halbbruder die Kombination 1/6, d.h. stammen deren Mütter aus verschiedenen

39 E.Dannert, Zum Rechte der Herero, Gießen 1905, S.44

Omaanda, dann haben die Kinder von 1/3 mit einer Frau aus 2/6 die gleiche Oruzo- Eanda-Kombination wie ihr Onkel oder wie der Halbbruder ihres Vaters. Mit der Zusammenstellung der Nachkommen eines Oruzomitglieds mit dessen jüngeren Bruder wird vielmehr, wie bereits gesagt, eine soziale Regel, welche die Autorität mit der aufsteigenden Generation verbindet, für einen bestimmten Personenkreis zeitweilig außer Kraft gesetzt, indem der jüngere Bruder in den Status der absteigenden Generation, d.h. was seinen Status gegenüber dem älteren Bruder anbelangt, versetzt wird, also in den seiner eigenen Kinder, allerdings nur im Hinblick auf die Kinder seines älteren Bruders, unter denen er wiederum als deren ältester Bruder gilt, solange er nicht die Stellung ihres Vaters übernehmen kann. Nach dieser Neu-Positionierung wird der jüngere Bruder des Vaters zum ältesten Mitglied der Geschwistergruppe der Kinder seines älteren Bruders und damit zum Bevorrechtigten, was die Anwartschaften oder Ansprüche dieser Statusgruppe anbelangt, was schon am Beispiel des Erbrechts zu sehen war. Man kann hier beim jüngeren VB von einer zeitweiligen Auflösung der Generationenunterscheidung in der Altersdifferenzierung sprechen, welche den Kralherrn als Bezugsgesichtspunkt festlegt. Auf diesem Wege wird dem Geschwisterverhältnis mit der Zuordnung des jüngeren VB zu ihnen einerseits der von ihrer Rivalität genährte Konkurrenzdruck genommen und andererseits das gespannte Verhältnis zwischen Verwandten aus den angrenzenden Generationen durch Senioritätsabstufung entschärft. Junior wird Filus, solange Senior die Gruppe politisch repräsentiert. Der politische Rang macht aus dem Seniorat zeitweilig ein Filialverhältnis, um das Seniors Filialgeneration solange erweitert wird wie Senior das Amt hält.

Alternative Rekonstruktionen

Vedder zählte mit Viehe und Irlé, wie bereits erwähnt, die Zahl der Clantotems, abweichend von Dannert auf 16 Otuzo und die der Sippen auf 8 Omaanda (Dannert: 20 (-4) Otuzo und 6 (oder 20) Omaanda). Aber für die Angabe der Anzahl der Patri- und Matrigruppen ist weniger ihr absoluter Wert von Bedeutung als vielmehr die Zahl der Otuzo und Omaanda, die tatsächlich ein Connubium eingehen, deren Minima allerdings durch die Heiratsregeln, d.h. durch die Optionen der bilateralen, patri- und matrilateralen Kreuzbasenheirat bestimmt werden: zwei Patri- und zwei Matrigruppen im Falle der Praxis der bilateralen Kreuzbasenheirat, und mindestens drei Patri- und drei Matrigruppen oder 4 Patri und 2 Matrigruppen im Falle der asymmetrischen patrilateralen Kreuzbasenheirat

Ergebnisse der **ersten** Umfrage Gibsons:

I	Heiraten	%	Typus	%	
	19	28	abweichend	28	
	32	48	Braut aus V's Eanda	72	
	9	14	VZT- Heirat (echte)	14	24
	3	4	MBT- Heirat (echte)	10	
	4	6	MBT- Heirat (klassifikatorische)		
	67	100	Summe	100	

oder 4 Patri- und 4 Matrigruppen im Falle der matrilateralen KB-Heirat.

Dies legt auch schon die Beschreibung des Sozialsystems der Herero von Baumann na-

he, die alle erforderlichen Elemente eines bilinearen Abstammungssystems angibt. Die doppelte Abstammungsrechnung setzt prinzipiell patrilokale Residenz voraus, obwohl sie in der Regel aus matrilinearen Abstammungsgruppen hervor-

Ergebnisse der 2. Umfrage Gibsons:

II	Heiraten	%	Typus
	21	41	Braut aus V's Eanda
	30	59	nicht bestimmbar
	31	100	Summe

geht. Eine strikte Einhaltung der Heiratsregeln (VZT, MBT) würde automatisch zu einer Ordnung führen, die der Heiratsklassenordnung entspräche, aber eine Heiratsklassenordnung entsteht nur dann, wenn die möglichen Alternativen nicht

allzu zahlreich sind, die als funktionale Alternativen der regulären Heiratsvorschriften erlaubt sind.

Gibson hat die bevorzugte Heiratsregel dem wirklichen Heiratsverhalten der Ngamiland-Herero gegenübergestellt. 24% aller Heiraten seiner ersten Stichprobe folgten der idealen Heiratsregel, 48% aller Heiraten dieser Stichprobe heirateten eine Braut aus der Eanda ihres Vaters, d.h. 72% aller Ehen haben nach dem Schema der alternierenden Generation geheiratet, von dem nur 28% aller Heiraten dieser Stichprobe abgewichen sind. Im Erhebungszeitraum dieser Stichprobe praktizierten die Ngamiland-Herero entweder die bilaterale oder die patrilaterale Kreuzbasenheirat, da nur bei diesen beiden Varianten auch die Braut stets aus Vaters Eanda stammt. Auch die zweite Stichprobe bestätigt das repräsentative

Heiratsverhalten (Heirat einer Frau der väterlichen Eanda), obwohl in dieser Stichprobe die meisten Heiraten nicht mehr näher bestimmt wurden.

VZT- und MBT-Heiraten führen zwar zu dem gleichen Resultat wie die Gattenwahl, die der Abstammungszuschreibung folgt, nämlich zur Reproduktion des Prinzips der alternierenden Generation (mit einem variierenden Alternanzabstand bei matrilateraler Kreuzbasenheirat, der dem Umfang des Connubiums entspricht), reduzieren aber die Wahlalternativen der Exogamieregel, die sich aus der Abstammungszuschreibung allein ergeben, auf die Optionen der jeweiligen KB-Vorschrift. Unabhängig von der Zahl der Otuzo und Omaanda, die sich jeweils zu einem Connubium verbunden haben, reduziert jede Option der KB-Heirat die Exogamiealternativen einer Person auf die Alternativen ihrer Präferenz und klammert damit die anderen Exogamiealternativen bloßer Gruppenexogamie aus. Die Maximalalternativen der Exogamie lassen sich von den Varianten der Präferenzheirat auch dadurch unterscheiden, daß im Maximalfall der Exogamiealternativen die Otuzo der Bräute keine gattenwahlpräjudizierende Bedeutung mehr haben, während bei den Varianten der Kreuzbasenheirat, die Otuzo ausschlaggebend sind bei der Wahl der Gattin.

Je geringer die Bedeutung der Otuzo der Gattinnen bei der Gattenwahl ist, desto weniger spielt auch die Residenz, aus der die Gattin stammt, eine Rolle für die Heiratsallianz. Während die Alternativen der Kreuzbasenheirat die Integration der nachbarschaftlichen Residenzeinheiten (Flure und Gemarkungen) fördern, wenigstens bis zu ihrer jeweils demographisch gezogenen Grenze, demonstriert die Praxis bloßer Gruppenexogamie (d.h. das Verbot in die eigene Oruzo und Eanda zu heiraten) eine gewisse Gleichgültigkeit gegenüber der territorialen Gestaltung des Allianznetzes. Auch diese unterschiedlichen Konsequenzen der Exogamieoptionen haben Luttig damals veranlaßt, die Möglichkeiten eines Heiratsklassensystems bei den Herero zu untersuchen, das später durch demographischen Druck, d.h. wegen fortschreitender Lineagesegmentierung aufgegeben werden mußte.

Die soziale Komplementarität der Otuzo und Omaanda

Da die Patrilineages regulär in den bilinearen Systemen die Funktion der territorialen Abgrenzung erfüllen und die Matrilineages entsprechend ihrer Ortsunabhängigkeit die Patrilineages in größere politische Einheiten integrieren (die Zahl der Omaanda definiert die territoriale Reichweite und den Gruppenumfang der Allianz), stehen also die Matrilineages einerseits für die Option der sozialen Ausdehnung oder politischen Öffnung, andererseits aber auch für die Integration der Allianz. Die Patrilineages binden die Gruppen orts- und gemarkungsweise und halten mit der örtlichen Differenzierung auch die soziale Differenzierung aufrecht, sie hüten die Exklusivität ihrer Privilegien und ihres Status nach außen hin auch durch ihre Territorialbehauptung. „Bei den Herero, so scheint es, korrelieren die

disjunktiven Kräfte mit dem System der patrilinearen Segmentierung, während sehr viele Institutionen, welche den Verkehr oder Austausch zwischen den Patrilineages fördern, mit dem System der matrilinearen Segmentierung verbunden sind.⁴⁰

Trotz der territorialen Gebundenheit der Patriclans ermöglicht die Ortsungebundenheit der Matrisippen Allianzen zwischen örtlich getrennten Otuzo, d.h. die Omaanda garantieren jedem Oruzo die Option stammesweiter Allianz. Die räumliche Dimension der Allianz erscheint mit der an ihr beteiligten Otuzo-Zahl, ihr inneres Band repräsentieren die Omaanda.

Somit repräsentieren die Omaanda das Prinzip und die Dimension der Verwandtschaftsallianz, während die Otuzo die engeren, lokal gebundenen Abstammungs- und Geschwistersolidaritäten ausdrücken, d.h. die interne Differenzierung der Verwandtschaftsgruppen nach den Lokalgruppen und Nachbarschaftsverbänden, welche sich aus patrilinear assoziierten, echten wie unechten Geschwistergruppen zusammensetzen.

Deszendenz und Allianz im Spiegel der Rachepflicht

Auch die Verpflichtung zur Rache ist mit dem Status der Verwandtschaft verknüpft. Wen und unter welchen Bedingungen diese Pflicht im Rahmen der bilinearen Abstammungszuschreibung trifft, hat Dannert festgehalten: "Zwischen Geschwistern und Geschwisterkindern wird keine Blutrache geübt. Sie geht nur gegen die Glieder der >eanda<, d.h. des Mutterstammes des Schuldigen, soweit diese eben nicht zu der näheren Verwandtschaft des Bluträchers gehören; an Gliedern der >oruzo<, des Vaterstammes des Mörders, darf keine Blutrache geübt werden. Umgekehrt darf die Blutrache aber auch nur von Gliedern der eanda des oder der Getöteten geübt werden, also entweder von den Söhnen oder Brüdern und Oheimen mütterlicherseits, wenn der Mord an einer Frau gerächt werden soll, oder von Brüdern und Mutterbrüdern, wenn es sich um den Tod eines Mannes handelt."⁴¹

P-Clan		Verwandtschaftsnamen			M-Clan
	Oruzo	männlich	weiblich	männlich + weiblich	Eanda
1	=	erumbi/ omuangu= B, VBS, MZS	omutena=Z, VBT, MZT		=
2	=	tate= V; ohonini/injangue= VB	hongare= VZ*	omuatje= S,T,BS,BT	#
3	#	onoundue= MB	mama= M. MZ	omusia= ZS.ZT	=

Wer jeweils zu den Geschwisterkindern zählt, die Brüder- oder die Schwesterkinder, hängt also vom Geschlecht von Ego ab. Für das männliche Ego sind das die Brüderkinder, die mit ihm nur das Oruzo gemein haben, für das weibliche Ego sind das die Schwesterkinder, welche mit ihr die Eanda gemein haben. Brü-

40 G.D.Gibson, Double Descent and its Correlates among the Herero of Ngamiland, American Anthropologist 58, 1956, S.110

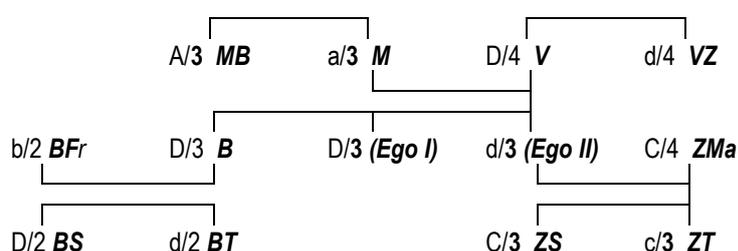
41 E.Dannert, Zum Rechte der Herero, Gießen 1905, S.10/11

derkinder und Schwesternkinder gehören sowohl zu verschiedenen Otuzo als auch zu verschiedenen Omaanda.

Die Oruzo-Eanda-Zuschreibung der von Dannert genannten Personen wird leichter kenntlich in einem genealogischen Schema, in dem wir mit einem Buchstaben das Oruzo (mit einem großen einen Mann und mit einem kleinen eine Frau) und mit einer Zahl die Omaanda unterscheiden (siehe folgendes Schema).

Das Racherrecht setzt aus zwischen Oruzo-Mitgliedern und für Eanda-Mitglieder, welche Geschwister (in der Tabelle oben unter 1) oder Geschwisterkinder (in der Tabelle unter 2b und 3b) sind. Gegen alle anderen, also entfernter verwandten, Eanda-Mitglieder richtet sich die Rachepflicht oder ist sie ihnen auferlegt.

Von den Rachepflichtigen beim Frauenmord haben S (S=ZS bei weiblichem Ego), und MB nur die Eanda, der Bruder Eanda und Oruzo mit dem Opfer ge-



mein, von den Rachepflichtigen beim Mannesmord, hat der MB die Eanda und der B Oruzo und Eanda mit dem Opfer gemein. Der Sohn erbt das Oruzo des Gatten seiner Mutter(D). Der Bruder der Frau (der MB ihres Sohns) teilt zwar auch dasselbe Oruzo mit ihr (A,a), hat aber ein anderes als ihr Sohn, sein ZS (der D ist). Der Mutterbruder hat also nur dasselbe Oruzo wie die Mutter (Z des MB) der getöteten Frau (Z von Ego), die seine Schwestertochter ist, aber nicht dasselbe wie diese (d). Der Bruder des getöteten Mannes hat zwar dasselbe Oruzo wie dieser (D), aber nicht dasselbe Oruzo wie der Mutterbruder(A), der das Oruzo ihrer Mutter (a) hat, während der Getötete und sein Bruder das Oruzo ihres Vaters (D) haben (siehe Schema oben). Unterstellt man weiter, daß unter den Rachepflichtigen der Senioritätsstatus den aktuellen Rächer ausselektiert, dann finden sich unter den potentiellen Rächern mit Ausnahme des MB auch hier alle Personen wieder, welche das Erbrecht begünstigt (siehe oben).

Oruzo- u. Eanda-Gemeinschaft der Rachepflichtigen:

Ego's Frau	Oruzo	Eanda	Ego	Oruzo	Eanda
Ma	-	-	Fr	-	-
B	+	+	B	+	+
MB	-	+	MB	-	+
S, ZS	-	+	S, BS	+	-

Dannerts Aussage läßt keinen Zweifel darüber, daß die Rachepflicht eine Pflicht der matrilinearen Abstammungsverwandten ist. Sie alle gehören zur selben Eanda (im Schema

oben: 3), während die minimale Patrilineage als solidarischer Kernverband ausgewiesen ist, der als Inzestkreis intern für die Affirmation seiner Solidarität die Anwendung der Rache ausschließt (siehe die Zuschreibungsdifferenz von Zahl und Buchstabe im Schema), weil in ihm selbst angewandt, die Ausübung der

Rache den Racheberechtigten zusätzlich (zu dem zu rächenden Schaden) schaden würde. Die Solidarität, auf welche die Rachepflicht der Herero rekurriert, ist eine das Lokal oder den Ort transzendierende, d.h. auf das Bündnis gerichtete Solidarität, welche den Raum der Abstammungssolidarität der Patrilineage überschreitet, sich auf das affinale Verhältnis der Allianzen bezieht und innerhalb seines Kreises das Gleichgewicht unter den haftenden Gruppen wiederherstellt, so daß wir die sozialen Funktionen der Otuzo und Omaanda aus der Perspektive dieser Institution (Rachepflicht) unterscheiden können. Das Oruzo repräsentiert die brüderliche Solidarität oder die Solidarität der lokalen Gruppe (den Inzestkreis), während das Eanda die allianzweite Verwandtschaftssolidarität repräsentiert, d.h. die Solidarität der Connubien, die aus bestimmten lokalen Gruppen bestehen, in denen Verwandte gemeinsamer Abstammung mütterlicherseits leben: Parallelbasen und Schwestern, die virilokal geheiratet haben, sowie deren Kinder.

So erscheint in der lokalen Gruppe der Herero der Widerspruch zwischen der Einheit der Lineage-Gruppe und der Geschwistergruppe, der in der raumübergreifenden Assoziation der Matrigruppen aufgehoben wird.

Diese Differenz beschreibt Gibson: „Entferntere matrilineare Verwandtschaft ist die Basis, auf der verschiedene zwischenmenschliche Beziehungen gründen und welche erklärt, warum die Herero sagen: >mütterliche Verwandte sind wichtiger als die väterlichen<... >Wenn wir Fremde treffen, fragen wir nach der Eanda, und wenn sie uns mitgeteilt wird, schicken wir sie dorthin, wo Leute dieser Eanda wohnen.< Spätere Beobachtungen zeigten, daß gegenüber entfernteren Verwandten des Patrilclans kaum Verpflichtungen bestehen, dagegen recht viele gegenüber den ferneren Verwandten mütterlicherseits. Wenn Fremde aufeinander treffen bestimmen sie ihre Beziehungen über die Mitteilung ihrer omaanda, der omaanda ihrer Väter und manchmal sogar ihrer Vaters-Väter.“⁴²

Die Nahbeziehungen werden im Rahmen des Oruzo geregelt, die Fernbeziehungen (Verhältnis zu anderen Gruppen) im Netzwerk der Eanda.

Wenn die Eanda des Fremden nicht mit der von Ego übereinstimmt, aber mit der seines Vaters, dann stimmt sie, wenn die einfachsten Heiratsregeln befolgt worden sind, auch im zweipaarigen Connubium mit der Eanda von Egos Gattin überein und mit der von Egos Urgroßvater (VVV). Im drei- und vierpaarigen Connubium hat eine Person über seine primären Verwandten zu mindestens drei Omaanda Zugang, nimmt man die nächsten Verwandten hinzu, dann können die verwandtschaftlich verbundenen Omaanda auf 9 und 16 anwachsen, mit denen man umstandslos in verwandtschaftlicher Beziehung steht, so daß eine Lokalgruppe für Vertreter verschiedener Omaanda aus anderen Lokalgruppen genügend verwandtschaftliche Anknüpfungspunkte bietet.

42 G.D.Gibson, Double Descent and its Correlates among the Herero of Ngamiland, American Anthropologist 58, 1956, S.134

Soziale Konsequenzen der bilinearen Zuschreibungsregel: Minimal-Lineage

Die bilineare Abstammungszuschreibung regelt, daß ein Kind das Oruzo seines Vaters und die Eanda seiner Mutter erbt, und differenziert die Clan- und Sippenzugehörigkeit geschlechtsspezifisch. Wer also zur derselben bilinearen Abstammungsgruppe gehört, d.h. in eine Gruppe mit demselben Oruzo und derselben Eanda, bestimmt der Allianzumfang; denn nur die Personen, welche den Allianzkreis schließen, den ihre Vorfahren (Großeltern, Urgroßeltern etc) eröffnet haben, gehören zur selben Oruzo und Eanda wie jene. Bei 9 bilinearen Abstammungsgruppen aus 3 Otuzo und 3 Omaanda gehören die Verwandten, die zueinander im Abstand von drei Generationen stehen, zur selben Oruzo und Eanda, alle anderen haben nur das Oruzo oder die Eanda gemein. Bei 16 bilinearen Abstammungsgruppen aus 4 Otuzo und 4 Omaanda stehen die Mitglieder des gleichen Oruzo und der gleichen Eanda im Abstand von vier Generationen.

Das Oruzo der männlichen Mitglieder korreliert mit der Kontinuität oder Dauer der Lokalgruppe. Ihre männlichen Mitglieder können ohne Verletzung der bilinearen Zuschreibungsregel ihr eigenes Eanda nicht weitergeben, während die weiblichen Mitglieder nur ihr Eanda konstant behalten, aber ständig den Geburtsort aufgeben; denn mit der Heirat verlassen sie ihre Lokalgruppe und treten in die ihres Gatten über, d.h. sie müssen mit der Heirat ihre durch Geburt erworbenen Oruzo-Rechte ruhen lassen. Die Frau verliert mit der Heirat die Rechte ihres Herkunfts-Oruzo, signalisiert aber am Wohnort des Gatten den Allianzstatus seines Clans, während der Mann seinen Kindern mit seinem Oruzo ihr Heimatrecht vererbt, da die Vererbung der Eanda auf die Kinder das Privileg der Mutter ist. Irle faßt zusammen: "Die Frau tritt bei ihrer Verheiratung in die Oruzo ihres Mannes. Dagegen kann keiner die Eanda, der er durch Geburt von seiner Mutter her angehört, verlassen."⁴³ Für den Mann gilt das gleiche auch hinsichtlich seines Oruzo. Das Totem, das niemand verlieren kann, ist also das von der Mutter geerbte Eandatotem. Vom Vater erben die Kinder eine engere Heimat, d.h. eine Flur oder Gemarkung im Stammesterritorium, einen Ort in der Welt, den eine Frau mit ihrer Heirat stets aufgeben muß, d.h. ein Residenzrecht, das aber eine Witwe, die in ihre väterliche oder brüderliche Werft zurückkehrt, oder eine geschiedene Frau, wenn sie in ihre väterliche Werft zurückkehren muß, stets wieder zurückerhalten. Von der Mutter erben die Kinder die Mitgliedschaft in einem größeren Verwandtschaftsverband (Sippe), d.h. eine Zugehörigkeit zu einem Personenkreis, der in verschiedenen Lokal- und Lineagegruppen vertreten ist, welcher die Grundlage darstellt für die stammesweite organische Solidarität der Allianz (oder wenigstens für eine allianzkreisweite Solidarität), und d.h. auch einen Zugang zur stammesweiten Heimat, dem größeren Raum des Stammesgebietes. „Matrilinäre Bande überbrücken nicht nur Barrieren zwischen Patrilineages, sondern auch zwischen Häuptlingstümmern, die sich auf Patriclans stützen

43 I.Irle, Die Herero, Gütersloh 1906, S.87

(wenigstens einstmals) und von den Patriclan-Priestern geführt werden. Ein Mann kann damit rechnen, patrilineare Verwandte meist nur in ein oder zwei Häuptlingstümern außerhalb von seinem eigenen zu finden, aber er kann sicher sein, Mitglieder seines Matricleans in verschiedenen anderen Häuptlingstümern seines Stammes oder in andern Stämmen der Herero-Nation anzutreffen.“⁴⁴

Die soziale Funktion der individuellen Oruzo-Eanda-Kombination tritt bei der Gattenwahl und im Todesfalle, wenn es um die Erbfolge geht, am deutlichsten in Erscheinung. In beiden Fällen erfüllt sie eine restitutive Funktion, einerseits die Funktion der Affirmation (Neubestätigung) der Otuzo-Omaanda-Allianzen, andererseits die Funktion der Versicherung der Solidarität dieser Allianz durch die Distribution der Rinderherden (Verteilung des Erbes (Rinder)) zu diesem Zweck. Die Frauen erscheinen wie die Rinder als das zirkulierende Element der großen politischen Austauschoperationen und damit auch als die Bürgschaft der Allianzen, die schon durch Heiraten geknüpft worden sind, indem sie durch neue Heiraten und Rindertransfers wiederholt, d.h. affirmiert werden.

Die Geschwistersolidarität (lokale Gruppe) ist ganz entschieden oruzo-orientiert: "Unter dem Begriff Familie, *otjikutu*, versteht der Herero in der Hauptsache nur den Kreis der primären Verwandten und der patrilinealen Kollateralen, während von den durch Ehe verbundenen Personen nur die Schwägerinnen und die Schwiegertöchter zu ihr gehören, nicht dagegen die Schwäger und Schwiegersöhne, die daher auch nicht erbberechtigt sind."⁴⁵ Obwohl Dannerts Formulierung es zunächst nahelegt, von der Solidarität der weiteren Abstammungsgruppe zu sprechen anstelle der Geschwistersolidarität, reduziert aber die bilineare Abstammungsrechnung den Kreis der Solidarität zunächst auf die Personen, die eine gleiche Totemkombination haben; dies trifft für die echten Geschwister immer zu, wie für ihre väterlichen Großväter oder allianzbedingt: Urgroßväter und ihre Enkel respektive Urenkel, und zu diesem Kreis kommen auch noch die klassifikatorischen Äquivalente, die patrilinearen Kollateralverwandten, z.B. VB und VB-Kinder aus Ehen mit Frauen der gleichen Eanda wie die der Mutter. So werden Ego, VBS, VVBSS, VVVBSSS häufig die gleiche Oruzo-Eanda-Kombination besitzen. Der Umfang der bilinear definierten korporativen Gruppe hängt schließlich von der Art des Connubiums ab, das durch die Heiratspräferenzen und die Zahl der am Connubium beteiligten Gruppen bestimmt wird. Dannerts Hinweis auf das Selektionskriterium, nach dem Affinalverwandte in die Familie integriert oder von ihr ausgeschlossen werden, entspricht der hier angesprochenen Methode der Gruppenabgrenzung.

SFr und BFr gehören zur Familie, weil die Frau stets in die Oruzo ihres Gatten einheiratet und dessen Oruzo übernimmt. Nicht das Eandatotem, sondern das Oruzo ist für die Selektion der *otjikuto* ausschlaggebend. Der ZMa (Schwestermann) oder der TMa (Tochtermann) gehören dagegen immer zu einem anderen

44 G.D.Gibson, Double Descent and its Correlates among the Herero of Ngamiland, *American Anthropologist* 58, 1956, S.135-6

45 E.Dannert, Zum Rechte der Herero, Gießen 1905, S.11

Oruzo, an das Eltern und Brüder ihre Töchter oder Schwestern abgetreten haben; Tochter und Schwester übernehmen mit der Heirat das Oruzo, in das sie einheiraten, sie halten nur die Eanda-Mitgliedschaft aufrecht, während sie die Oruzomitgliedschaft wechseln, und bleiben nur über die Eanda mit ihrer Herkunftsgruppe verbunden, während ihr Oruzorecht solange ruht, bis sie in die väterliche Lokalgruppe, z.B. als Witwen oder nach der Scheidung, zurückkehren.

Unter der Bedingung einer der üblichen Heraitsregeln, der Heirat einer Frau aus Vaters Eanda, gehören zu einer patrilokal erweiterten Familie Personen eines Oruzo und wenigstens zweier Omaanda, was auch unter der Bedingung der bilateralen Kreuzkusinenheirat gilt. So können zur Familie Personen folgender Kategorie gehören: VV, VVB, VZ (wenn verwitwet oder geschieden), VM, VVFr, VVBFr, V, VB, M, VBFr, B, Z (solange unverheiratet oder wenn verwitwet oder geschieden), Ego, Egos Frau, BFr, Egos Kinder, VB-Kinder (T und VBT solange unverheiratet oder wenn verwitwet oder geschieden), SFr, BS, BT (solange unverheiratet oder wenn verwitwet oder geschieden), BSFr, SS, ST (solange unverheiratet oder wenn verwitwet oder geschieden), SSFr, BSS, BSSFr, BST (solange unverheiratet oder wenn verwitwet oder geschieden).

Ego's Frau (BFr) hat Vaters Eanda, d.h. auch VM's und VMB's Eanda, der S (BS) hat Mutters Eanda, d.h. auch VV's Eanda.

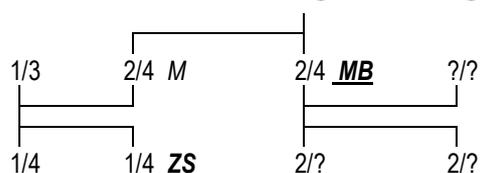
Obwohl Schwäger und Schwiegersöhne nicht zur Lokalgruppe, d.h. nicht zur väterlicherseits oder brüderlicherseits erweiterten Familie gehören, gehören sie doch zu jenem Kreis der Verwandtschaft, mit dem man durch Heirat einen Verband gegründet oder reaffirmiert hat, dessen inneres Verhältnis durch *joking relationships* einerseits und *Schwiegermeidungsgebote* andererseits bestimmt werden, welche die Besonderheit ihrer Verbindung, d.h. ihre vertragliche Natur, unterstreichen, die deshalb auch immer wieder der verschiedenen Anstrengungen zu ihrer Aufrechterhaltung bedarf.

Auch aus dieser Perspektive werden die unterschiedlichen sozialen Funktionen der beiden Totemsysteme (Oruzo= Geschwistersolidarität und Eanda= allianzweite Verwandtschaftssolidarität) deutlich. „Die Mitglieder einer Matrilineage bilden keine regional geschlossene territoriale Gruppe, denn die virilokale Residenz und die Häufigkeit, mit der Herero-Haushalte ihren Familiensitz wechseln, bringt eine Verteilung der Töchter eines Haushaltes über ein weites Gebiet mit sich und die des Matriclans über das gesamte Stammesgebiet. Dennoch insistieren die Herero, daß die Verwandten mütterlicherseits, wozu die Mutterbrüder zählen und die gesamte Matrilineage, wichtiger sind als die Verwandten väterlicherseits oder die patrilinearen Verwandten. Dementsprechend gibt es institutionalisierte Privilegien und Pflichten zwischen den Mitgliedern eines Matriclans, die über die Grenzen der Matrilineage hinausreichen.“⁴⁶ Der Wertgesichtspunkt, unter dem hier die Bedeutung der Verwandtschaftsrelationen bestimmt wird, ist

46 G.D.Gibson, Double Descent and its Correlates among the Herero of Ngamiland, American Anthropologist 58, 1956, S.130

offensichtlich ein allianzpolitischer, der sich entlang der affinalen Linie als komplementäres Band der Solidarität (organische Solidarität) ausweist.

In der Hereroabstammungsrechnung erscheint dieses privilegierte Verhältnis als



Eanda-Identität von Neffe (ZS) und MB (siehe nebenstehendes Schema), welches zwischen den beiden Otuzo von Frauengeber und den Frauennehmer nicht nur ein vertragliches, sondern

auch viel mehr noch ein Abstammungsband knüpft.

Neben dem in Südafrika üblichen, und zwar durch Scherzregeln hervorgehobenen Verhältnis zwischen Neffe und Mutterbruder betont die Abstammungsordnung der Herero dieses Verhältnis als matrilineares Abstammungsverhältnis (Eanda-Relation), d.h. sie stellt die Verwandtschaft über die Mutter mit derselben Deutlichkeit als Abstammungsrelation heraus wie jene über den Vater. Das Verhältnis MB-ZS reflektiert bei den Herero sowohl ein präferentiell affinales Verhältnis, als auch ein Deszendenzverhältnis, das den Satus des MB's deshalb auch nicht durch eine Heraufsetzung in die nächste angrenzenden Generation vor den Prüfungen der *joking relationship* zu seinem Neffen zu schützen braucht.

Die üblicherweise mit der Deszendenz verbundene Respektsbeziehung (hier: matrilineale Deszendenz) wird aber durch die Bedeutung des Oruzostatus (andere Familie, andere Lokalgruppe) derart abgeschwächt, daß sie annähernd den gleichen Grad an Freizügigkeit erreicht, wie die sonst in Südafrika üblichen MB-Neffe-Relationen, die in keinem Abstammungs-, sondern nur in einem Affinalverhältnis stehen, und deshalb dieses privilegierte Verhältnis unterhalten.

Auch mit der Hereroabstammungsrechnung wird das, was jeder bilinearen Abstammungsrechnung eigen ist, deutlich, nämlich, daß nicht nur leibliche Geschwister zu einer bilinearen Abstammungsgruppe gehören, sondern auch die fiktiven, durch die Terminologie klassifizierten, d.h. alle Kinder, die aus Ehen hervorgehen, deren Partner aus denselben Abstammungsgruppen stammen, d.h. hier: deren Partner die gleichen Clan- und Sippentotems haben. Die Kinder von Brüdern mit der Totemkombination 1/3 (der Oruzo 1 und der Eanda 3), die beide Frauen mit der Kombination ?/6 (der Oruzo ? und der Eanda 6) geheiratet haben, haben auch dieselbe Totemkombination, nämlich 1/6, aber auch die eines Halbbruders 1/? mit einer Frau ?/6 oder die eines Mannes, der mit seiner Hauptfrau deren Schwestern mitgeheiratet hat (sororale Polygynie), so daß eine Geschwistergruppe, die nur durch die gleiche Clan/Sippen-Totemkombination bestimmt wird, auch nur eine zusammengesetzte, >unechte< Geschwistergruppe darstellt ebenso wie die Lokalgruppe eine zusammengesetzte >unechte< bilineare Verwandtschaftsgruppe, da nicht alle Geschwister und auch nicht alle Patriclanmitglieder Partner aus denselben Totemgruppen oder Clans haben können und die Polygynie nicht exklusiv sororal ist. Die Klassifizierung der Lokalgruppenmitglieder läßt sich für den

Oruzo 1 als 1/? darstellen, worin das Fragezeichen die Omaanda-Alternativen dieses Oruzo offenläßt.

Unter der Bedingung von 20 Otuzo und 6 Omaanda können 5 Vertreter des Oruzo 1, die jeder zu einem anderen der restlichen 5 Omaanda gehören als Ego, mit 19 Gattinnen aus der Eanda von Egos Vater aber aus den Otuzo, zu denen weder Ego noch sein Vater gehören, optativ Nachkommen zeugen, welche dieselbe Clantotemkombination besitzen wie Ego; d.h. Ego kann unter der genannten Bedingung mit Personen aus 95 verschiedenen Familien dasselbe Clantotem teilen (siehe folgende Tabelle). Diese Möglichkeit der Ausdehnung der Geschwistergruppe wird allerdings durch alternative Heiratsregeln und Gruppennzahlen der Connubien wieder eingeschränkt; denn egal wie groß der Allianzkreis gezogen wurde, unter den Bedingungen der bilateralen und matrilateralen Kreuzbasenhei-

	1/1	1/2	1/3	1/4	1/5	1/6	5 alternative Oruzovertreter
	2/1	2/2	2/3	2/4	2/5	2/6	
	
19 alternative Eandavertreter	9/1	9/2	9/3	9/4	9/5	9/6	
	
	
	20/1	20/2	20/3	20/4	20/5	20/6	

rat stammt die Braut stets aus demselben Oruzo, wiewgleich ihre Eanda mit jeder Generation wechselt. Die Otuzo bilden also die Paare, während die Omaanda den Umfang des Allianzverbandes, d.h. die Zahl der in ihm vereinigten Matrisippen, anzeigen. Nur unter der Bedingung der patrilateralen Parallelbasenheirat wechselt mit jeder Generation auch der Oruzo der Braut, d.h. unter dieser Bedingung fungieren zwei Otuzo generationen-alternierend als Frauengeber. In diesem Falle ändert sich in jeder Generation die Eanda, während in jeder zweiten die einheirathende Frau auch aus dem Oruzo des alternativen Frauengeberclans stammt.

Soziale Konsequenzen der bilinearen Zuschreibungsregel: Affinalverwandtschaften

Die nächstliegende Heiratspartnerin jedes unilinearen Systems ist, wenn sie nicht ausdrücklich verboten ist, die Kreuzbase, und zwar deswegen, weil sie nicht zur Abstammungsgruppe von Ego gehört. Diesen Status besitzt sie in einem bilinearen Abstammungssystem, abgesehen von einigen Achtklassensystemen, grundsätzlich; denn das System doppelter Abstammungsrechnung schließt alle Parallelvettern/-basen von Ego als Heiratspartner(in) aus (weil sie zu Ego's Gruppe gehören) und läßt nur die Kreuzbasen als nächst erreichbare Gattinnen übrig. Das reflektiert auch die Herero-Abstammungsrechnung, nach der ein Mann weder eine Frau aus seinem Oruzo (aus seiner Patrilineage) noch eine Frau anderer Patrigruppen mit gleicher Eanda (aus seiner Matrilineage) heiraten darf. Es bleiben ihm also nur die Frauen aus seiner Generation, die aus anderen Patrilineages (Otuzo) stammen, wenn sie nicht sein Eanda haben, d.h. nicht zu seiner Matrisippe gehören. Diesen Vorschriften entspricht auch die Terminologie der Herero, welche die Parallelvettern (-basen) von den Kreuzvettern (-basen) unterscheidet, nach der sich Kinder zweier Brüder oder zweier Schwestern, als Brüder oder Schwestern, die älteren als *erumbi* und die jüngeren als *omuangu* (pl. *ovangu*) ansprechen, und die Kinder von Bruder und Schwester *ovarumue* (Kreuzvettern (-basen) genannt werden. Dannert betonte zwar, daß die Heirat unter Verwandten, und zwar besonders unter Kreuzvettern und -basen, grundsätzlich vorgezogen wird, und eine Nichtverwandtenheirat eine große Seltenheit darstelle, während die Beziehung zwischen Parallelvettern und -basen als Inzest verabscheut würde,⁴⁷ aber eine wirklich konsequent befolgte Kreuzbasenheirat hätte eine Heiratsklassenordnung zur Folge, die von keinem Ethnographen der Herero je beobachtet worden ist und von Luttig nur und vor allem als ein (wegen der vielen Hinweise auf eine Dualordnung) naheliegender hypothetischer Ausgangspunkt der später beobachteten Verwandtschaftsverhältnisse angenommen wurde.

Besonders im Hinblick auf derartige Überlegungen vermißt man detaillierte statistische Erhebungen und Wiedergaben von Genealogien und Allianznetzen nach dem Vorbild von Shapera (Erhebung bei den Tswana) und Ashton (Erhebung bei den Sotho), welche über die Konsequenzen des tatsächlichen Heiratsverhaltens in einem gegebenen Zeitraum aufklären könnten.

Da die Heirat einer Braut aus Vaters Eanda auch von Gibson noch als das repräsentative Heiratsverhalten beobachtet wurde und eine Gattin dieser Auszeichnung nur in einem zweipaarigen Connubium (und in einem dreipaarigen bei patrilateraler KB-Heirat) oder Allianzverband, oder unter der Bedingung der bilateralen Kreuzbasenheirat regulär zur Verfügung steht, darf man auch diese Beobachtung

⁴⁷ siehe: E. Dannert, Zum Rechte der Herero, Gießen 1905, S.33/34

als Zeugnis für die Plausibilität der Hypothese von Luttig annehmen, da unter den anderen Allianzalternativen (matrilaterale KB-Heirat und bloße Clan- und Sippenexogamie) Ego's Braut diese Qualifikation nicht erfüllt (siehe folgende Tabelle).

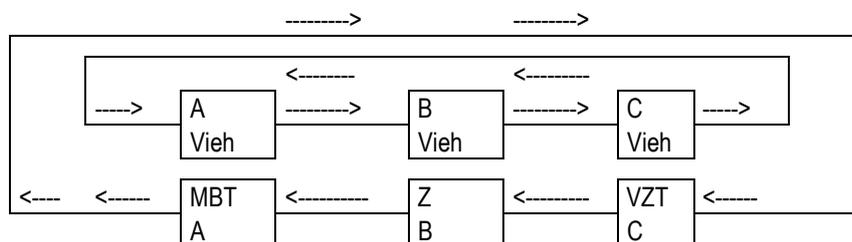
Auch Gibson erwähnt ähnlich wie Dannert die Kreuzbasenheirat als eine Präferenz der Ngamiland-Herero, die mit 24% der Heiraten oder etwas unter einem Viertel aller Ehen, (im Gegensatz zu der Variante der Braut aus Vaters Eanda)

Vaters Eanda teilt die Braut von/des	im
Ego (MBT=VZT)	zweipaarigen Connubium
S's (MSST=VZTT)	dreipaarigen Connubium
SSS's (MBSST=VZTTT)	vierpaarigen Connubium

gegenwärtig aber nicht mehr als repräsentativ gelten kann: „Die bevorzugte Gattin ist eine Frau aus dem Matri-

clan des Vaters, z.B. eine Kreuzbase in der Relation einer Vaterschwestertochter. Man erklärt dies im Ngamiland manchmal damit, daß sie >zum Totenmahl des Mutterbruders kommen soll, um dort zu speisen<, d.h. daß sie Rinder von ihrem Mutterbruder erben wird. Die bevorzugte Gattenwahl sorgt dafür, daß die Rinderherde zusammen bleibt. Es gilt als Grundsatz der Herero, daß eine Rinderherde nur dann aufgeteilt werden soll, wenn es auch unbedingt nötig ist... Außerdem kommt noch die Heirat der Mutterbrudertochter vor, die gepflegt wird wegen der besonderen Beziehungen (joking relationship) des Mutterbruders zu seinem Schwestersonn,⁴⁸ aber auch wegen ihrer gemeinsamen Eanda. Tatsächlich gehört der Vater der Braut (außer im Falle der patrilateralen KB-Heirat) in jeder Allianzvariante zur selben Eanda wie der Gatte seiner Tochter, was Ego's Eanda zum Indikator der Gruppen macht, aus denen er seine Braut beziehen kann, d.h. der Brautvater und er müssen derselben Eanda angehören, wenn seine Gattenwahl regulär ausfallen soll. Schon deshalb werden diese Beziehungen (MB-ZS oder BrautV-Ego) traditionell gut sein, häufig aber auch tatsächlich, reflektieren sie doch das Verhältnis zur Gruppe (oder zu den Gruppen) des obligatorischen Frauengebers.

Der ovitunja- Zyklus einer VZT- Heiratspräferenz im Schema:



Der Frauentausch nach den Regeln der bevorzugten VZT-Heirat verläuft im kleinst möglichen Bustrophedon etwa so: 1a) A→B→C; 1b) C→B→A; 2a) C→A→B; 2b) B→A→C; 3a) B (VZ)→C (MBFr)→A (M)→B; 3b) A (MBT)→

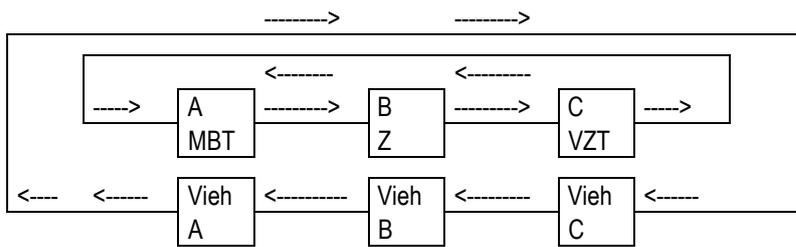
48 G.D.Gibson, Double Descent and its Correlates among the Herero of Ngamiland, American Anthropologist 58, 1956, S.132-133

C (VZT) \rightarrow B (Z) \rightarrow A; 4a)=1a) und 4b)=1b). Die Richtung der Rinderzirkulation entspricht jener der Frauen in der folgenden Generation, weil der Zyklus der patrilinealen Kreuzbasenheirat in jeder Generation abbricht und seine Richtung umkehrt.

Die ovitunja-Rinder, die in jeder Generation als Brautgabe ihre Besitzer wechseln, kündigen unter den Bedingungen der patrilinealen Kreuzbasenheirat die Allianzen an, die der aktuellen Generation unmittelbar folgen.

Im Falle der bevorzugten MBT-Heirat zirkulieren die Frauen im kleinstmöglichen

Der ovitunja- Zyklus einer MBT- Heiratspräferenz im Schema:



Kreise etwa so:
 $A \rightarrow B \rightarrow C \rightarrow A$ oder:
 $A (M) \rightarrow B (VZ) \rightarrow C (VVZT) \rightarrow A (MBT) \rightarrow B (Z) \rightarrow C (VZT)$ etc. Der Kreis, in dem die Frauen zirkulieren,

läuft hier in der entgegengesetzten Richtung zu dem Kreis, in dem die Rinder zirkulieren. Auch in diesem Bündnissystem erhält man Rinder von der Gruppe, an die man eine Frau abgetreten hat und gibt seinerseits Rinder an die Gruppe, von der man selbst eine Frau bezogen hat, allerdings erhält man unter dieser Bedingung in keinem Falle eine Frau von der Gruppe, an die man selbst eine Frau abgetreten hat und dementsprechend anders gestalten sich auch die Beziehungen der brautpreisbedingten Rinderannahme und Rinderweitergabe.

Im Falle der patrilinealen Kreuzbasenheirat wiederholt sich die gleiche Oruzo-Eanda-Kombination der bilinearen Abstammungsgruppe alternierend (Großeltern-Enkel), im Falle der matrilinealen Kreuzbasenheirat frühestens in der dritten Generation (Urgroßeltern-Urenkel).

Beide Alternativen, die Heirat der VZT und der MBT, gewährleisten das Verhältnis alternierender Generationen (allerdings mit verschiedenem Generationenabstand des Alternanzintervalls) und führen dementsprechend die Rinderherden mit unterschiedlichem Generationenintervall zusammen; denn im Falle der MBT-Heirat dauert es länger, bis sich die gleichen Totemkombinationen wiederholen, im Mindestfalle: eine Generation länger, ansonsten so viele Generationen wie Gruppen am Connubium (an der Allianz) beteiligt sind. Im Fall des Schwestertauschs und der symmetrischen Kreuzbasenheirat läßt sich ein und dieselbe Kreuzbase als MBT oder als VZT ansprechen (siehe oben: das Schema der bilateralen Kreuzbasenheirat) und dementsprechend fallen auch die beiden Alternativen unter dieser Bedingung zusammen, d.h. diese Heiratsvariante führt die aus Allianzgründen aufgeteilten und als Bürgschaft eingesetzten Herden am schnellsten wieder zusammen, verweist aber zugleich auch auf ein kleines Connubium, d.h. auf eine Allianz weniger Gruppen. Den nächst kleinen Zyklus garantiert die Präferenz der patrilinealen KB.

Wenn man das Hererosystem systematisch oder in rein formaler Rekonstruktion betrachtet, wird man feststellen, daß das Prinzip der alternierenden Generation in der Abstammungszuschreibung allein von den Eanda-Totems oder der Zuschreibung zu den Matrigruppen reflektiert wird; denn die Vertreter verschiedener Generationen in einer Patrilineage gehören stets zu verschiedenen Omaanda. Die Alternanzintervalle gleichen Oruzo- und Eanda-Totembesitzes vertreten aber nur die Generationen, in denen sich der Allianzzyklus schließt, weshalb auch der Abstand dieser Generationen von dem Umfang der Allianz abhängt. Darauf haben also nicht allein die Heiratsregeln Einfluß, wenn die Omaandaselektion der beteiligten Patrigruppen jene Zahl überschreitet, welche die Alternativen der Kreuzbasenheirat als Minimum fordern, während die Wahl einer Braut aus der Eanda des Vaters die Heiratsalternativen auf das Minimum eines zweipaarigen (im Falle der patrilateralen KB-Heirat auch dreipaarigen) Connubiums beschränkt.

Im Falle der VZT-Heirat wiederholt der Sohn die Totemkombination seines Großvaters, im Falle der MBT-Heirat wiederholt der Sohn die Totemkombination seines Urgroßvaters bei Minimalumfang des Connubiums, während sonst das Generationenintervall, in dem die gleiche Kombination wiederholt wird, der Anzahl der an der Allianz beteiligten Gruppen entspricht. Der maximale Umfang wäre erreicht, wenn alle Omaanda der Herero an einem Frauenaustauschkreis beteiligt wären und alle Otuzo. Tatsächlich aber haben sich innerhalb des Stammes verschiedene Teil-Connubien (oder Phratrien) ausdifferenziert, die bevorzugt Frauen tauschen, ohne aber auch den Austausch mit den anderen (phratrienüberschreitend) gänzlich auszuschließen.

Vergleicht man die Verwandtschaftskategorien, mit denen eine Referenzperson (Ego) das gleiche Oruzo und die gleiche Eanda teilt, oder jene, mit denen sie beide Totems zusammen teilt, dann variieren die Klassen oder Gruppen dieser Merkmale in Korrelation mit den etablierten Allianzen.

Im Falle der VZT-Heirat teilt Ego beide Totems mit allen Personen, die zu ihm in alternierenden Generationen stehen, im Falle der MBT-Heirat in seiner eigenen Generation nur mit Personen die als Geschwister angesprochen werden. Die anderen Personen mit der gleichen Totemkombination sind zwar auch hier in den alternierenden Generationen zu finden, aber nicht im Abstand von 2 Generationen, sondern im Abstand so vieler Generationen wie der Zahl nach Gruppen zur Allianz gehören. Die anderen Beispiele sind der folgenden Tabelle zu entnehmen. Unter der Bedingung sowohl der MBT-Heirat als auch der VZT-Heirat gehört Ego zur Eanda-Sippe von Mutters-Mutter und zum Oruzo-Clan von Vaters-Vater (beide sind nämlich unter dieser Bedingung Geschwister), d.h. zum Clan eines Seniorverwandten mütterlicher- wie väterlicherseits, was ebenfalls für die hypothetischen Klassensysteme gilt, die man auf der Grundlage der beiden alternativen Kreuzbasenheiraten konstruieren kann; hier sind es allerdings die Clans und

Sippen der Ur- oder Ururgroßeltern, im dreipaarigen Connubium VVV und MMM, und im vierpaarigen Connubium VVVV und MMMM.

Verwandte aus vier bilinearen Abstammungsgruppen aus den Otuzo A,C und den Omaanda b, d:

	Ab	Cd
+2	MV, VM	VV, MM=VVZ
0	MBS, VZS, MBT, VZT	Ego, B, Z, VBS, VBT, MZS, MZT
-2	TS, TT, BTS, BTT	SS, ST, BSS, BST
	Ad	Cb
+1	MB, M, MZ	V,VB,VZ
-1	ZS, ZT	S, T, BS, BT

Verwandte aus 9 bilinearen Abstammungsgruppen aus den 3 Otuzo: A, C, E und den 3 Omaanda: b, d, f :

	Ab	Cd	Ef
+3	MVV, VVM=MVVZ	VVV, VVVZ=MMM	
0	MBS, MBT	Ego, B, Z	VZS=VVZSS, VZT=VVZST
-3	MBSSS=TTS, MBSSST=TTT	SSS, SST	TSS=STS, TST=STT
	Af	Cb	Ed
+2	MV, VM=MVZ	VV, VVZ	VVVZS, VVVZT
-1	MBSS=VZTS, MBST=VZTT	S, T, BS, BT	ZS=VZSS, ZT=VZST
	Ad	Cf	Eb
+1	MB, M, MZ	V, VB, VZ	VVZS, VVZT
-2	MBSSS=ZTS, MBSST=ZTT	SS, ST, BSS, BST	TS=ZSS, TT=ZST

Verwandte aus 16 bilinearen Abstammungsgruppen aus den 4 Otuzo A, C, E, G und den 4 Omaanda b, d, f, h:

	Ad	Cf	Eh	Gb
+4	MVMV, MVVM,	MVVV, MVVVZ	VVVV, VVVVZ	MVMMB, MVMM
0	VVZTS, VVZTT	MBS, MBT	Ego, B, Z, VBS, VBT, MZS, MZT	VZS, VZT
-4	TSTS, TSTT,	ZTTSS, ZTTST	SSSS, SSST	TSSS, TSST
	Ab	Cd	Ef	Gh
-3	MVMB, MVM	MVV, VVM	VVV, VVVZ	MVMMBS, MVMMBT
-1	VZTS, VZTT	MBSS, MBST	S, T, BS, BT	ZS, ZT
	Ah	Cb	Ed	Gf
+2	MMB, MM	MV, MVZ	VV, VVZ	VVVZS, VVVZT
-2	ZTS, ZTT	MBSSS, MBSST	SS, ST	TS=ZSS, TT=ZST
	Af	Ch	Eb	Gd
+1	VVVZTS, VVVZTT	MB, M, MZ	V,VB, VZ	VVZS, VVZT
-3	TTS=ZTSS, TTT=ZTST	ZTTS, ZTTT	SSS, SST	TSS=STS, TST=STT

Im bilinearen System der Herero wird ganz deutlich, daß Großeltern und Eltern ihre Töchter tauschen, um über deren Kinder die bestehende Allianz, Verwandtschaft und Lokalgruppenzugehörigkeit zu affirmieren oder fortzusetzen.

Vergleicht man die Optionen der Gattenwahl im Horizont bilinearer Abstammungszuschreibung unter der Bedingung eines zweipaarigen (Otuzo A, C und Omaanda b, d) und eines dreipaarigen (Otuzo: A, C, E, Omaanda: b, d, f) Connubiums mit einem Connubium von 20 Otuzo und 6 Omaanda, welches ein wesentlich größeres Alternativenspektrum der Wahl einer Gattin aus einer probaten Eanda erlaubt, dann stellt man fest, daß die Minimalbesetzungen der alternativen Kreuzbasenheiraten den Kreis der Gruppen, welche untereinander die Frauen tauschen, auf ein oder zwei Paare kurzschließt, während die Alternativen der Gattenwahl in derselben Generation nur dann den Kreis der Kreuzbasen überschrei-

ten, wenn allein die Clan- und Sippen-Exogamie, d.h. die Oruzo- und Eanda-Exogamie bei der Gattenwahl ausschlaggebend ist.

Unter der Bedingung von 20 Otuzo und 6 Omaanda hat ein Mann des Oruzo 1 und der Eanda 1 neunzehn (19) Alternativen der Wahl einer Frau aus der Eanda 2 und der Mann des Oruzo 1 und der Eanda 2 ebenso viele für die Wahl seiner Frau aus der Eanda 1. Beide haben natürlich auch noch weitere 4×19 Alternativen einer Wahl unter Frauen aus den anderen Omaanda, d.h. sie haben insgesamt 5×19 Alternativen der Gattenwahl; denn die Exogamieregeln lassen ihnen die Wahl unter den 5 Omaanda und unter den 19 Otuzo, zu denen sie selbst nicht gehören. Im Hinblick auf diese Größe an Wahl-Alternativen wird deutlich, daß unter seiner Voraussetzung die Otuzo der möglichen Gattinnen keine selektive

Maximale Alternativenzahl der Gattenwahl bei Otuzo- und Eanda-Endogamie:

		1/1	1/2	1/3	1/4	1/5	1/6	5 alternative Oruzovertreter
	{	2/1	2/2	2/3	2/4	2/5	2/6	
19 alternative	{	
Eandavertreter	{	9/1	9/2	9/3	9/4	9/5	9/6	
	{	
	{	
	{	20/1	20/2	20/3	20/4	20/5	20/6	

Eine Person z.B. mit dem Oruzo 1 und der Eanda 1 (1/1) hat unter der Voraussetzung eines Connubiums aus 20 Otuzo und 6 Omaanda und unter der Bedingung einer Oruzo-Eanda-Exogamie 95 (oder 19×5) Alternativen der Gattenwahl.

oder allianzabgrenzende Rolle mehr spielen, eine Funktion, welche die Otuzo aber in den kleineren Connubien erfüllen und auch erfüllen müssen. Und weil die Otuzo als die Lokal- und Territorialverbände, wegen ihrer Lokalgebundenheit im Spektrum der Gattenwahl nicht ignoriert werden können, ergibt allein schon die Funktion des Oruzo als Lokalverband, daß jene hypothetische Option, solange praktisch keine Realisierungschance hat, wie die Lokalbindung der Otuzo gilt, d.h. der Landbesitz für die Viehhalter und der Lebenserwerb der Viehzucht von existenzieller Bedeutung ist. Diese Bedingungen haben sich erst in jüngster Zeit geändert.

Die Anzahl der alternativen Gruppen, aus denen eine Gattin aktuell gewählt werden kann, sinkt erheblich unter der Bedingung der Kreuzbasenheirat, im Falle der bilateralen Kreuzbasenheirat auf genau 1; während die unilaterale Kreuzbasenheirat die Alternativen auf 2 erhöht, und die Oruzo-Eanda-Exogamie ohne Festlegung auf die Kreuzbase die Alternativen der Gattenwahl im dreipaarigen Connubium auf 4, im vierpaarigen Connubium auf 9 und im fünfpaarigen Connubium bis auf 16 Alternativen erhöht. In einem Connubium aus 20 Otuzo und 20 Omaanda würden die Alternativen auf 361 ansteigen.

Neben der Tatsache, daß bei der Heiratsallianz der Herero auch die Otuzo der Gattinnen ausschlaggebend sind, sprechen auch die Ge- und Verbote, die mit den einzelnen Otuzo verbunden sind, dafür, daß in dem von Luttig konzipierten hypothetischen Ausgangszustand, die ursprüngliche Heiratsregel die bi- und die

unilaterale Kreuzbase bevorzugt hat, weil nur die bilaterale und die unilaterale Kreuzbasenheirat dieser Tatsache (für die Beteiligten überschaubare Bedeutung des Oruzo bei der Gattenwahl) Rechnung tragen. Nur wenn die Connubien innerhalb des Stammes sich nach den beteiligten Otuzo unterscheiden lassen, lassen sich die verbündeten Otuzo auch als territorial differenzierte politische Allianzen mit eigenen Ober-Häuptlingen innerhalb des Stammes unterscheiden.

Auch die in den Otuzo jeweils verbindlichen religiösen und sittlichen Normen schließen aus, daß das Oruzo der Frauen, die geheiratet werden, ursprünglich oder früher beliebig war.

Daß die Frauen vorzugsweise aus solchen Otuzo geholt wurden, welche in ihren religiösen und sittlichen Normen übereinstimmten, leuchtet angesichts der Bedeutung, die diesen Normen im Leben der Lokalgruppen zukommt, ein. Da die heute übliche Praxis der Braut aus der Eanda des Vaters wegen der optionalen Ausdehnung der Allianz auf die gesamte Hererobevölkerung von der Oruzozugehörigkeit absieht, das Oruzo der Gattin ist gegenwärtig jedenfalls kein wahlentscheidender Faktor für diese Heiratsvariante, kann man die Rinderhaltungs-, Speise- und Opfervorschriften der einzelnen Otuzo nur als Indizien dafür begreifen, daß früher tatsächlich eine der beiden alternativen Kreuzbasenheiraten bei den Herero vorgeherrscht haben muß, denn nur bei diesen Heiratsregeln stellt auch das Oruzo der Frau einen wahlentscheidenden Faktor dar.

Die Otuzo werden in der Literatur vor allem als religiös differenzierte patrilineare und patrilokale Abstammungsgruppen dargestellt, die sich in der Haltung von Ahnenrindern unterschiedlicher Rassen, in Verbindung mit unterschiedlichen Speiseverboten und Verhaltensvorschriften voneinander unterscheiden. Vergleicht man z.B. in Dannerts Liste die Merkmale, welche die Otuzo charakterisieren, dann stellt man fest, daß einige Otuzo die gleichen Merkmale haben und sich nur ihrem Namen nach unterscheiden, während andere sich ganz speziell ergänzen, wenn ihnen genau das zu tun erlaubt ist, was einer anderen verboten ist. Die Beziehungen, welche die Otuzo unterhalten, können also sowohl äquivalent als auch komplementär, aber auch gänzlich verschieden sein.

Die Allianz patrilinearere und patrilokaler Clans mit matrilinearen und virilokalen Sippen führt im System bilinearer Abstammung zur Segmentierung der Patriclans, und zwar der Zahl nach in so viele Subclans, wie Matrisippen an der Allianz beteiligt sind. Sie differenziert also je nach Connubium die Patriclans in zwei, drei vier, fünf, usw. Subclans oder Otuzo, die ihrer Herkunft entsprechend gleiche Bräuche pflegen und ihrer Verbundenheit künftig auch auf diese Weise Ausdruck verleihen.

Es spricht schon nach der Ansicht der Liste von Dannert einiges dafür, daß im Heiratsfalle Frauen mit bestimmten Omaanda vorzugsweise aus korrespondierenden Otuzo gewählt wurden, da Frauen aus korrespondierenden Otuzo nach der Heirat nicht mehr die exklusiven Vorschriften und Gebräuche jener Otuzo lernen mußten, in die sie eingeheiratet hatten, weil ihnen 1. diese Gebote schon aus ihrer

Herkunftsoruzo vertraut waren, und weil sie 2. in diesem Falle auch keine Gebote, die für sie bislang verpflichtend waren, zu brechen brauchten.

Es teilen z.B. die Otuzo *orukanene* und *oruotjirungu* das Speiseverbot gegenüber den Vormägen, die Otuzo *ouresembi* und *orujakoto* das Verbot graumelierte Schafe und graugelbe Ochsen zu halten und deren Fleisch zu essen. Die Otuzo *oruonguatjindu*, *oruondanga* und *oruonguendjandje* teilen das Verbot graue Rinder zu halten und deren Fleisch zu essen. Den Otuzo *oruondanga* und *oruonguendjandje* ist das Essen von Zungenfleisch verboten und den Otuzo *oruonguatjindu*, *ronguejuva* und *oruondanga* ist der Genuß vom Fleisch des Tragochsen verboten, den Otuzo *oruonguatjindu* und *oruondanga* auch das Fleisch der gelben Rinder usw.

Nur die Otuzo *orukanene* und *ovehinoruzo* halten rotbunte Rinder und vergleicht man die Otuzo nach den Rindern, Schafen und Ziegen, die sie halten, dann stellt man stets zwei, drei oder mehrere Otuzo fest, welche die gleichen Rassen halten oder gleiche Verbote befolgen (siehe die vollständige Liste der Otuzovorschriften und -verbote (nach Vivelo) unten und nebenan).

Vergegenwärtigt man sich die Tatsache, daß dieselben Rinderrassen auf engere

RiVi	Farbe	Behornung	KiVi	Farbe	Behornung	Körperteile
+/-	rotbunt	gedreht	alle	graumeliert	gerade	Vormagen
+/-	grau	keine	alle	dunkel	gedreht	Zunge
+/-	blaumeliert	etc	alle	etc	etc	Leber
+/-	fahlgelb	längere	alle	etc	etc	Fett
+/-	braun	kurze	alle	etc	etc	etc
+/-	weißgesprenkelt	etc	alle	etc	etc	etc
+/-	graugelb	etc	alle	etc	etc	etc
+/-	braunbunt	etc	alle	etc	etc	etc
+/-	braungesprenkelt	etc	alle	etc	etc	etc
+/-	etc	etc	alle	etc	etc	etc

RiVi = Rindvieh; KiVi = Kleinvieh; (+) = Präferenz; (-) = Verbot

Ahnengemeinschaft verweisen, dann lassen sich schon aus diesem Grunde einige der Otuzo enger zusammenstellen als andere und die von Danert festgestellte Vorliebe für die

Verwandtenheirat ließe sich auch als Endogamie einer Normengemeinschaft begreifen, die allerdings, wie Vivelo gezeigt hat, heute im Verschwinden begriffen ist.

Gibson hat bei seiner Durchsicht von Hererotexten die gleichen Schlüsse gezogen, die er zudem auf dem Wege der Feldforschung auch noch überprüfen konnte. „Legenden, die Schapera 1940 aufgezeichnet hatte, weisen darauf hin, daß einige Otuzo >Kinder eines Vaters sind, und deshalb kooperieren<. Sie geben auch eine Klassifizierung der Otuzo in 5 Obergruppen (...) Bei meiner Feldforschung bin ich diesem Hinweis gefolgt, und habe dabei 7 patrilineare Maximal-Segmente unter den Herero des Ngamilandes entdeckt. Für diese Segmente, die man auch Phratrien nennen kann, gibt es keine generischen Herero-Namen und sie führen auch gewöhnlich keinen Eigennamen, während die Otuzo jeder Phratrie von Brüdern abgeleitet werden. Legenden beschreiben die Ereignisse, die zu der

Trennung der Brüder geführt haben, deren Nachkommen angegeben werden.⁴⁹ Vivelo beschrieb diese Phratrien, von denen er in Botswana 6 gezählt hatte, als Otuzoverbände, von denen sich zwei Phratrien aus jeweils 5 Otuzo, zwei weitere aus jeweils 2 Otuzo, eine Phratrie aus 4 und eine aus 3 Otuzo zusammensetzten. Wendet man auf sie das Segmentierungsschema der Legenden an, auf die Gibson hingewiesen hatte, dann hätten wir es mit 6 Geschwistergruppen zu tun, deren Brüderzahl den oben genannten Otuzo-Zahlen zu entnehmen wäre, aus deren Nachkommen sich die Herero-Nation gebildet hätte. Gibson bestätigt also eine Beobachtung von Schapera, nach der die Otuzo in Phratrien gruppiert waren, von denen er selbst in Ngamiland 7 zählen konnte. Diese Phratrien setzten sich aus Bruderotuzo zusammen und teilten entweder gemeinsame Vorschriften oder beobachteten komplementäre Tabus. „Die Otuzo derselben Phratrie befolgen ähnliche Gebote oder Vorschriften.“⁵⁰

Verbote und Vorschriften hinsichtlich des:

Ondumbo Viehs	beachten die Phratrien: I, II, V, VI
Ohungo Viehs	beachten die Phratrien: I, II
Ondaura Viehs	beachten die Phratrien: III, IV
Orukueja Viehs	beachten die Phratrien: I, VI
Ondjandja Viehs	beachten die Phratrien: I, VI
Ongonga Viehs	beachten die Phratrien: II, VI
hinsichtlich der:	
Onduvazu Schafe	beachten die Phratrien: I, II, III, IV, VI.

Auch wenn ihre genealogische Deduktion fiktiver Natur sein sollte, so bleibt doch die Tatsache der Gruppierung einzelner Otuzo zu Normengemeinschaften bestehen. „Es kann schon sein, daß die verwandtschaftlichen Beziehungen der Otuzo innerhalb einer

Phratrie auf Fiktion beruhen, aber die Tatsache bleibt bestehen, daß sie grundsätzlich gewisse Speise- und Viehzucht-Tabus gemeinsam beachten und deshalb in ihnen auch Symbole ihrer Gemeinsamkeit und Einheit besitzen. Die Zuschreibung der Otuzo zu einer Phratrie scheint aber keiner festen Regel zu folgen, zumindest was die Anzahl der Otuzo anbelangt, die zu einer Phratrie gehören. So besteht der Omuko-Oruzo allein für sich als ein Phratrien-Segment, ohne irgendwelche Bruder-Otuzo. Andere Phratrien variieren in ihrem Umfang zwischen 2 und 7 Otuzo und die meisten von ihnen gehören entweder zu den Herero oder zu den Mbanderu, einige aber auch zu beiden.“⁵¹

Vergleicht man die Speiseverbote, dann stellt man zwei Arten von Verboten fest: Die eine Art bezieht sich auf die Differenzierung der Rinder einerseits, der Schafe und Ziegen andererseits, nach ihrer Farbe und Behornung. Die andere Art bezieht sich auf die Differenzierung der einzelnen Körperteile der Tiere. So führt uns diese Gliederung der Verbote zu einer Gliederung der Gruppen nach der Speisepreferenz oder nach den Speiseverboten und anderen Tabus, die dem hier nur tabellarisch angedeuteten Schema (siehe oben) folgt.

49 G.D.Gibson, Double Descent and its Correlates among the Herero of Ngamiland, *American Anthropologist* 58, 1956, S.121/122

50 F.Vivelo, *The Herero of Western Botswana*, St.Paul, New York, Los Angeles, San Francisco 1977, S.7

51 G.D.Gibson, Double Descent and its Correlates among the Herero of Ngamiland, *American Anthropologist* 58, 1956, S.122

Diese Tabuordnung differenziert den Stamm nach den Patri-Gruppen, denen die verschiedenen Rinderrassen erlaubt oder verboten sind und die Gruppen weiter nach ihren Verboten gegenüber dem Kleinvieh und den Körperteilen der Tiere. Rein formal führen auch die religiösen Normen zu jener Differenzierung, die einer Heiratsregelung auf der Basis der Kreuzkusinenheirat entspricht, wie man der Übersicht von Viveló (siehe unten) entnehmen kann, denn, wenn man diesen 8 Tabuvarianten mit den Gruppen, die ihnen folgen, zwei Matrigruppen (vier oder sechs) gegenüberstellt, dann bilden diese Gruppen unter der Bedingung der dargestellten Exogamieregeln jene Gruppierungen, welche die verschiedenen oben schon erwähnten Autoren jeweils gezählt haben.

Eine Korrelation dieser Regeln mit den Heiratsregeln könnte, sofern sie auf der gegebenen Materialgrundlage noch durchführbar ist, zur Klärung der Frage nach der Möglichkeit der Abbildung des Sozialsystems der Herero in einem Heiratsklassensystem einiges beitragen, auch wenn die von Luttig vorgeschlagenen Hälften als exogame Gruppen heute nicht mehr infrage kommen.

Die Darstellung von Viveló gibt nicht nur eine vollständige Übersicht über die Verteilung der Otuzo auf die Phratrien, von denen er allerdings nur 6 gezählt hat (siehe Liste unten), sondern auch eine hinreichend ausführliche Aufstellung der Zuchtziele und Tabus, welche die einzelnen Otuzo ver- und befolgen (siehe Tabelle unten), die einerseits mit den Informationen von Dannert übereinstimmt und diese andererseits reichlich ergänzt.

Der Vorgang der Oruzoaufspaltung in zwei Otuzo wird vom Mythos stets ähnlich reflektiert wie in dem Mythos vom Ursprung der Oruzo Ondanga (siehe oben), der aus dem Oruzo Orohongo hervorgegangen ist. Diese aitiologische Legende ist hier insofern interessant, als sie die Abspaltung nicht nur eines Oruzo von einem anderen darstellt, sondern auch die Ausbildung einer neuen Phratrie, welche in der Liste von Viveló als die 4. Phratrie geführt wird, die aus einem Oruzo der zweiten Phratrie in der Zählung derselben Liste hervorgegangen ist.

Orohongo und Ondanga waren Brüder, deren Vieh verendete und die deshalb bei anderen Viehhaltern in Dienst gehen mußten. Als Lohn erhielten sie zwei Schafe, eines mit und eines ohne Hörner. Der ältere Bruder, Orohongo, erinnerte an das Speisetabu gegenüber dem Fleisch von Schafen ohne Hörner und hielt sich weiterhin daran, während sich der jüngere Bruder daran nicht mehr gebunden fühlte und seine Nachkommen seitdem auch nicht mehr, die sich als Oruzo Ondanga von dem Oruzo Orohongo unterscheiden. Über die Verbandsbildung der Phratrien, die im weitesten Sinne politische Funktionen erfüllen, schreibt Viveló: „Gibson sagt, daß auf diese Phratrien manchmal bezug genommen würde, aber ich habe nicht ein Beispiel gefunden, in dem das nicht der Fall gewesen wäre. Obwohl ihre Rolle heute stark reduziert worden ist, dienen sie immer noch als Klassifikationsschema und alle Patriclans werden diesen 6 Phratrien zugeschrieben. Ihr Bedeutungsschwund hängt mit ihrer Ableitung von einem gemeinsamen Ahnen ab, auf den sich alle Mitglieds-Otuzo beziehen. Der Rückgang der Ahnen-

verehrung (...) brachte notgedrungen auch einen Rückgang der phratrienspezifischen Aktivitäten mit sich, die primär bei religiösen Anlässen erforderlich waren... Die 6 Phratrien und ihre Mitglied-Otuzo, die ich 1973 erfaßt habe, sind:

1. Ongueuva, Otjiporo, Okuaene, Ondjiva, Omuhinoruzo
2. Ohorongo, Onguatjija, Otjihaviria
3. Ojakoto, Omukuo
4. Ondanga, Ohambandarua
5. Omakoti, Otjirungu, Otjijindua, Omurekua
6. Onguejandje, Onguajimi, Ombongora, Osembi (Esembi), Onguatjindu." ⁵²

Vergleicht man diese Liste der Otuzo-Phratrien mit den Ge- und Verboten, welche die Otuzo teilen, dann stellt man fest, daß die Ausdifferenzierung der Normengemeinschaften und der Otuzo-Phratrien kongruent sind, was die folgende Tabelle von Vivelò veranschaulicht.

Die Mythen erklären ihre Entstehung durch Lineagesegmentierung, aber auch die Integration von Nachbargruppen durch Heirat kommt hier infrage. Ursprünglich stellten die Otuzo und ihre Phratrien das Ensemble zusammensiedelnder Gruppen mit gemeinsamen Sitten und Gebräuchen dar, deren Verkörperung der Häuptling, d.h. der lebende Mukuru und Nachfahre des ersten Mukuru oder Urahenen, gewesen ist.

Und diese Feststellung bietet die Möglichkeit, an dem Hinweis von Schapera anzuknüpfen, nach dem die Phratrien ursprünglich mit den Häuptlingstümern der Herero kongruent waren, d.h. auf diese Weise auch später noch ihren Charakter sowohl als politische als auch als territoriale Einheiten offenbarten.

Zur Geschichte der Herero, nachdem sie in Südwestafrika angekommen sind, gehört auch die Transformation ihres Systems autonomer Häuptlingstümer in ein System des Zentralhäuptlingstum, d.h. eine Periode des Konkurrenzkampfes der einzelnen Häuptlingstümer um die Vormacht, in dessen Verlaufe einige von ihnen an Umfang und Bedeutung verloren und dementsprechend die anderen gewannen, bis endlich eine Phratric oder ein Häuptlingstum auch mit Hilfe der Kolonialmacht die Hegemonie über die anderen erlangte.

Jede Struktur muß sich verändern, wenn notwendige Elemente, deren Beziehungen sie definierte, infolge äußerer Einflüsse verschwinden. Mit den erforderlichen Relata verschwinden auch die Relationen, welche die Struktur vorschreibt und damit verändert sich eben auch die Struktur.

Wenn wir diese Häuptlingstümer oder Phratrien-Territorien als tendenziell endogame Einheiten ansprechen dürfen, dann dürfen wir auch den Schluß wagen, daß in ihnen die asymmetrische Kreuzbasenheirat die vorgezogene Heiratsregel gewesen sein muß.

Anhand der von Vivelò erarbeiteten Liste der Oruzo-Gebote- und -Verbote lassen sich die Otuzo zusammenstellen, welche Verbote und Gebote teilen.

Unter der Voraussetzung, daß man die Allianz mit Partnern vorzieht, welche gemeinsame Werte und Normen teilen, lassen sich normenäquivalenten Gruppen als Phratrien und Heiratsallianzen ansprechen, deren Kreise aber nicht absolut gegeneinander exklusiv sind, sondern auch gegenseitig in Allianzbeziehungen treten können, etwa nach einer weiteren Differenzierung dieser Gruppe der 6 Phratrien zu drei Paaren.

Oruzo- Ver- und Gebote

	Oruzo- Name	Izera	Oruzo- Vieh
I	Ongueuva	a) Ondumbu- Vieh b) Ondovazu- Schafe	a) Ombonde b) Orukueja c) Ombatoona d) Ondorojeo e) Ekuara f) Ondorozu g) Ongomba
	Otjiporo	a) Ondumbu- Vieh	a) Ombambi b) Ondjandja c) Eo
	Okanene	a) Ondumbu- Vieh b) Onduvazu- Schafe c) Ohungo- Vieh	a) Ombaue
	Ondjiva	a) Ondumbu- Vieh b) Onduvazu- Schafe	wie Ongueuva
	Omuhinoruzo	a) Ondumbu- Vieh b) Onduvazu- Schafe	wie Ongueuva
II	Ohorongo Onguatiija	a) Ohungo- Vieh a) Ongonga- Vieh	a) Ondumbu a) Ombiriona b) Onduvazu
	Otrjihaviria	a) Ombuindja (Steinbock)	a) Ombiriona b) Onduvazu
III	Ojakoto Omuko	a) Onduvazu- Schafe a) Ongombe jao komangoti (Rindernacken)	a) Ondaora a) Osaona
	IV	Ondanga Ohambandarua	? a) Onduvazu- Schafe
V		Omakoti	a) Tripe
	Otjirungu	a) Tripe	a) Ondumbu
	Otjijindua	?	?
	Omurekua	?	a) Orupera/ otupera
VI	Onguendjandje	a) Ondumbu Vieh b) Onduvazu- Schafe	a) Osaona b) Ondjandja
	Onguanjimi	?	?
	Ombongora Osembi/ Esembi	a) Ongonga- Vieh a) Ondumbu- Vieh	a) Ombongora a) Ombahiona
	Onguatjindu	b) Eraka (Rinderzunge) a) Ombua ondoruzo (schwarzer Hund)	a) Orukueja b) Onduvazu

Diese Differenzierung der Phratrien läßt sich unter dem Allianzgesichtspunkt interpretieren als Modus der Integration dreier nebeneinander bestehender horizontaler Connubien in einem vertikalen Connubium, die entweder die Prärogative von sechs bestimmten Otuzo ist oder von allen beteiligten wahlweise durchgeführt werden kann.

Die Assoziation der Otuzo und Omaanda nach dem normativen Schema, das die religiös definierten Pflichten und Vorrechte der Phratrien definieren, läßt sich dann folgendermaßen tabellarisch zusammenfassen:

Das erste Paar integriert 10 Otuzo und 10 Omaanda, das zweite 7 Otuzo und 7 Omaanda und das dritte Paar 4 Otuzo und 4 Omaanda. Den 6 Otuzo-Phratrien stehen 6 Omaandaphratrien gegenüber, die ihrerseits den vertikalen

Zyklus in drei Phratrien-Paare zusammenfassen.

Ähnlich wie sich die Otuzo durch Segmentierung in Sub-Otuzo differenzieren, unterscheiden sich auch die Omaanda, die schließlich auf zwei Ur-Omaanda zurückführbar sind, nach Luttig auf die 2 ursprünglichen Omaanda der Sonne und

des Regens, als deren Sub-Omaanda dann die restlichen 4, 6 oder 9 Omaanda zu begreifen sind, während Vivelo nur die Zweiteilung nicht aber die genealogische Ableitung dieser Zweiteilung von der Sonnen- und Regen- Eanda bestätigen konnte.

Viehe⁵³ vertrat die Auffassung, daß ein Heiratsbündnis der Herero stets zwischen zwei Omaanda stattfindet. Diese Ansicht wird von den mythologischen Omaanda-Aitiologien, die Irle⁵⁴ mitgeteilt hat, durchaus gestützt, nach denen, wie es auch die ersten Missionare berichtet haben, ursprünglich nur zwei Omaanda existiert haben sollen. Vor allem stimmt diese Feststellung mit der Kreuzbasenheirat überein, welche als das Allianzideal der Herero auch noch von Vivelo gewürdigt worden ist.

	Verbotsgemeinschaft	Otuzoproportion
1	I und VI	5:5
2	II und V	3:4
3	III und IV	2:2

zwei Omaanda stattfindet. Diese Ansicht wird von den mythologischen Omaanda-Aitiologien, die Irle⁵⁴ mitgeteilt hat, durchaus gestützt, nach denen, wie es auch die ersten Missionare berichtet haben, ur-

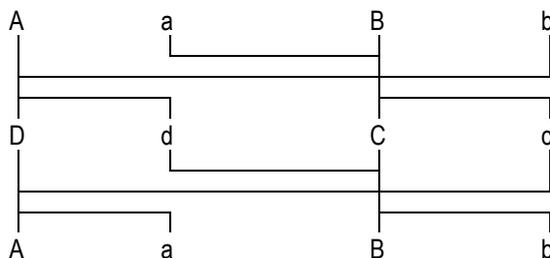
sprünglich nur zwei Omaanda existiert haben sollen. Vor allem stimmt diese Feststellung mit der Kreuzbasenheirat überein, welche als das Allianzideal der Herero auch noch von Vivelo gewürdigt worden ist.

	horizontales Connubium der Phratrien	Otuzo horizontal	Omaanda horizontal	vertikal	vertikal
1)	I + VI	10	10	2	1
2)	II + V	7	7	2	1
3)	III + IV	4	4	2	1
	(3 + 3)	21	21	6	3
	6	21	21	9	

würde zwei mutterrechtliche Stammeshälften gemeinsam mit zwei patrilinearen Phratrien interagieren. Es gibt einige Quellen, die es gestatten, von der Regen-Eanda und der Sonnen-Eanda als jenen zwei ursprünglichen matrilinearen Phratrien auszugehen: nicht zuletzt, weil die älteren Autoren wie z.B. Anderson nur

Luttigs Ableitungsversuch im Schema:

	ovatherandu	ovatherondo
ekuejuva	A	B
ekuenombura	C	D



Luttig schloß aus denselben Berichten: „Dieses Phänomen könnten wir vielleicht als Auswirkungen einer ursprünglichen matrilinealen Phratrien-Gruppierung begreifen. In diesem Falle würde zwei mutterrechtliche Stammeshälften gemeinsam mit zwei patrilinearen Phratrien interagieren. Es gibt einige Quellen, die es gestatten, von der Regen-Eanda und der Sonnen-Eanda als jenen zwei ursprünglichen matrilinearen Phratrien auszugehen: nicht zuletzt, weil die älteren Autoren wie z.B. Anderson nur die Existenz dieser beiden Omaanda aufgezeichnet haben. Die alten Missionsberichte sprechen sogar ausschließlich nur von diesen beiden Clans.“⁵⁵ Luttig bezog sich u.a. auf diese Auskunft: "Jeder Omuhherero hat seine Ejanda oder Abkunft. Welche leiten ihren Ursprung von Sonne ab; sie führen den gemeinschaftlichen Namen Ovakujuva (Abkömmlinge der Sonne) andere vom Regen."⁵⁶

53 G.Viehe, Die Omaanda und Otuzo der Ovaherero, Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen an der königlichen Friedrich Wilhelm Universität zu Berlin, 5, Abt. 3, 1902, S. 109 f; ipse, Unter den Herero, Rheinische Missions Traktate, 40, Barmen, S. 23

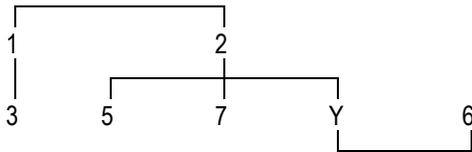
54 I. Irle, Die Religion der Herero, Archiv für Anthropologie, 43, N.F., Braunschweig, S. 90

55 H.G. Luttig, The Religious System and Social Organization of the Herero, Utrecht 1934, S. 65/66

56 Berichte der Rheinischen Missionsgesellschaft, Barmen 1851, S. 59

Neben dem matrilinearen Paar: Sonne (*ekuejuva*) und Regen (*ekuenombura*), existierte das patrilineare Paar: rot (*ovatherandu*) und schwarz (*ovatherondo*), und es erschien daher für Luttig naheliegend, die Struktur der Hererogesellschaft auf eine ursprüngliche Vierheit: rote Sonne (*ovatherandu/ ekuejuva*), schwarze Sonne (*ovatherondo/ ekuejuva*), roter Regen (*ovatherandu/ ekuenombura*), schwarzer Regen (*ovatherondo/ ekuenombura*), zurückzuführen, d.h. das bilineare System der Herero aus einer vergleichbaren Struktur der Differenzierung und Integration jener Merkmale abzuleiten.

Luttigs Arbeit referiert jedenfalls einen Versuch der Rekonstruktion des bilinearen Abstammungssystems der Herero aus der Gegenüberstellung zweier matrilineareren Hälften, der Regen- und der Sonnen-Eanda und zweier patrilineareren Hälften, der Rinder- und der Wildtier-



Omaandaschema nach Vivalo

Otuzo, und zwar nach den Hinweisen der älteren Quellen. Die konkrete Form seines Rekonstruktionsversuchs wird zwar von den später durchgeführten Erhebungen von Gibson und Vivalo nicht umstandslos (beide haben die Herero-Sozialstruktur in Phasen der Veränderung beschrieben) bestätigt, aber auch nach diesen Untersuchungen bleibt das Problem, das Luttig gestellt hat, weiterhin aktuell.

Weder die von Gibson und Vivalo wiedergegebene Phratriengliederung der Otuzo noch die Häftengliederung der Omaanda, die Vivalo vorgefunden hat, entspricht der von Luttig angenommenen Differenzierung, die aber, wie Vivalo uns aufklären konnte, aus den Quellen nicht anders zu erschließen gewesen ist, worüber uns sein Kommentar zu den Entstehungssagen der Omaanda informiert: „Wenn wir die Ableitungsbeziehungen der Omaanda in einem genealogischen Schema zeichnen (in dem wir natürlich die Omaanda 4, 8, und 9 auslassen) dann ergibt sich das Bild der folgenden Relationen (Verteilung der 9 Omaanda auf zwei Hälften, 4 auf der einen Seite und 5 auf der anderen; siehe Tabelle /H.S.).

Phratriengliederung nach Vivalo:	
Phratrie I	Phratrie II
1	5
2	6
3	7
4	8
	9

Das Schema offenbart sofort eine duale Aufteilung. Eine Hälfte könnte bestehen aus Eanda 1 und ihren Deszendenten (die Sonnen-Leute), die andere Hälfte aus Eanda 2 und ihren Abstammungsgruppen (die Regen-Leute). Unglücklicherweise werden die Herero-Omaanda heute nicht mehr nach der Ordnung dieses Schemas gruppiert.

Daher gebe ich meine ethnographischen Beobachtungen in dem folgenden Schema wieder (siehe Schema nebenan: die Verteilung 2 zu 5/H.S.). Danach gruppieren sie sich in zwei größeren Abteilungen, die ich Phratrien nenne, und verzichte auf eine weitere Erörterung ihrer Zuordnung, da weder die Analyse noch die Auskunft meiner Informanten eine Erklärung für sie anbieten.“⁵⁷

Die 9 Omaanda (nach Viveló):

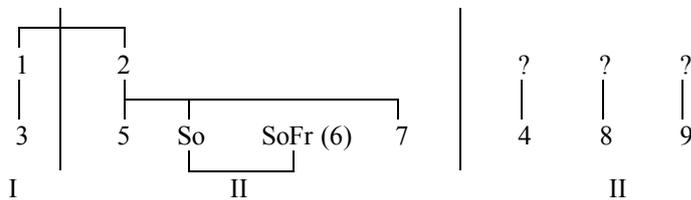
- 1. Omuekueva gegründet von einem Kind (äSw von 2), das im Sonnenschein geboren wurde
- 2. Omuekuenombura gegründet von einem Kind (jSw von 1), das im Regen geboren wurde
- 3. Omuekuatjivi gegründet von dem einzigen überlebenden Kind von 1
- 4. Omuekuauti Gründerin unbekannt
- 5. Omuekuendjata gegründet von einer Tochter von 2 ("Wassertropfen")
- 6. Omuekuendjandje gegründet von einer Frau, die So von 2 geheiratet hat (Name = "freigiebig")
- 7. Omuekuahere gegründet von einer Tochter von 2
- 8. Omuekuatjiti Gründerin unbekannt
- 9. Omuekuenatja Gründerin unbekannt

nach: F. Viveló, The Herero of Western Botswana, ibid, S.65

Die Zahlen im Zitat von Viveló (oben) entsprechen den Zahlen dieser Omaanda-Liste.

Legt man diese von Viveló ermittelte Omaanda-Assoziation zugrunde, dann hätten wir das Allianzschema, das wir oben aus den Otuzo-Gebots- und Meidungsvorschriften abgeleitet haben, entsprechend zu variieren.

Omaanda-Gliederung nach Gründerinnenstatus:



Eine Differenzierung der Omaanda nach dem Status ihrer Gründerinnen wäre unter drei Gesichtspunkten denkbar: 1) Omaanda (4, 8, 9), deren Gründerinnen unbekannt sind, 2) Omaanda

deren Gründerinnen Schwestern (1, 2) sind, 3) Omaanda deren Gründerinnen Töchter (3, 5, 7) dieser Schwestern sowie eine Schwiegertochter (6) von ihnen sind.

Die Zuordnung der Omaanda, deren Gründerinnen unbekannt sind, zu einer der

	horizontales Connubium der Phratrien	Otuzo horizontal	Omaanda horizontal	Omaanda-Phratrie	vertikal
1)	I + VI	10	10	//	1
2)	II + V	7	7	/	1
3)	III + IV	4	4	/	1
	6	21	21	2	3

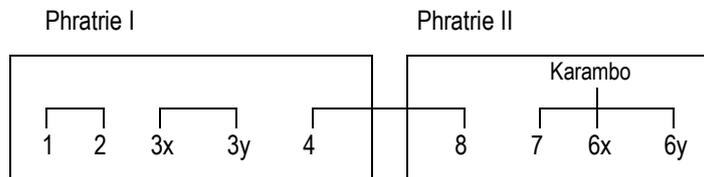
Gruppen, die sich entweder von der Gründerin 1 oder 2 ableiten, kann zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht behauptet werden.

Eine Zuordnung der Omaanda zu den Otuzo-Phratrien ließe sich also nur nach dem Schema der 2 Omaanda-Phratrien von Viveló gestalten, das die Tabelle (siehe oben) ausweist.

Die Legenden, die Viehe in seinem Bericht über die Otuzo und Omaanda der Herero wiedergegeben hat, weisen nur eine sororale Gruppierung der Omaandagründerinnen aus und vermitteln keine genealogische Verknüpfung der Schwesternpaare. Sie bestätigen auch nicht die Filialrelationen (Gründerin 3 als Tochter der Gründerin von 1 sowie der von 5 und 7 als Töchter von 2 sowie von 6 als Schwiegertochter von 2), welche die Liste von Viveló ausweist. Aber sie referieren eine Vierergruppierung und eine allerdings asymmetrische Teilung.

Die Verwandtschaftsrelation der Omaandagründerinnen nach Legenden, die Viehe herangezogen hat, verläuft nur horizontal, d.h. auf der Ebene der gleichen

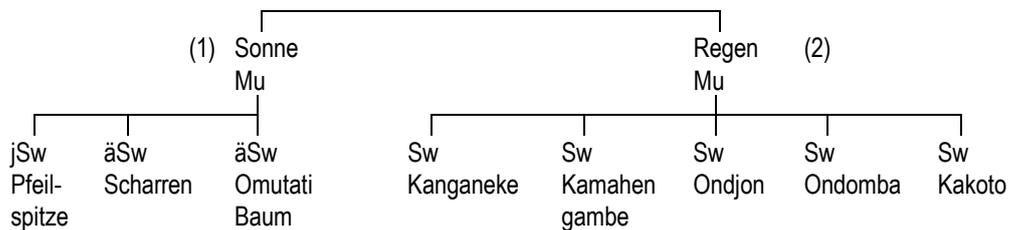
Generation. Aber die Schwesternpaare erscheinen nicht durchweg paarweise verteilt über die Hälften, sondern in einem Fall trennt die Halbierung auch ein Schwesternpaar, d.h. verursacht die Grenzmarkierung der Hälften eine Trennung des Geschwisterpaares. Ihre Verteilung auf die praktisch existierenden Phratrien zeigt das Schema.



bietet sich auch dasselbe Teilungsschema für die Hälften oder Phratrien an.

Aber in beiden Fällen, also sowohl in den Legenden, auf die sich Vivelto bezieht,

als auch in den Legenden, die Viehe veröffentlicht hat, läßt sich das Schwesternpaar, das sich auf beide Hälften verteilt, nicht als das genealogisch älteste ausweisen, ebenso wenig wie die anderen Paare, die zu ihrer Hälfte gehören, bei Viehe als ihre Nachkommen nachzuweisen sind, die, wenn eine solche Relation bestünde, auch durch die Legenden ausgewiesen worden wäre. Die zweite Legende von Viehe weist auf die Abstammungsrelationen zwischen den Gründerinnen zweier Hauptomaanda und ihren Unteroanda hin, welche das folgende Schema (siehe unten) abbildet.



In der Überlieferung, auf die sich Vivelto bezieht, gehören die Omaanda aller Kinder der Regenfrau und deren Gattinnen zu einer Hälfte, während die Omaanda der Sonnenfrau und die ihres Kindes in die andere Hälfte gehören, zu der allerdings auch die Eanda der Regenfrau ohne ihre Ableger gerechnet wird.

Während Dannert 1905 von der Eanda *ekuenombura* keine Unteroanda feststellen konnte, nannte Viehe 1902⁵⁸ 5 Unteroanda der Eanda *ekuenombura*, die wiederum in verschiedene Stammutterhäuser gegliedert waren, und zwar so, daß ihre Herkunft von einer Stammutter abzuleiten war. Diese sind in das Schema, das wir nach Dannerts Aufstellung entworfen haben, entsprechend zu integrieren.

Über den Omutati-Baum, nach dem eine Untereanda des Hauses der Sonne benannt wird, schreibt Vedder: "Die Tjimba des Kaokofeldes... verehren statt des Omumborombongabaums den Omutati-Baum, der ihm in mancher Beziehung

58 G.Viehe, Die Omaanda und Otuzo der Ovaherero, Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen an der königlichen Friedrich Wilhelm Universität zu Berlin, 5, Abt. 3, 1902, S. 114

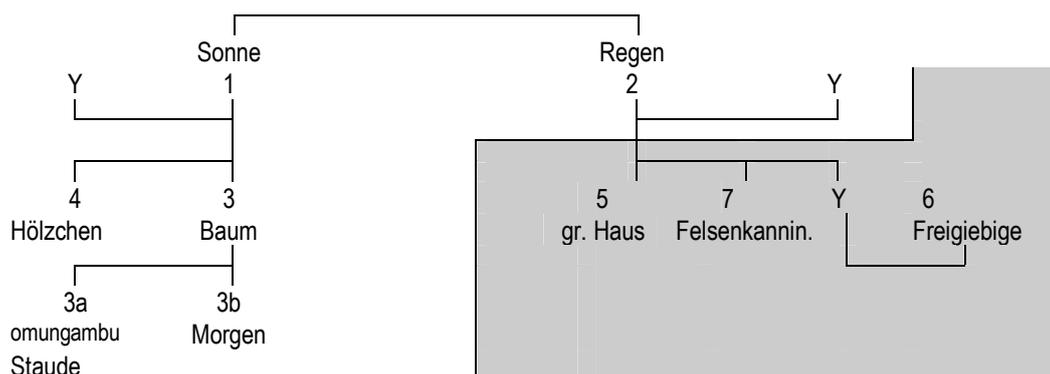
ähnlich ist." ⁵⁹ Nach diesem Hinweis scheinen für die unterschiedlichen Phratrien auch verschiedene Bäume jene Funktion zu repräsentieren, die man generell dem Omumborombongabaum zuschreibt.

Zum Vergleich die Omaanda nach Dannerts Beschreibung:

- I ekuejuva (Haus der Sonne), 1) des Pfeils, 2) des Kratzens, 3) des Omutati- Baumes, 4) des Fasans
- II ekuenombura (Haus des Regens)
- III ekuendjata 1) des großen Hauses, 2) des kleinen Hauses, 2a) der Stammutter Nakununu, 2b) der Stammutter Nambindu, 2c) der Stammutter Kanameva, 2d) der nach den Ovambo Benannten
- IV ekuatjivi (Haus des Baumes) 1) der omungambu- Staude, 2) des Morgens
- V ekuati (Haus des Hölzchens) 1) des okuatjiti- Strauches
- VI ekuendjandje (Haus der Freigiebigen) 1) des Sonnenuntergangs, 2) der Finsternis, 3) des Felsenkanninchens

Die beiden Hauptomaanda der Sonne und des Regens und auch die ihnen assoziierten Unteromaanda suggerieren kosmologische Oppositionen, welche allerdings durch die atilogischen Legenden nicht näher erläutert werden. Auf sie zu beziehen sind vier weitere Omaanda: eine Eanda, die sich in Häuser- und Stammutter-Gruppen unterscheidet, eine Eanda des Baumes, eine des Hölzchens und eine der Freigiebigen.

Betrachtet man deren Unteromaanda, dann fällt auf, daß die Omaanda des Mor-



gens, des Sonnenuntergangs und der Finsternis beipflichtende oder gegensätzliche Beziehungen zur Sonne andeuten, die mit der Abstammungszuschreibung korrelieren, während die der Tiere: Fasan (Verhältnis von Himmel und Erde), Kanninchen (Verhältnis von Unterwelt (Mond) und Erde- man denke an die Rolle des Hasen als listigen Jenseitsboten, der den Menschen um seine Unsterblichkeit gebracht hat-, die der Pflanzen: Bäume Sträucher und Hölzchen (Schnittstellenverhältnis zu allen drei kosmologischen Regionen über Wurzel, Stamm und Geäst oder die Verwendung des Holzes) und die der Häuser und der Stammütter (Kontinuität des Lebens und des kosmologischen Wirkens) ein kosmologisches System von Beziehungen ausdrücken, das allerdings nur nach weiteren mythologische Untersuchungen ausgewertet werden kann.

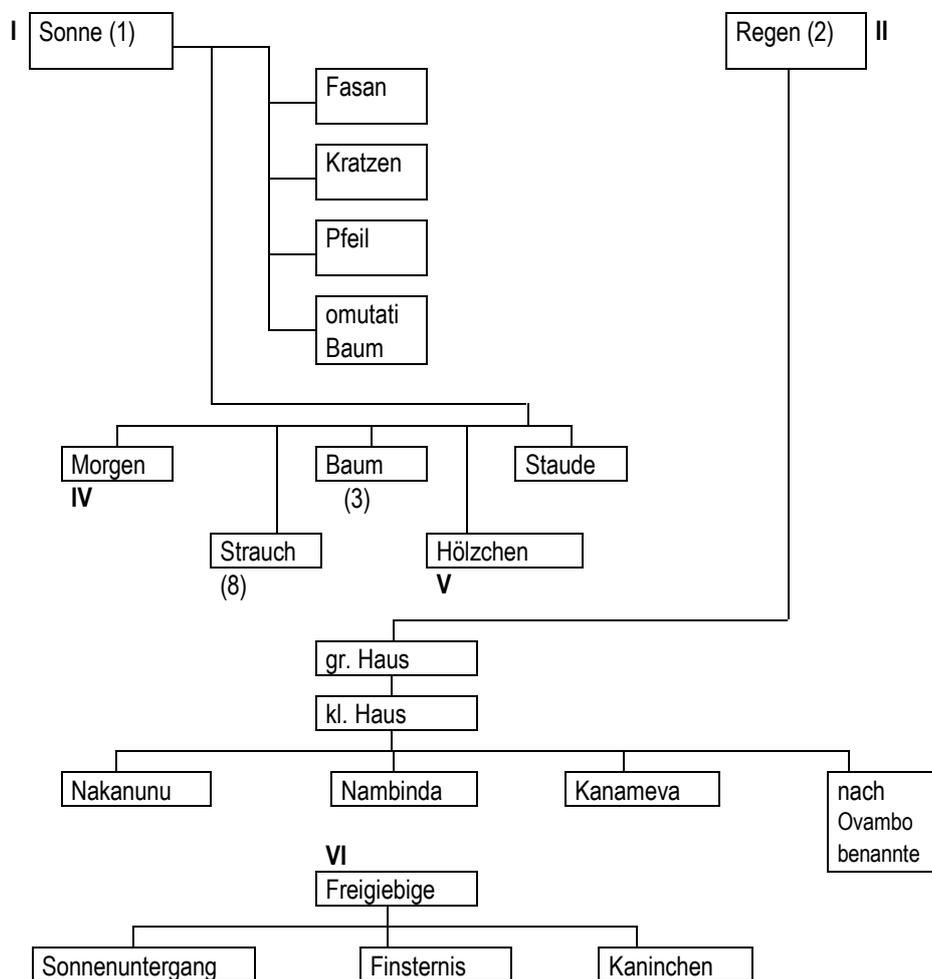
Soviel darf aber festgestellt werden: die omaanda-gründenden Schwestern werden danach unterschieden, wie sie sich im Rahmen einer stereotypen Handlung (auf dem Wege zu einer Bestattung des Mutterbruders) gegenüber dem Gezeiten-

⁵⁹ H.Vedder, Das alte Südwestafrika, Berlin 1934, S.133

ablauf, der Witterung und einigen natürlichen Ereignissen (Erscheinen von Tieren, Entdeckung von Quellen etc.) verhalten.

Die 6 Omaandagruppen weisen auf eine 2-, 3- und 4- Teilung hin: Sonne und Re-

Schematische Gliederung der Omaanda nach Dannert:



gen, Erde und Unterwelt, in deren Zuordnung der Omaanda auch eine Zweiteilung sichtbar wird: 1) die Omaanda die auf den Himmel und auf die Untererde bezogen sind, welche ihrerseits auf drei kosmologische Bezirke projiziert sind, d.h. auch eine Dreiteilung (Oben, Mitte und Unten) andeuten.

Vergleichbare Alternativen der Assoziation finden sich auch in der sozialen Ordnung wieder. „Sowohl die Texte, die Schapera aufgezeichnet hat (...) als auch die Texte, die Viehe veröffentlichte (...) weisen daraufhin, daß es eine weitere Assoziation von Matrilineal in drei Phratrien gegeben haben könnte. Einer meiner Informanten versicherte mir aber, daß es nur zwei größere Abteilungen gebe. Die Phratrien- oder Häuftengliederung hat heute im Ngamiland nur noch eine sehr begrenzte Bedeutung.“⁶⁰

Vergleicht man außerdem Dannerts Omaandaliste mit der von Vivello, dann stellt man fest, daß ihre unterschiedliche Zählung nur eine Frage der Interpretation ist,

60 G.D.Gibson, Double Descent and its Correlates among the Herero of Ngamiland, American Anthropologist 58, 1956, S.128

vielleicht bedingt durch die verschiedenen Beobachtungszeiträume, welche andere Sozialverhältnisse reflektieren; denn die drei von Vivelo mehr gezählten Omaanda-Obergruppen erscheinen in Dannerts Liste als Unter-Omaanda. (siehe beide Listen oben).

Zwei Genealogien als Testfälle

Der Konflikt zwischen dem Modell und seiner empirischen Bestätigung

Nachdem die älteren Analytiker der Herero-Genealogien: I. Schapera⁶¹ und R.F. Lehmann⁶² sich entweder außerstande sahen, in dem Oruzo ein System der Affiliation zu sehen (Schapera), oder das Versäumnis der Rekonstruktion des Verwandtschaftssystems der Herero damit begründet haben, daß man bei jedem bisherigen Versuch von der falschen Voraussetzung unilinearere Abstammungsrechnung ausgegangen sei (Lehmann), da man es doch nur mit einem bilateralen System zu tun habe (Lehmann), sieht sich auch diese Erörterung einer sie schon vorweggenommenen Kritik ausgesetzt, sofern die Feststellungen und Schlußfolgerungen dieser Spezialisten richtig sind. Schapera konstatierte jedenfalls im Hinblick auf die Phratriengliederung: „Es war mir unmöglich in der verfügbaren Literatur irgendeinen Hinweis auf ein derartiges System der Affiliation zu finden und ich sehe mich außerstande, auch nur zu vermuten, was hier damit gemeint sein könnte, außer vielleicht die Möglichkeit, daß die Otuzo in jeder Gruppe sich von einem gemeinsamen Ahnen ableiten, oder daß ihre Leute eine politische Einheit bilden.“⁶³ Und eben diese Vermutung wurde sowohl von Gibson als auch von Vivelo bestätigt.

Den entmutigenden Konsequenzen, die Schapera mit diesem Eingeständnis verbunden hat, nämlich, daß man sich vergeblich um die Aufklärung der Struktur der Otuzo-Omaanda Organisation bemüht, versuchte Lehmann mit der Feststellung zu begegnen, "daß er (Schapera/ H.S.) sich von der bis zum heutigen Tage in der Literatur üblichen Interpretation dieser Begriffe mit >Clan< oder >Sippe< noch nicht frei gemacht hatte."⁶⁴ Daß diese Behauptung Lehmanns voreilig war, wird spätestens mit der Arbeit von Gibson (1956) und schließlich auch mit den Beobachtungen von Vivelo (1977) vollends deutlich.

Seiner Verneinung jeglicher unilinearere Abstammungsrechnung in diesem Kontext stellte Lehmann aber nirgendwo einen Beweis an die Seite, der seine eigene Behauptung stützen könnte, daß die Verwandtschaftsordnung der Herero tatsächlich bilateral sei, genauso wie er die Antwort auf die Frage schuldig blieb, welche Funktion die Otuzo-Omaandazuschreibung außerhalb eines bilinearen Verwandtschaftssystems zu erfüllen hätte. So bleibt nicht mehr viel, was für die

61 I.Schapera, Notes on some Herero Genealogies, Communications from the School of African Studies, New Series, No 14, Cape Town 1945, S.39-40

62 R.F.Lehmann, Einige Spannungs- und Ausgleicherscheinungen ..., in: Beiträge zur Gesellschafts- und Völkerwissenschaft, Berlin 1950, S.245-270, ipse, Die Häuptlingserbfolgeordnung..., Zeitschrift für Ethnologie, 76, 1951, S.94-102

63 I.Schapera, zitiert nach: R.F.Lehmann, Die Häuptlingserbfolgeordnung..., Zeitschrift für Ethnologie, 76, 1951, S.95

64 R.F.Lehmann, Einige Spannungs- und Ausgleicherscheinungen... in: Beiträge zur Gesellschafts- und Völkerwissenschaft, Berlin 1950, S.263

Schlußfolgerungen dieser beiden Kapazitäten spricht, oder für ihre Kritik an den in der Literatur angesammelten Beobachtungen.

Tatsächlich unterstellt auch Lehmann, daß die Otuzo und Omaanda bis 1905 totemistische Clans gewesen wären, und er behauptet den endgültigen Zusammenbruch der Hererosozialordnung mit der Niederschlagung des Hereroaufstandes von 1904, der seiner Meinung nach allerdings nur einen Prozeß zum Abschluß brachte, der schon mit den Kämpfen der Herero gegen die Hottentotten seinen Anfang genommen hätte.

Übereinstimmend mit der kulturhistorischen Interpretation behauptet Lehmann, daß das Sozialsystem der Herero, so wie es die Ethnographen kennenlernten, das Resultat einer Synthese zweier unterschiedlicher Sozialsysteme gewesen sei, der Systeme eines patrilinearen Hirtenvolkes und einer matrilinearen Pflanzergesellschaft, die im Verlaufe der Wanderschaft der Herero, die aus Ostafrika kamen, und deren Wanderung schließlich im Südwesten ihr Ende fand, irgendwo im Gebiet der mutterrechtlichen Angola-Sambesi-Kulturprovinz stattgefunden haben könnte. Wie stichhaltig diese Rekonstruktion der Völkerwanderung auch immer sein mag, aus dem bloßen Insistieren auf einer Konfrontation vaterrechtlicher Hirten und mutterrechtlicher Pflanzler läßt sich der Aufbau der Sozialordnung der Herero und ihre Funktion nicht erklären, gilt diese Art der Begegnung vaterrechtlicher Hirtenvölker mit mutterrechtlichen Pflanzervölkern doch auch für eine ganze Reihe anderer südafrikanischer Bantuvölker, die ihre patrilinearen Abstammungsrechnungen bewahrt haben. Ganz im Gegenteil: die durchaus plausiblen Rekonstruktionen der afrikanischen Völkerwanderungen seitens der Kulturgeschichte können erst dann Licht in das "noch bis heute ungelöste Problem der sozialen Organisation der Herero, das in den Wörtern Oruzo und Eanda beschlossen liegt,"⁶⁵ bringen, wenn die Struktur und die Funktion des Verwandtschaftssystems der Herero aufgeklärt worden ist. Erst mit der Rekonstruktion der Struktur des Verwandtschaftssystems hat man das soziale System, über dessen Geschichte man sich ins Bild setzen kann.

Die Konjekturen von Lehmann, mit denen er die soziale Organisation der Herero in seinem Beitrag zur Thurnwaldfestschrift aufzuklären versuchte, brachten zwar eine weitere Interpretation der Sache, aber keine neue Erklärung. In einem anderen Aufsatz hatte Lehmann dagegen seine genealogischen Erhebungen vorgestellt, mit deren Hilfe er versuchte, nicht nur das Verwandtschaftssystem der Herero zu rekonstruieren, sondern auch seine Hypothesen zu stützen.

Tatsächlich litten ja die Darstellungen der Sozialorganisation der Herero an dem mangelnden empirischen Unterbau ihrer summarischen Skizzen, so daß alle strukturellen, funktionalistischen und arithmetischen Versuche allein auf dieser Grundlage, d.h. ohne genealogisches Material, genauso spekulativ bleiben mußten wie

65 R.F. Lehmann, Einige Spannungs- und Ausgleicherscheinungen..., in: Beiträge zur Gesellungs- und Völkerwissenschaft, Berlin 1950, S.245

die kulturhistorischen Konjekturen, wenn auch spekulativ in einer anderen Hinsicht.

Diesen Mangel der Strukturanalysen können allerdings die genealogischen Protokolle beseitigen, die jeder struktur-funktionalen Analyse die relevanten Variablen liefern, deren Relationen es zu analysieren gilt.

So groß die Übereinstimmung in der Literatur hinsichtlich der systematischen Differenzierung der Otuzoclans und der Omaandasippen, hinsichtlich der Feststellung ihrer Exogamie, hinsichtlich des Hinweises auf ihre Verbindung mit dem Ahnenkult, der Polygynie, der Patrilokalität und der Kreuzbasenheirat gewesen ist und immer noch ist, genauso groß ist auch die Übereinstimmung in der Literatur, was das Fehlen von brauchbaren Genealogien anbelangt. Schaperas "Notes on some Herero Genealogies" (ibid), auf die sich Lehmann stützen konnte, und Lehmanns Rekonstruktion der Erbfolgeordnung der Hererohäuptlinge ebenso wie Gibsons Genealogie der Häuptlingsfamilie von Katuwi aus der Linie Marengas oder die genealogischen Beiträge von Vivelos sind ein Anfang, um diese empfindliche Lücke in der Herero-Soziologie und Kulturgeschichte zu schließen, und reizen damit von neuem zu strukturanalytischen Versuchen über das Verwandtschaftssystem der Herero.

Man erkennt, daß hier wirklich die Gründe dafür zu suchen sind, daß das Problem der Sozialorganisation der Herero bis heute ein ungelöstes Problem genannt werden kann, wenn man Lehmann über die Schultern seiner genealogischen Bemühungen schaut: "Die schwierigste Arbeit hat in der Ermittlung der Otuzo-Namen gelegen, eine Arbeit, deren >quälenden< Charakter auch Schapera zu fühlen bekommen hat. Man kann geradezu sagen, daß in diesem Wort (oruzo) die entscheidende Schwierigkeit in der Forschung beschlossen liegt."⁶⁶ Nicht die Kenntnis der Otuzonamen, sofern sie das Totem oder den Clan als soziale Einheit bezeichneten, hat bis zu dieser Veröffentlichung von Lehmann gefehlt, sondern ein genealogischer Ausweis der Otuzo ihrer individuellen Träger und der Abstammungslinien dieser Träger und damit natürlich auch die Möglichkeit einer ausreichenden Korrelation dieser Namen mit den bislang aufgenommenen Genealogien.

Nur auf der Grundlage ausreichender Genealogien läßt sich nämlich entscheiden, ob die Strukturmodelle, welche die Verstandestätigkeit aus den summarischen Beschreibungen der Regeln der Abstammungszuschreibung: *x* patri- und *y* matrilineare exogame Clantotems, Patrilokalität und Kreuzkusinenheirat, deduzieren kann, mehr sind, als bloße theoretische Spekulationen, ob sie gar ein brauchbares systematisches Gerüst für das Verständnis der Praxis wirklicher Bräuche abgeben können, die mit dieser Übersetzung des empirischen Relativs (Genealogien) in das schematische oder numerische Relativ (Deduktion aus den Bündnispräferenzen) verbunden werden.

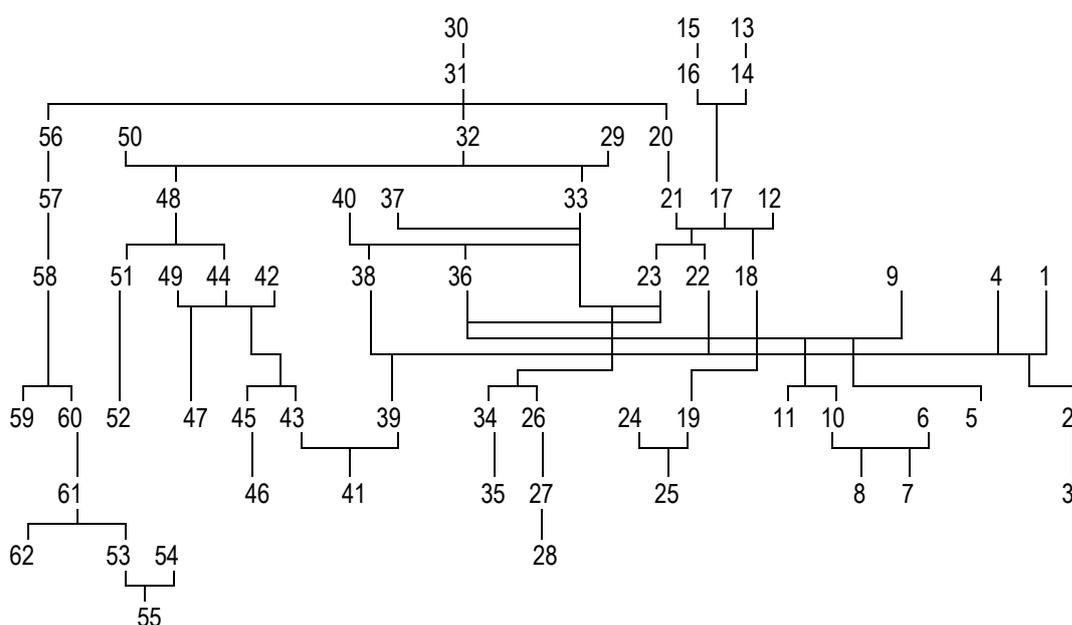
66 R.F. Lehmann, Die Häuptlingserbfolgeordnung..., Zeitschrift für Ethnologie, 76, 1951, S. 94/95

In dem Maße wie die Herbeischaffung von Genealogien zur Strukturanalyse reizt, dämpft allerdings die Qualität der Genealogien, die zur Verfügung stehen, die Hoffnung, der Lösung dieser Probleme in einem neuerlichen Versuch näherzukommen; denn diesen Genealogien fehlt neben einer ausreichenden Personenzahl und ihrer genealogischen Reichweite auch die vollständige Erfassung der Clan- und Sippen-Totemnamen.

Auszug aus Marengas Genealogie

Trotzdem lohnt es sich, speziell die Genealogie, die Lehmann vorgestellt hat, nach ihren Indizien für eine systematische Rekonstruktion des Verwandtschafts-systems der Herero abzufragen, da sie ja für die Begründung der Hypothesen ihres Genealogen aufgestellt worden ist, ebenso wie die Genealogie, die wir Gibson verdanken, obwohl sie die Otuzo und Omaanda ihrer Vertreter nicht direkt ausweist.

Stammbaum Marengas (nach Gibson)



1	NN	19	Kazerendere	37	Zikize	55	Waterepi
2	NN	20	Cikoto	38	Tombe	56	Kotumbo
3	Kararere	21	Citware	39	Kanamasa	57	Waterepi
4	NN	22	Katuwi	40	Hereva	58	Venyengwae
5	Kacinarive	23	Kawinja	41	Rahunwa	59	Kakvirivimba
6	Kanyandere	24	Mokakame	42	Karusemwa	60	Vistorine
7	Karapo	25	Katipurwa	43	Nakwiyaya	61	Monica
8	Puvaha	26	Inanyanya	44	Unaani	62	Zovarise
9	Yaumba	27	NN	45	NN	36	Kamukaendu
10	Kauiombo	28	Kumwe	46	Wouvika	18	Kakumbe
11	Kapombo	29	Ngaverie	47	Kaezikwa	54	NN
12	Twirae	30	Zapuhwa	48	Naucose	17	Kakurupa
13	Marenga	31	Kaecike	49	NN	35	Watwara
14	Mahiro	32	Karika	50	Horera	53	Petarina
15	Mbakkee	33	Mbapwenga	51	Komuroro		

Der Stammbaum, den Gibson von der Häuptlingsfamilie Katuwis aufgestellt hat, illustriert leider nur die Rolle der Matrisedimente, da sich die genealogische Erhebung auf das Oruzo von Marenga konzentrierte.

In dieser Genealogie wird zunächst einmal jede Person namentlich erfaßt, so daß ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu den anderen im Stammbaum nament-

lich aufgeführten Personen zu erschließen sind, während außer dem Oruzo Marengas weder die Otuzo- noch die Omaandanamen der Personen angegeben werden. Trotzdem kann man aber die Otuzo und Omaanda aller Personen anhand der allgemein gültigen Zuschreibungsregeln rein formal identifizieren, so daß eine Zusammenstellung der Personen, die zum selben Patri- oder Matrerverband gehören, möglich ist.

Die Omaanda- Verteilung der Personen vom Stammbaum Marengas:

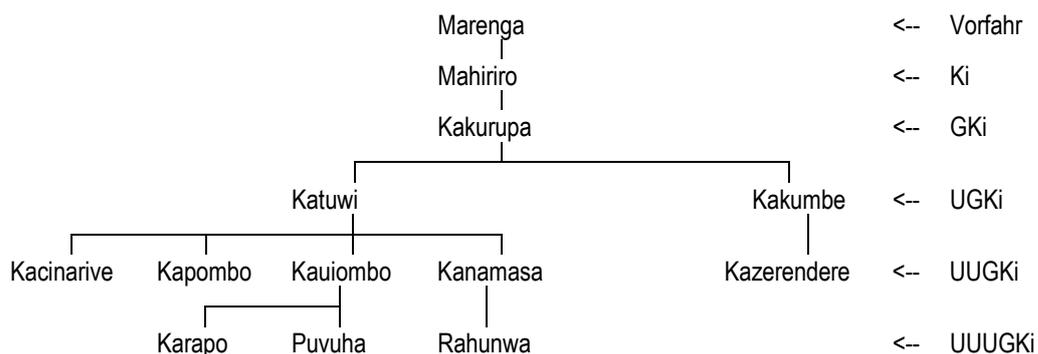
Eanda	Anzahl	Personen- Nummern	%
A	18	15,16,17,26,27,28,30,31,32,33,34,36,38,39,44,48,51,52	29,1
B	2	47,49	3,2
C	13	20,21,22,23,53,55,56,57,58,59,60,61,62	20,9
D	5	41,42,43,45,46	8,0
E	3	12,18,19	4,8
F	4	5,9,10,11	6,5
G	2	6,8	3,2
H	3	2,3,4	4,8
I	2	13,14	3,2
Summe	52		84%
	10	NN	16,2
Summe	62		100,0

In Gibsons Stammbaum (Abbildung oben) ist die Abstammungsfolge der Oruzo Marengas von Marenga abwärts über 7 Generationen zu verfolgen. In der 4., 5. und 6. Generation dieser Linie erscheint das Prinzip der alternierenden

Generation, d.h. die gleichen Totemkombinationen wiederholen sich in diesem Intervall. Marengas Oruzo ist in diesem Stammbaum mit 13 Personen vertreten (abgesehen von den Frauen, die durch Heirat in diese Oruzo eingetreten sind), die sich auf 6 Omaanda verteilen, die der Stammbaum wenigstens formal zu identifizieren gestattet. Diese 13 Personen sind mit den folgenden Nummern in dem oben stehenden Stammbaum erfaßt: 8, 10, 13, 14, 17, 18, 19, 22, 23, 34, 35, 39, 41, deren Namen in der Legende angegeben sind.

Bei 52 Personen von den 62, die der Stammbaum ausweist, können die Omaanda

Marengas Nachfahren:

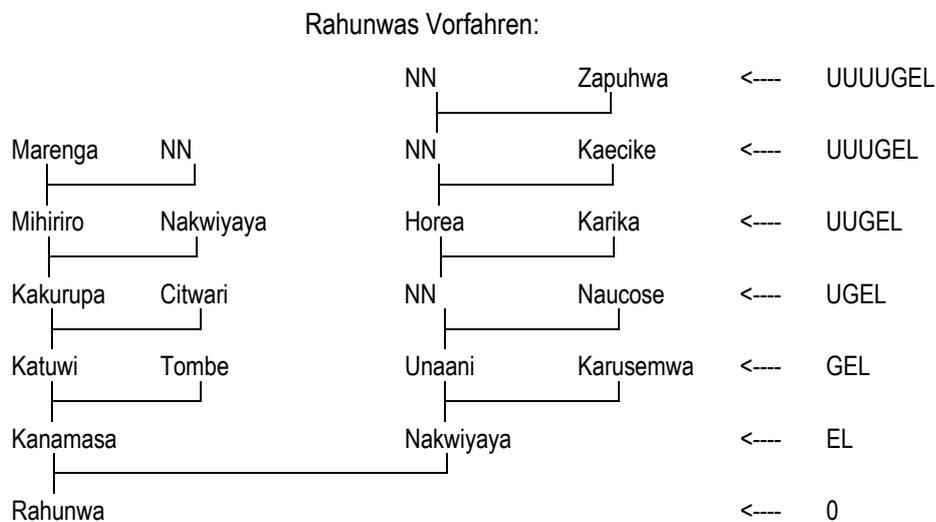


formal identifiziert werden. Von diesen 52 gehören 18 Personen zu einer von uns mit A bezeichneten Eanda, 13 gehören zu einer hier mit C bezifferten Eanda und 5 zu einer mit D bezeichneten Eanda. In einer Eanda B lassen sich 2 Personen und in den Omaanda E und F jeweils 3 und 4 Personen zusammenfassen. Zu den von uns mit G, H und I benannten Omaanda gehören wiederum 2, 3 und 2 Per-

sonen. Für die anderen 10 Personen kann eine Eanda in dieser Genalogie selbst formal nicht bestimmt werden.

Die Eanda A ist also mit 29,1% und die Eanda C mit 20,9% in diesem Stammbaum vertreten, beide zusammen mit 50%. Die Omaanda B, G und I mit jeweils 3,2%, D mit 8%, E und H mit jeweils 4,8% und F mit 6,5%. Zwei Omaanda stellen über die Hälfte aller Personen in dem Stammbaum der Linie Katuwis, so daß man in diesem Stammbaum durchaus eine Illustration der Präferenzregeln und der Segmentierungsordnung hinsichtlich der Omaanda oder Matriclans, wie sie die Informanten und die Mythen dargestellt haben, sehen kann.

Die Omaanda nennen wir kurz: A,B,C,D,E,F,G,H,I. Die Tabelle oben zeigt die Zuordnung der Personen zu den einzelnen Omaanda. Zur besseren Orientierung



zeigen wir hier außerdem zwei genealogische Auszüge aus dem Stammbaum von Gibson:

Lehmans Auszug einzelner Häuptlingsgenealogien

Lehmann hat in seiner genealogischen Tafel, die er in seinem Aufsatz über die Häuptlingserbfolge vorgestellt hat, Namen der Otuzo und Omaanda aus vier Häuptlingslinien (*Kamba-Zembi*, *Kandji-Tjetjo*, *Tjamuaha-Maharero* und *Riarua*) ermittelt und, so weit das möglich war, einen Stammbaum dieser vier Linien rekonstruiert.

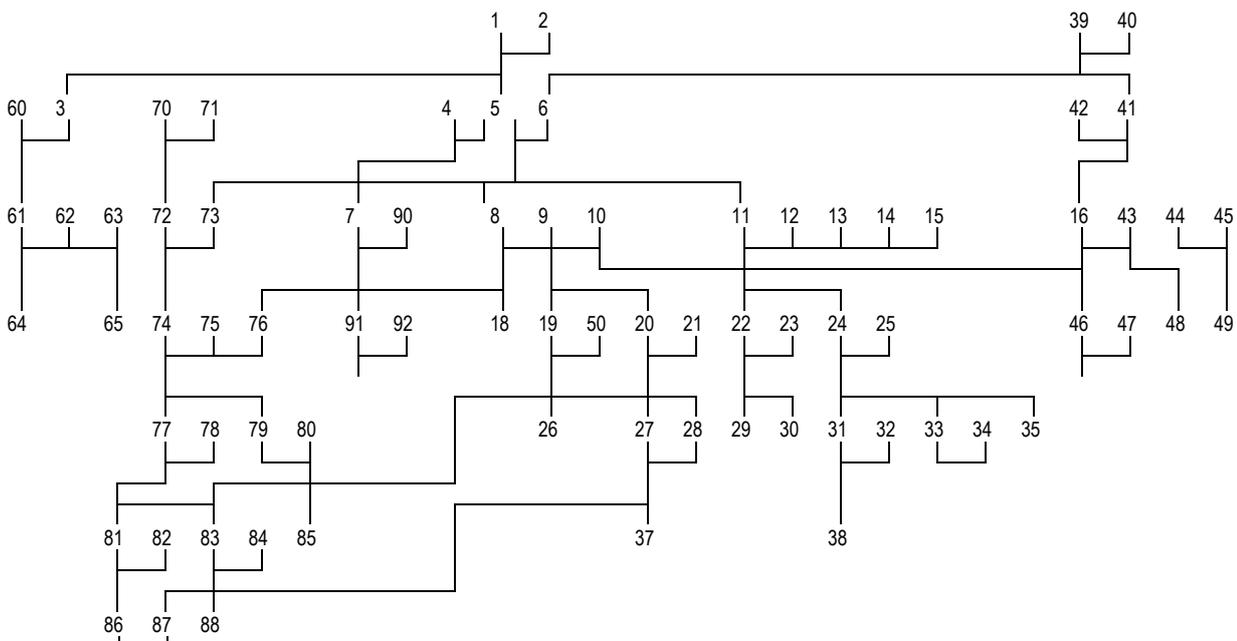
Die Otuzonamen, die er innerhalb dieses Kontextes ermitteln konnte, d.h. die Otuzo, zu denen die Personen des von ihm rekonstruierten Stammbaums jeweils gehören, lauten: *orohongo*, *otjiporo*, *ojakoto*, *onguasemba* und *onguatjindu*; und die Omaandanamen: *ekuejuva*, *ekuendjata*, *ekuativi*, *ekuauti*, *ekuendande*, *eque-nombura* und *kueranda*. Diese letzte Eanda *kueranda* taucht nur in diesem Aufsatz von Lehmann auf, der sie entdeckt zu haben scheint.

Die Omaanda *ekuejuva* (*ējuva*= Sonne) und *ekuenombura* (*ombura*= Regen) gelten als die ältesten und die ursprünglichen Omaanda; und von diesen beiden war die Eanda *ekuejuva* angesehenener als die Eanda *ekuenombura*. Aus diesen beiden Omaanda stammen auch im Stammbaum, den Lehmann rekonstruiert hat, die meisten Personen, wenn auch die Eanda *ekuendjata* in viele Abstammungsausweise hineinspielt. Von den Otuzo des Stammbaums ist dagegen nur das Oruzo *orohongo* (Kudu) als eins der ältesten wiederzuerkennen, das nach Luttig zu den *Ovatherandu* gehört. Alle anderen Otuzo genauso wie die Omaanda sind zwar durch die Literatur ausgewiesen, scheinen aber gegenüber den hier genannten Totems doch Derivate von ihnen zu sein.

Otuzo		Omaanda		
orohongo	= 1 (6)	ekuejuva	= 7 <1>	(1-21)= Numerierung nach Vivelo 1-13= unsere Numerierung <1-5>= Numerierung nach Vivelo (2) gehört zur Phratrie I (6) gehört zur Phratrie II (9) gehört zur Phratrie III (20; 21) gehören zur Phratrie IV
vielleicht orohongo	= 2 (6)	ekuendjata	= 8 <5>	
otjiporo	= ? (2)	ekuativi	= 9 <3>	
ojakoto	= 4 (9)	ekuauti	= 10 <4>	
onguasemba	= 5 (20)	ekuendande	= 11 <?>	
onguatjindu	= 6 (21)	ekuenombura	= 12 <2>	
		kueranda	= 13 <?>	

Bei den Otuzo hat Lehmann noch ein Oruzo berücksichtigt, dessen Träger in seiner Genealogie ausgewiesen sind, dessen Name aber nicht mehr mit Gewißheit zu ermitteln war. Es handelt sich um die Totems des Adoptiv- und Lieblingssohnes von Tjamuaha, um die Totems von Kavezeri. Lehmann war sich nicht schlüssig, ob die Adoption auch die Übernahme des Oruzo des Adoptierenden beinhaltet

Die Genealogie der von Lehmann berücksichtigten Herero- Häuptlinge:

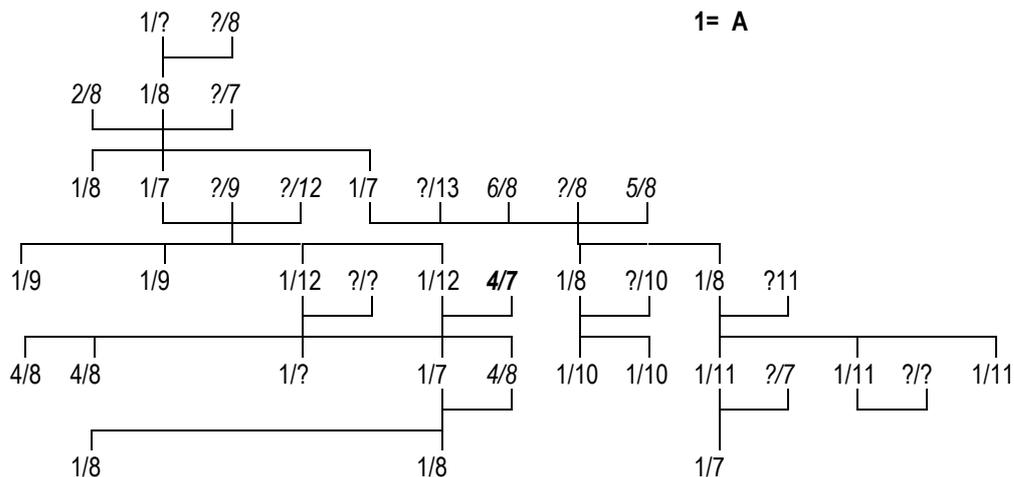


oder ob der Adoptierte sein von den leiblichen Eltern geerbtes Oruzo beibehalten hat. Dieses fragliche Oruzo werden wir in unserer symbolischen Übersetzung der Genealogie von Lehmann entsprechend einklammern (siehe Tabelle oben).

Diese Übersetzung der genealogischen Tafel von Lehmann vermittelt eine ganze Reihe auffälliger Merkmale und Beziehungen, Wiederholungen gleicher Kombinationen oder Reihenfolgen ihres Auftretens, die von ihrem Genealogen, also von Lehmann selbst, in seiner Arbeit, die speziell diesem Thema gewidmet wurde, nicht gewürdigt worden sind.

In der Oruzo 4 (D) können wir das Oruzo des Vaters und die Eanda der Mutter erschließen, welche zu der Kombination 4/7 in der zweiten Generation geführt haben: Die Totems verteilen sich über das Elternpaar folgendermaßen: 4/? + ?/7. Mit dieser Paarung, die zuverlässig aus der Kombination des Nachfahren, 4/7, erschlossen werden kann, läßt sich feststellen, daß die Abstammungsfolge des Oruzo 4 von der ersten bis zur vierten Generation generativ alterniert, hier also die Kreuzbasenheirat praktiziert wurde.

Von der 5. bis zur 8. Generation, die wiederum aus der Paarung 4/8 + 1/8 zu erschließen ist, wird in dieser Oruzo sogar reine Eandaendogamie praktiziert, so daß die Heiratspraxis dieser Linie ein Beleg für Vedders Behauptung der Eandaendogamie ist, auf die neuerdings auch Schapera hingewiesen hat.



F = 6	Oruzo der Linie Kamba Zambi	onguatjindu
B = 2	Oruzo der Linie ?? ??	?? orohongo ??
D = 4	Oruzo der Linie Kandji Tjetje	ojakoto
A = 1	Oruzo der Linie Tjamuaha- Maherero	orohongo
C = 3	Oruzo der Linie Riaruro	otjiporo

Jede Zeile repräsentiert eine Generation

„Die Omaanda waren bis in die jüngste Zeit hinein keineswegs streng exogam und die Proportion endogamer Heiraten (17%) ist zu hoch, als daß sie als Abweichungen von der Regel interpretiert werden zu können.“⁶⁷ Aber diese Feststellung besagt für sich relativ wenig. Frauen mit gleicher Eanda können tatsächlich aus so viel verschiedenen Patrilineages stammen wie das Connubium integriert, und dementsprechend auch weiter entfernt verwandt sein. Während regulär die Anzahl der am Connubium beteiligten Gruppen das Intervall bestimmt, in dem eine Frau mit der gleichen Eanda wieder geheiratet wird, kann das Ausfallen dieser

67 I.Schapera, Notes on some Herero Genealogies, Communications from the School of African Studies, New Series, No 14, Cape Town 1945, S.31

Regel durchaus auch auf das Ausfallen von regulären Gruppen aus dem Conubium hinweisen, welches durch die ansonsten so gern und so häufig bemühte Periode der Wanderungen und Wirren bedingt worden sein mag.

In der Oruzo 1 (A) wird das Schema der alternierenden Generationen einmal von der ersten bis zur dritten Generation gewahrt. In der dritten Generation fällt die Heirat eines Sohnes aus dieser Regel heraus, dessen Söhne aber dafür und auch deren Söhne von der 4. bis zur 6. Generation wieder Kreuzbasen heiraten und in der Genealogie entsprechend generativ alternieren und zwar in den gleichen Otuzo-Omaanda Clans wie ihre Großeltern und Urgroßeltern.

Nur ihr Vorfahre in der dritten Generation macht hier eine Ausnahme und fällt aus dem Schema der alternierenden Generation heraus, das sonst in dieser Linie von der ersten bis zur sechsten Generation gewahrt bleibt. Der andere Nachfahre der Oruzo 1 heiratet zwar in der 3. Generation nach der Lineage-Regel, d.h. nach der Kombination der Großeltern, aber dessen Kinder und Nachfahren folgen dieser Regel nicht mehr. Auch in der Oruzo 3 besteht offensichtlich eine Eanda-Präferenz für die Eanda 7.

		Omaanda						
		7	8	9	10	11	12	?
Ma		8	11	2	1	3	5	14
Fr		8	13	3	2	0	3	11
Summe		16	24	5	3	3	8	25
Summe 2		59						25

		Otuzo						
		1	2	3	4	5	6	?
Ma		15	4	7	11	0	5	0
Fr		8	1	0	2	1	1	27
Summe		23	5	7	13	1	6	27
Summe2		55						27

Diese Feststellungen lassen sich leichter überprüfen, wenn wir die genealogische Tafel unter dem Gesichtspunkt der Häuptlingslinien entzerren (siehe oben) und jede Oruzolinie in ihrer Abstammungsfolge für sich betrachten (siehe Schemata oben).

Ganz gleich, ob man die Relationen und Kombinationen auf der Tafel, die den gesamten genealogischen Kontext abbildet, oder in diesen Beispielen ihrer Auflö-

		Omaanda						
		7	8	9	10	11	12	?
F=6								
Ma			1					4
Fr			1					3
B=2								
Ma			1					3
Fr			1					2
D=4								
Ma		2	5	1			2	1
Fr		2	5	1			2	0
A=1								
Ma		4	4	1	1	2	2	1
Fr		3	6	2	2	1	1	3
C=3								
Ma		2					1	5
Fr		3					0	3
Summe		16	24	5	3	3	8	25

		Otuzo						
		1	2	3	4	5	6	?
		0					5	0
		1					0	3
			4					0
			0					3
		0			11			0
		4			0			5
		15	0		0	0	0	0
		3	1		2	1	1	11
				7				0
				0				5
		23	5	7	13	1	6	27

sung nachvollzieht, eine Tatsache fällt unmittelbar ins Auge: die Otuzo sind hier

ohne Ausnahme exogam; jede Frau hat ein anderes Oruzo als ihr Gatte, so daß die Genealogientafel von Lehmann noch nicht jene Zustände abbildet, von denen Schapera berichtet hat, daß sie neuerdings gelten würden: „Meine eigenen Informanten versicherten mir in einem Gespräch, daß die Otuzo früher exogam gewesen sind (was Lehmanns Genealogie bestätigt/ H.S.), diese Restriktion aber nicht mehr länger beachtet würde.“⁶⁸ Spräche dieser Hinweis für die Regel, dann hätten wir nicht nur die Eanda-Endogamie zu konstatieren, sondern in jüngerer Zeit auch mit einer Oruzo-Endogamie zu rechnen. Die aktuelle Veränderung im Sozialsystem der Herero scheint sich also in der Aufgabe der Vorschrift der Clanexogamie auszudrücken, die für die Stabilität des alten Systems ganz wesentlich war, wie auch der Bericht von Vivello noch dokumentiert. Diese Tendenz bestätigt unsere oben angestellten Überlegungen hinsichtlich der Ausdehnung des Connubiums und der Aufgabe der Kreuzbasenheirat, welche den theoretischen Schluß auf das Schwinden der allianzselektiven Funktion der Otuzo nahelegte. Da die Otuzo aber in diesem Stammbaum in der Abstammungslinie konstant bleiben, lohnt es sich, die Omaandakorrelationen, die mit der Heirat entstehen, ganz für sich allein abzubilden, d.h. also dabei von den Otuzo zu abstrahieren, mit denen sie jeweils kombiniert sind.

Die Häufigkeit der Omaanda in den einzelnen Otuzo:

4		1		3		6		2	
E	n	E	n	E	n	E	n	E	n
?	1	?	4	?	8	?	7	?	5
7	4	8	10	7	5	8	2	8	2
12	4	7	7	12	1				
8	10	9	3						
9	2	10	3						
		11	3						
		12	3						

Diese Tabelle der Omaandaverbindungen zeigt, daß bestimmte Kombinationen häufiger auftauchen als andere. Die Häufigkeitsverteilung für alle in dieser Genealogie realisierten Verbindungen bildet die Tabelle oben ab.

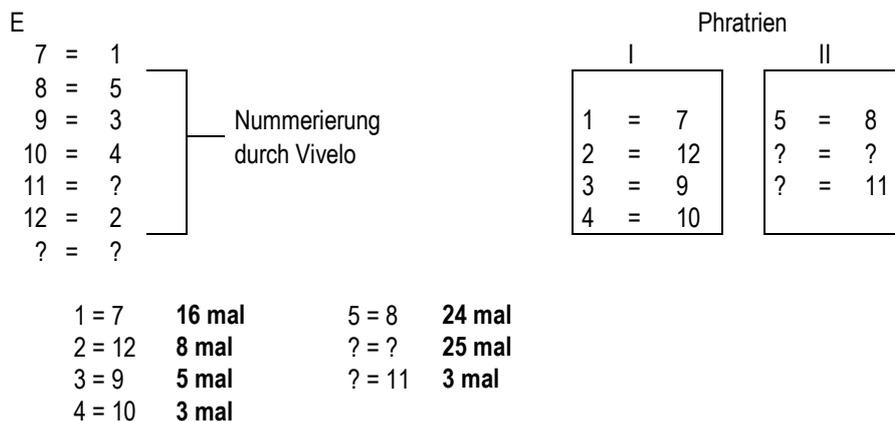
Aus dem Zusammentreffen der Omaanda bei den Heiraten in dieser Genealogie kann man folgendes schließen: Nur in einer Eanda, der Nr. 8, erscheint eine endogame Verbindung.

Die Eandaendogamie ist in dieser Genealogie also die Ausnahme; außer diesem einen Fall erweisen sich alle anderen Omaandaverbindungen als exogam. Bezieht man diese Ausnahme auf die Phratriengliederung, dann erweist sich, daß die endogame Eanda 8 die einzige Eanda ist, die zu einer anderen Phratrie gehört als die anderen Omaanda, was für eine Hemmung der Einheirat in eine andere Phratrie spricht.

68 I.Schapera, Notes on some Herero Genealogies, Communications from the School of African Studies, New Series, No 14, Cape Town 1945, S.31

Das Verhältnis der Otuzo zu den Omaanda für die gesamte Tafel von Lehmann erscheint in folgendem Schema.

In den beiden Linien, die man in Lehmanns Stammbaum über 8 Generationen verfolgen kann, besteht offensichtlich eine Präferenz für jeweils zwei Omaanda, während der Rückgriff auf die anderen in den Zusammenhang der Politik der Nebenfrauenheirat zu stellen ist, welche die Restriktionen der Heiratspräferenzen ausgleicht. Diese Tatsache bestätigt nicht nur die Übung sowohl der Kreuzbasen-



heirat als auch der Heirat einer Braut aus Vaters Eanda, sondern auch die Fortdauer des bilinearen Abstammungssystems bis in die jüngste Vergangenheit.

Kreuzbasenverbindungen sind in dieser Genealogie auch direkt ausgewiesen (wir haben sie im Zusammenhang mit der Feststellung der Regel der alternierenden Generation schon angesprochen): 1/7 in der vierten Generation heiratet mit 6/8 eine Tochter der Schwester des Vaters (VZT). In der dritten Generation heiratet 1/12 mit 4/7 ebenfalls eine VZT. Die anderen Kreuzbasenverbindungen, welche aus der Erscheinung der alternierenden Generation abzuleiten sind, lassen sich

Personenzahl	Otuzo	Phratrien	Otuzo
35	4	3	
22			orohongo
3			onguatjindu
8			ojakoto
2			(2)
24			orohongo + (2)

aber nicht näher in personam (= NN) ausweisen, als Kreuzbasenheirat aber deshalb, weil die Otuzo der Frauen eine selektive Rolle spielen. In der vierten Generation sind 1/9 und 1/12 einerseits und 1/12 und 3/12 andererseits noch als Halbgeschwister auszumachen.

In der Genealogie der Nachkommen Tjirues, die man aus Lehmanns Rekonstruktion herausziehen kann, teilen sich die 35 Personen 4 Otuzo: 1, 2, 4, 6, die zu 3 Phratrien gehören: II, III, VI (nach der Tafel von Vivelo; siehe oben). Von den 35 Personen gehören 22 in den Oruzo Orohongo (1), 3 Personen in den Oruzo Onguatjindu (6), 8 Personen in den Oruzo Ojakoto (4), 2 Personen in den Oruzo (2), der höchstwahrscheinlich auch Orohongo ist, so daß zu diesem Oruzo 24 Personen gehören, d.h. 68,6% dieser Gruppe gehören zu dem Oruzo Orohongo.

Dieselben 35 Personen gehören auch zu 7 verschiedenen Omaanda. 15 zur Eanda 8, vier zur Eanda X, sechs zur Eanda 7, drei zur Eanda 9, zwei zur Eanda 11, drei zur Eanda 12 und zwei zur Eanda 10. 43 % dieser Nachkommen gehören zur Eanda 8 (ekuendjata), 17% zur Eanda 7 (ekuejuva) und die anderen Omaanda stellen die restlichen 40% mit zweimal 6% die Omaanda 10 und 11, zweimal 8% die Omaanda 9 und 12 und einmal 12% die Eanda X. Von diesen Omaanda gehört die Eanda 8 zur Phratrie II und die anderen Omaanda gehören zur Phratrie I. Die Präferenzen für einzelne Otuzo ebenso wie für einzelne Omaanda erscheinen auch in diesem exemplarischen Auszug der Nachkommenslinie von Tjirue.

Die Omaanda 1,2,3 verteilen sich über die Otuzo-Phratrien 1,2,4, die Eanda 5, über die Otuzo-Phratrien 2 und 6, die beiden restlichen Omaanda (?1, ?2) erscheinen nur in der Oruzo Orohongo. Einige Omaanda verteilen sich auf drei Otuzo und dementsprechend hier auch 3 Phratrien, einige nur auf zwei, während diejenigen, die hier nur in einem Oruzo oder in einer Otuzo-Phratrie erscheinen, mindestens noch in einem weiteren Oruzo vorhanden sein müssen, weil ohne diese Bedingung ein Heiratsallianzverhältnis mit ihr nicht möglich ist.

Die repräsentativen Otuzo-Omaanda-Allianzen erscheinen in den Proportionen 1:3 und 1:2, d.h. in jenen Proportionen, die sich rein arithmetisch aus der von den Beobachtern ermittelten Anzahl der Otuzo und Omaanda ergeben (25:7; 21:9; 20:6; 16:8).

Omaanda						Otuzo-Phratrien	Otuzo
-	-	-	3	2	1	4	1
?2	?1	5	3	2	1	2	6
-	-	-	-	2	1	1	2
-	-	5	-	-	-	6	21

Omaanda	Otuzo-Phratrien				
1	4	2	1	-	
2	4	2	1	-	
3	4	2	-	-	
5	4	2	-	6	
?1	4	2	-	-	
?2	-	2	-	-	
	1	6	2	21	Otuzo

kuerenda = ?2
 ekuendanda = ?1
 ekuendjata = 5
 ekuativi = 3
 ekuenombura = 2
 ekuejuva = 1

1 = ojakoto
 6 = orohongo
 2 = otjiporo
 21 = onguatjinda

Diese Feststellungen zu der Genealogie, die Lehmann erhoben hat, bestätigen keine seiner Erklärungen oder Schlußfolgerungen, die er sowohl zu dieser Genealogie als auch im Zusammenhang anderer Arbeiten über die Herero formuliert hat, so daß es hier auch erforderlich ist, sich mit den Folgerungen auseinanderzusetzen, die Lehmann aus der Genealogie gezogen hat, die er selbst ermittelte, und seinem Versuch, sie zu erklären.

Lehmann zieht aus diesem Stammbaum ausdrücklich den Schluß, daß "die mütterliche *eanda* in der zweiten Generation verloren geht, falls der Sohn des erst genannten Ehepaars eine Frau aus einer anderen Eanda heiratet."⁶⁹ Diese Schluß-

69 R.F. Lehmann, Die Häuptlingserbfolgeordnung..., Zeitschrift für Ethnologie, 76, 1951, S. 97

folgerung ist offensichtlich unzureichend. In zwei Linien seiner Genealogientafel geht die *Eanda* nämlich nicht verloren, sondern wiederholt sich jeweils in der Einzelgeneration, wie wir gesehen haben, und diese Tatsache gilt es festzuhalten neben dem Beispiel der Eanda-Endogamie. In der Nebenaussage, die seinen Hauptschluß einschränkt ("falls der Sohn... eine Frau aus einer anderen *eanda* heiratet"), wird Lehmann weder der aus seiner Genealogie ableitbaren Kreuzbasenheirat (in Verbindung mit der Regel der alternierenden Generation) noch der Eanda-Endogamie als regelmöglicher Alternative gerecht.

Nicht anders verhält es sich mit seiner zweiten Schlußfolgerung, nach der die Oruzo-Eanda-Kombination nur dann gleich bleibt, wenn Eanda-Endogamie praktiziert wird. Unter den Bedingungen der Kreuzbasenheirat wiederholen sich gleiche Kombinationen in alternierender Generation, eine Tatsache, die in dieser Genealogie gar nicht übersehen werden kann, so daß es zur Konstanz der Oruzo-Eanda-Kombinationen in einer Linie nicht nur über die Praxis der Eanda-Endogamie kommt, sondern auch nach den Regeln bilinearer Abstammungsrechnung, die gemäß dieser Genealogie von den Personen, deren Heirat und Abstammung sie abbildet, in weiten Zügen auch tatsächlich praktiziert worden ist; eine Tatsache, die man desto leichter erkennt, je weniger man sich von den Nebenfrauenverbindungen ablenken läßt.

Nach diesem Ergebnis der Überprüfung seiner Schlußfolgerungen, kann auch die Behauptung von Lehmann, daß der Gebrauch der Begriffe der Endo- und der Exogamie, wie sie für die unilinearen Systeme erforderlich sind, im Kontext des Hererosystems falsch sei, nicht mehr akzeptiert werden, da die Genealogientafel, die er selbst aufgestellt hat, keine Belege für seine Auffassung bietet und seine andernorts geäußerten Überlegungen zum Sozialsystem der Herero auch nicht.

Lehmann glaubt zudem feststellen zu müssen, daß "die in der Literatur so vielfach verbreiteten Angaben, es hätte eine, d.h. stetige Anzahl von Otuzo und Omaanda gegeben, nicht haltbar ist. Selbstverständlich hat es zu einer bestimmten Zeit eine bestimmte Anzahl von der einen oder anderen Zugehörigkeitsgruppe gegeben, aber diese Zahl hat sich durch die geschichtlichen Umstände immer wieder verändert, d.h. teils vermehrt, teils vermindert." ⁷⁰

Auch diese Beobachtung ist nicht nur unzureichend, sondern widerspricht der Omaandazahl, die er in der von ihm selbst erstellten Genealogie verzeichnet. Schwerlich aber kann seine Behauptung mit der seit 1900 bis 1973 festgestellten Konstanz von 20 (+1 und +5 Mbanderu-Alternativen) Otuzo und 20 Omaanda (siehe Tabelle oben) in Übereinstimmung gebracht werden.

Die unterschiedlichen Zahlenangaben in der Literatur sind das Resultat theoretisch begründeter unterschiedlicher Perspektiven der Betrachtung, sie bewegen sich im Rahmen der systematischen Alternativen des Verwandtschaftssystems der Herero, die demselben Strukturprinzip folgen und natürlich auch ihre Variationen zeigen, wenn die historischen Ereignisse sie opportun erscheinen lassen. Aber

70 R.F. Lehmann, Die Häuptlingserbfolgeordnung..., Zeitschrift für Ethnologie, 76, 1951, S. 97-98

diese Zahlen sind für die Erschließung des bilinearen Abstammungssystems in Korrespondenz mit den von ihm bevorzugten Heiratsregeln unerheblich, weshalb dieser Einwand hier auch dahingestellt gelassen bleiben kann, wenn man die Übereinstimmung der Clan- und Sippenzahlen in der Zeit zwischen 1900 und 1973 der Wirkung des Zufalls zuschreiben will.

Bezieht man sich dagegen ausschließlich auf die aktuell beobachteten Zustände, dann wird die Behauptung, daß die Otuzo und Omaanda heute keine intakten Clanverbände mehr sind,⁷¹ nur für die jüngere Zeit und in ganz bestimmten Gebieten zutreffen, wie die jüngsten Feldforschungen bei den Herero, welche Gibson und Vivelo durchführten, gezeigt haben; und das gleiche gilt für die Feststellung, nach der das Oruzo als politischer Verband seit 1905 funktionslos geworden sei, weil die religiöse Verbindung zwischen den einzelnen Patrigruppen, die sich aus der Patriline abgespalten haben, schon in der "Epoche des räuberischen Häuptlingswesens" unterbrochen worden sei.

Die Arbeiten von Gibson und Vivelo, die in den 50er und 70er Jahren bei den Ngamiland- und den Botswanaland-Herero ihre Feldforschungen durchgeführt haben, zeigen die Voreiligkeit dieser Schlußfolgerungen von Lehmann, obwohl sie auch den Kulturwandel protokolliert haben.

Aus dem Vergleich der Zuschreibungsregeln des Herero-Deszendenzsystems mit den Heiratsregeln wurde ersichtlich, daß deren konsequenter Gebrauch mit der von Gibson repräsentativ genannten Heiratsregel, d.h. der Herkunft der Gattin aus der Eanda des Vaters übereinstimmt und daß sie die Optionen, welche die bilinearen Abstammungsgruppen ohne Kreuzbasenpräferenz anbieten, je nach Wahl der Kreuzbase einschränken. Die mit der Gruppenexogamie gegebenen Exogamieoptionen sinken mit der Zahl der an der Allianz beteiligten Gruppen in Richtung auf die Zahl der Alternativen der Kreuzbasenheirat.

Die Reduktion der Exogamiealternativen durch die Präferenzregeln läßt sich aber im Rahmen der Zuschreibungsalternativen des bilinearen Abstammungssystems durchaus kompensieren, so wenn z.B. die heiratsfähigen Geschwister eines Oruzo ihre Gattinnen aus alternativen Otuzo und Omaanda wählen, dabei aber künftig nach den angegebenen Heiratsregeln verfahren. Auf diese Weise differenzierten sich die Otuzo in Subotuzo, die sich ihrerseits zu Phratrien zusammenschlossen.

Da die von Gibson und Vivelo unter den Begriffen Phratrie oder Hälfte zusammengefaßten Patri- und Matrigruppierungen seit den 50er Jahren keine exogamen Gruppen sind, kann man sie auch nicht mehr strikt als exogame Gruppen betrachten, so wie sie es früher einmal gewesen sein mögen. Die in den empirisch ausgewiesenen Genealogien statistisch signifikante Assoziation bestimmter Otuzo mit bestimmten Omaanda macht aber die Geltung eines derartigen Mechanismus der Phratrienabgrenzung zu präferenten Endogamiekreisen sehr wahrscheinlich.

71 R.F.Lehmann, Die Häuptlingserbfolgeordnung..., Zeitschrift für Ethnologie, 76, 1951, S. 95

Literatur

Baumann, H. (1926)

Vater- und Mutterrecht in Afrika

Zeitschrift für Ethnologie, 1, 2

Baumann, Thurnwald, Westermann (1940)

Völkerkunde von Afrika

Essen

Brauer, H. (1925)

Züge aus der Religion der Herero

Leipzig

Dannert, E. (1905)

Zum Rechte der Herero

Gießen

Fourie, Hahn, Vedder, (1966)

The Native Tribes of South West Africa

London

Gibson, G.D. (1956)

Double Descent and its Correlates among the Herero of Ngamiland

American Anthropologist 58

Gibson, G.D. (1977)

in: F.Vivelo, The Herero of Western Botswana

St.Paul, New York, Los Angeles, San Francisco

Irle, I. (1906)

Die Herero

Gütersloh

Irle, I. (1917)

Die Religion der Herero

Archiv für Anthropologie, XLIII, N.F. XV

Kohler, J. (1900)
Das Recht der Herero
Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
Stuttgart

Lehmann, R.F. (1950)
Einige Spannungs- und Ausgleicherscheinungen in der sozialen Organisation
mittel- und südwestafrikanischer Völker
in: Beiträge zur Gesellungs- und Völkerwissenschaft
Berlin

Lehmann, R.F. (1951)
Die Häuptlingserbfolgeordnung der Herero
Zeitschrift für Ethnologie, 76

Luttig, H.G. (1934)
The Religious System and Social Organization of the Herero
Utrecht

Murdock, G.P. (1949)
Social Structure
New York

N.N. (1851)
Berichte der Rheinischen Missionsgesellschaft
Barmen

Radcliffe-Brown, A.R. (1983)
Der Mutterbruder in Südafrika
in: Kramer, Sigrist, Gesellschaften ohne Staat II
Frankfurt

Schapera, I. (1945)
Notes on some Herero Genealogies
Communications from the School of African Studies, New Series, No 14,
Cape Town

Steinmetz, R.S. (1903)
Die Rechtsverhältnisse in einzelnen Stämmen Afrikas und Ozeaniens
Berlin

Vedder, H. (1934)
Das alte Südwestafrika
Berlin

Viehe, G. (1902)
Die Omaanda und Otuzo der Ovaherero,
Mitteilungen des Seminars für orientalische Sprachen an der königlichen Friedrich Wilhelm Universität zu Berlin, 5, Abt.3

Viehe, G. (1904)
Unter den Herero
Rheinische Missions Traktate,40
Barmen

Vivelo, F. (1977)
The Herero of Western Botswana
St.Paul, New York, Los Angeles, San Francisco